LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

DER KREISTAG

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 1.1 · Südring 2 · 34497 Korbach

An die
Damen und Herren
des Kreistages des

Landkreises Waldeck-Frankenberg

**Der Vorsitzende**

Südring 2
34497 Korbach

Tel. 05631 954-329
Fax 05631 954-372

kreisorgane@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Korbach, 21.05.2021

Sehr geehrte Frau Kreistagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Kreistagsabgeordneter,

die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg findet am

**Donnerstag, 10. Juni 2021, 13:00 Uhr**
**in der Mehrzweckhalle in 35108 Allendorf (Eder), Am Bahndamm 6,**

statt.

Ich lade Sie hiermit zu dieser Sitzung ein.

Die Tagesordnung und die Erläuterungen werden digital bereitgestellt.
(https://rim.ekom21.de/waldeck-frankenberg.)

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hesse
Kreistagsvorsitzender

Die Tagesordnung lautet:

<u>öffentliche Sitzung</u>

| | | |
|---|---|---|
| 1.) | Fragestunde nach § 18 der Geschäftsordnung | (MI-32/2021) |
| 2.) | Aktuelle Stunde | (MI-33/2021) |
| 3.) | WLAN-Ausstattung in den Schulen des Landkreises<br>•Große Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD | (MI-35/2021) |
| 4.) | Klimaschutz im Landkreis Waldeck-Frankenberg<br>•Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (KT-37/2021) |
| 5.) | Prüfauftrag Livestream<br>•Antrag der AfD-Fraktion | (KT-38/2021) |
| 6.) | Anhörung der zur Wahl stehenden Personen in den Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg | (MI-34/2021) |
| 7.) | Wahl von 9 Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg | (KT-39/2021) |
| 8.) | Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertretungen in die Verwaltungsräte der Rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen (RSBS)<br>•Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen<br>•Hans-Viessmann-Schule | (KT-49/2021) |
| 9.) | Wahl von 2 Mitgliedern (und Stellvertretungen) des Personalrats in die Domanialkommission | (KT-40/2021) |
| 10.) | Wahl von 2 Mitgliedern (und Stellvertretungen) des Personalrats in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft | (KT-41/2021) |
| 11.) | Wahl von Mitgliedern (2 Mitglieder des Kreistags, je 3 Eltern, Lehrer und Schüler, 2 Vertreter der Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) in die Schulkommission | (KT-42/2021) |
| 12.) | Wahl von Mitgliedern (je 4 Mitglieder des Kreistags und 4 sporterfahrene Personen als sachkundige Bürger sowie 1 Vertreter des Schulsports) in die Sportkommission | (KT-43/2021) |
| 13.) | Wahl von Mitgliedern (3 Mitglieder des Kreistags und 5 sachkundige Einwohner) in den Psychiatriebeirat | (KT-44/2021) |
| 14.) | Wahl von Mitgliedern (3 Mitglieder des Kreistags und 5 sachkundige Einwohner) in die Inklusionskommission | (KT-45/2021) |

| | | |
|---|---|---|
| 15.) | Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg | (KT-46/2021) |
| 16.) | Beitritt zum Zweckverband „Grenztrail“ | (KT-48/2021) |
| 17.) | Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 | (KT-50/2021) |
| 18.) | Unterrichtung über die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten 047 Volkshochschulen, 050 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und 151 Wirtschaftsförderung, Budget 151.2 Allgemeine landwirtschaftliche Aufgaben und Agrarförderung, im Haushaltsjahr 2020 | (KT-47/2021) |
| 19.) | Verschiedenes | |

| Informationssvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **MI-32/2021** | |
| Fachbereich | Dezernat I |
| Federführendes Amt | Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV |
| Datum | 18.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | zur Kenntnis |

**Betreff:**

**Fragestunde nach § 18 der Geschäftsordnung**

**Mitteilung / Information:**

Nach § 18 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg beginnt die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung mit einer auf 30 Minuten begrenzten Fragestunde.

Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei mündliche Fragen an die jeweils zuständigen Dezernenten zu richten, die sich auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses beziehen müssen. Die Fragen sind dem Kreistagsvorsitzenden
- Kreistagsbüro - spätestens bis Montag**, 7. Juni 2021**, einzureichen (**vorzugsweise per Email an kreisorgane@lkwafkb.de)**

Die Geschäftsordnung für den Kreistag bestimmt, dass die Fragen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertungen enthalten dürfen. Die Untergliederung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Auch müssen Fragen knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, dass die Antwort des jeweils zuständigen Dezernenten kurzgefasst sein kann.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

| Informationssvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **MI-33/2021** | |
| Fachbereich | Dezernat I |
| Federführendes Amt | Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV |
| Datum | 18.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | zur Kenntnis |

**Betreff:**

**Aktuelle Stunde**

**Mitteilung / Information:**

Nach § 19 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg können eine Fraktion oder mindestens sieben Abgeordnete beantragen, dass der Kreistag über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand von allgemeinem aktuellem Interesse, der zum Zuständigkeitsbereich des Kreistages gehört, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) abhält.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem Kreistagsvorsitzenden - Kreistagsbüro - einzureichen (vorzugsweise per Email an kreisorgane@lkwafkb.de) und von den Antragstellern zu unterzeichnen. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder einer(s) stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Der Antrag ist als „Antrag betreffend die Aktuelle Stunde" zu bezeichnen und mit der Formel „Der Kreistag wolle über folgenden Gegenstand eine Aktuelle Stunde abhalten": einzuleiten. Er kann frühestens am 14. Tag, spätestens am 7. Tag vor Beginn der Kreistagssitzung eingereicht werden. Für die bevorstehende Kreistagssitzung bedeutet dies, dass Anträge betreffend die Aktuelle Stunde

**frühestens** **am Donnerstag, 27. Mai 2021** und
**spätestens** **am Donnerstag 3. Juni 2021**

eingereicht werden können.

Die Kreistagsvorsitzende - Kreistagsbüro - leitet den Antrag unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist allen Fraktionsvorsitzenden und dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme zu.
Gehen innerhalb der Einreichungsfrist mehrere Anträge auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde zu unterschiedlichen Gegenständen ein, die die Kreistagsvorsitzende für zulässig hält oder deren Zulässigkeit der Kreistag bejaht, so entscheidet der Kreistag nach Anhörung des Ältestenrats vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob und in welchem Verhältnis die für die Aktuelle Stunde zur Verfügung stehende Zeit auf die Gegenstände der verschiedenen Anträge aufgeteilt wird.

Die Aussprache in der Aktuellen Stunde dauert höchstens 50 Minuten. Eine längere Aussprache kann vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Jede(r) Abgeordnete kann in der Aktuellen

Stunde zu einem Sachthema nur einmal sprechen und höchstens eine Redezeit von 5 Minuten in Anspruch nehmen.

Anträge zur Sache können in der Aktuellen Stunde nicht gestellt werden.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

| Informationssvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **MI-35/2021** | |
| Fachbereich | Dezernat I |
| Federführendes Amt | Fachdienst Informationstechnik und digitale Verwaltung |
| Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | zur Kenntnis |

**Betreff:**

**WLAN-Ausstattung in den Schulen des Landkreises**
**•Große Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD**

**Mitteilung / Information:**

Die Große Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD zur WLAN-Ausstattung in den Schulen des Landkreises wird wie nachfolgend beschrieben beantwortet:

**Frage 1:**
„Wie viel Schulstandorte sind bereits komplett mit WLAN-Ausstattung ausgestattet und welche Standorte sind das?“

**Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:**

Stand 10.05. wurden bereits **ca. 1.200 Access-Points (71 % Ausbauziel)** in unseren Schulen verbaut (aktuell im Bau), folgende Standorte sind gegenwärtig in Bearbeitung oder bereits fertiggestellt…

1. Kaulbachschule, Bad Arolsen = (abgeschlossen)
2. Gesamtschule Battenberg = (abgeschlossen)
3. Christian-Rauch-Schule, Bad Arolsen = (bis auf TH abgeschlossen)
4. Edertalschule, Frankenberg (Eder) = (abgeschlossen)
5. Gustav-Stresemann Gymnasium, Bad Wildungen = (abgeschlossen)
6. MPS Goddelsheim = (abgeschlossen)
7. Uplandschule, Willingen außer Gebäude A = (abgeschlossen)
8. MPS Adorf = (abgeschlossen)
9. Grundschule am Burgberg, Battenberg = (abgeschlossen)
10. Alte Landesschule, Korbach = (abgeschlossen)
11. Ederseeschule Herzhausen = (abgeschlossen)
12. Louis-Peter Schule, Korbach = (abgeschlossen)
13. Gesamtschule Edertal, Bergheim = (bis auf TH abgeschlossen)
14. Ortenbergschule, Frankenberg (Eder) = (abgeschlossen)
15. Hans-Viessmann-Schule, Frankenberg (Eder) = (abgeschlossen)
16. VillaR, Volkmarsen = (abgeschlossen)
17. Cornelia-Funke Schule, Gemünden (Wohra) = (MPS abgeschlossen, GS in Sommerferien)

18. Hans-Viessmann-Schule, Bad Wildungen = (abgeschlossen)
19. MPS Sachsenhausen = (95 % abgeschlossen)
20. Berufliche Schulen, Bad Arolsen = (abgeschlossen)
21. Schule am Goldberg, Allendorf (Eder) = (bis auf TH abgeschlossen)
22. Berufliche Schulen Klosterstraße, Korbach = (abgeschlossen)
23. Uplandschule - Gebäude A, Willingen = (90 % abgeschlossen – Kellergeschoss fehlt noch)
24. Kellerwaldschule, Frankenau = (bis auf TH abgeschlossen)
25. Möllenbachschule, Hatzfeld (Eder)= (abgeschlossen)
26. Kugelsburgschule Volkmarsen = (75 % abgeschlossen)
27. Burgwaldschule, Frankenberg (Eder) = (abgeschlossen)
28. Regenbogenschule, Frankenberg (Eder) = (45 % abgeschlossen)
29. Ense Schule, Bad Wildungen = (20 % abgeschlossen)
30. GS Bottendorf, Burgwald = (abgeschlossen)
31. GS Edertal, Bergheim = (bis auf TH abgeschlossen)
32. Schlossbergschule, Diemelstadt = (70 % abgeschlossen)
33. GS Sachsenberg = (abgeschlossen)
34. Knöchelhalle, Sachsenberg = (abgeschlossen)
35. GS Marker Breite, Korbach = (abgeschlossen)
36. GS Röddenau, Frankenberg (Eder) = (90 % abgeschlossen)
37. Berliner Schule, Korbach = (65 % abgeschlossen)

**Frage 2:**
„In welchen Schulstandorten sind bereits WLAN-Netze im Teilbetrieb, z.B. für die Verwaltung oder in Gebäudeteilen installiert und welche Standorte sind das?“

**Antwort:**

Bei allen unter Frage 1 aufgeführten – abgeschlossenen Standorte – werden unmittelbar und teilweise parallel die Access-Points (WLAN-Netze) durch den FD 2.6 in Betrieb genommen.
Im Detail stellt sich dies folgendermaßen dar:

1. Kaulbachschule, Bad Arolsen --> **fertig seit KW 3**
2. Gesamtschule Battenberg --> **fertig seit KW 2**
3. Christian-Rauch-Schule, Bad Arolsen --> **fertig seit KW 8**
4. Edertalschule, Frankenberg (Eder) --> **fertig seit KW 4**
5. Gustav-Stresemann Gymnasium, Bad Wildungen --> **fertig seit KW 1**
6. MPS Goddelsheim --> **fertig seit KW 4**
7. Uplandschule, Willingen außer Gebäude A --> **Teilbetrieb seit KW 2**
8. MPS Adorf --> **fertig seit KW 4**
9. Grundschule am Burgberg, Battenberg (Eder) --> **fertig seit KW 6**
10. Alte Landesschule, Korbach --> **fertig seit KW 7**
11. Ederseeschule Herzhausen --> **fertig seit KW 5**
12. Louis-Peter-Schule, Korbach --> **fertig seit KW 6**
13. Gesamtschule Edertal, Bergheim --> **fertig seit KW 15**
14. Ortenbergschule, Frankenberg (Eder) --> **Teilbetrieb seit KW 10**
15. Hans-Viessmann-Schule, Frankenberg (Eder) --> **sobald Netzwerk von HVS fertig ist**
16. VillaR, Volkmarsen --> **fertig seit KW 7**
17. Cornelia-Funke Schule, Gemünden -->**Teilbetrieb seit KW 18**

18. Hans-Viessmann-Schule, BW **--> sobald Netzwerk von HVS fertig ist**
19. MPS Sachsenhausen --> **Teilbetrieb seit KW 19**
20. Berufliche Schulen, Bad Arolsen **--> fertig seit KW 13**
21. Schule am Goldberg, Allendorf (Eder) **--> Teilbetrieb seit KW 10**
22. Berufliche Schulen Klosterstraße, Korbach **--> fertig seit KW 12**
23. Uplandschule - Gebäude A, Willingen **-->Teilbetrieb seit KW 15**
24. Kellerwaldschule, Frankenau **--> fertig seit KW 10**
25. Möllenbachschule, Hatzfeld (Eder) **--> fertig seit KW 15**
26. Kugelsburgschule Volkmarsen **--> Teilbetrieb seit KW 20**
27. Burgwaldschule, Frankenberg (Eder) **--> fertig seit KW 14**
28. Regenbogenschule, Frankenberg (Eder) --> **geplant KW 22/23**
29. Ense Schule, Bad Wildungen --> **geplant KW 22/23**
30. GS Bottendorf, Burgwald --> **Teilbetrieb seit KW 19**
31. GS Edertal, Bergheim **--> fertig seit KW 16**
32. Schlossbergschule, Diemelstadt **-->geplant KW 22/23**
33. GS Sachsenberg **--> fertig seit KW 16**
34. Knöchelhalle, Sachsenberg **--> WLAN in Betrieb,**
35. GS Marker Breite, KB **--> fertig seit KW 20**
36. GS Röddenau, Frankenberg (Eder) **--> geplant KW 22/23**
37. Berliner Schule, KB **--> fertig seit KW 20**

**Frage 3:**
„Bei welchen Schulstandorten bestehen bereits konkrete Planungen? Welche sind es und wann kann die Fertigstellung an diesen Standorten erfolgen?“

**Antwort:**

Im Mai / Juni 2021 sind folgende Standorte in der Ausführungsplanung und werden voraussichtlich umgesetzt…

1. GS Geismar, Frankenberg (Eder) = (21 KW)
2. GS Neuer Garten, Bad Arolsen = (21 KW)
3. GS Helsen, Bad Arolsen = (21 KW)
4. GS Sachsenhausen, Waldeck = (20 / 21 KW)
5. Westwallschule, Korbach = (19/20 KW)
6. Nicolaus-Hilgermann Schule, Rosenthal = (20 kW)
7. GS Ernsthausen, Burgwald = (22 KW)
8. Friedrich-Trost-Schule, Frankenberg (Eder) = (23 KW)
9. Kegelbergschule, Frankenberg (Eder) = (24 KW)
10. GS Bromskirchen = (22 KW)

Im Zeitraum Juli und August (Schwerpunkt Sommerferien) sollen die weiteren 23 Standorte mit WLAN erschlossen werden.

**Frage 4:**
„Kann der Landkreis die Planung einhalten bis zu den Herbstferien alle Schulen des Landkreises mit WLAN-Infrastruktur auszustatten?“

**Antwort:**

Grundsätzlich ja. Dies berücksichtigt die interdisziplinäre Planung der Fachdienste 2.6 und 6.4. Der Erfolg dieses Umsetzungsziels ist aber gegenwärtig maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Kabelkanäle aus Kunststoff, CAT 7 Kupferkabel, etc.) innerhalb der nächsten 4 Monate abhängig.

Jeder Schule werden 3 WLAN-Netze zur Verfügung gestellt. Das Schul-WLAN steht ausschließlich intern zur Verfügung und kann nur mit Dienstgeräten genutzt werden. Das Lehrkraft-WLAN steht allen Lehrkräften zur Verfügung und kann mit Dienst- und Privatgeräten genutzt werden. Das Schüler*Innen-WLAN steht allen Schüler*Innen zur Verfügung und kann mit Leih- und Privatgeräten genutzt werden.

Als Anlage ist ein Schaubild des WLAN-Konzeptes in Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg beigefügt.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Große Anfrage
Schaubild WLAN-Konzept in Schulen Waldeck-Frankenberg

**CDU** **SPD**

***Kreistagsfraktion*** ***Kreistagsfraktion***

***im Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg***

An den Vorsitzenden des Kreistages
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Herrn Rainer Hesse
Kreishaus, Südring 2
34497 Korbach

05.Mai 2021

**Große Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion und der SPD-Kreistagsfraktion zur WLAN-Ausstattung in den Schulen des Landkreises**

Sehr geehrter Herr Hesse,

hiermit bitten wir Sie, dem Kreisausschuss nachfolgende Große Anfrage gem. § 17 der GO für den Kreistag zur Beantwortung zuzuleiten:

***Große Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion und der SPD-Kreistagsfraktion zur WLAN-Ausstattung in den Schulen des Landkreises***

*Begründung:*

Die Digitalisierung unserer Schulen ist zurzeit eine der größten Herausforderungen für unseren Landkreis. Mit Hochdruck wird an der digitalen Infrastruktur an allen Schulstandorten gearbeitet. Eine besonders wichtige Herausforderung ist die Installation von WLAN-Netzen in den Schulen in allen Klassenzimmern und der Verwaltung. In diesem Zusammenhang stellen sich für uns folgende Fragen:

Frage 1:
Wieviel Schulstandorte sind bereits komplett mit WLAN-Ausstattung ausgestattet und welche Standorte sind das?

Frage 2:
Bei welchen Schulstandorten sind bereits WLAN-Netze im Teilbetrieb, z.B. für die Verwaltung oder in Gebäudeteilen installiert und welche Standorte sind das?

Frage 3:
Bei welchen Schulstandorten bestehen bereits konkrete Planungen? Welche sind es und wann kann die Fertigstellung an diesen Standorten erfolgen?

Frage 4:
Kann der Landkreis die Planung einhalten bis zu den Herbstferien alle Schulen des Landkreises mit WLAN-Infrastruktur auszustatten?

Weitere Begründung erfolgt in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

*Timo Hartmann*
*Fraktionsvorsitzender*
*CDU-Fraktion*

*Karl-Heinz Kalhöfer-Köchling*
*Fraktionsvorsitzender*
*SPD-Fraktion*

# WLAN-Konzept in Schulen

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

## Schulnetz

### Klassenraum

Kreis iPads mit Inventarnummer Beispiel: STB210065

Kein Bandbreiten Limit

SCHULWLAN

iPads aus Sofortausstattungsprogramm mit Inventarnr. Beispiel: STB210065

Laptops aus Schulträgermittel Z.B. SNB210005

AppleTV und Microsoft 4K Adapter

Spiegelung der Endgeräte ist möglich

Philips Panel

Beamer

Schulnetz Drucker

### EDV-Raum

Schulnetz Drucker

Schulnetz Drucker

Webfilter squidGuard aktiv!

## Internet

## Firewall

Webfilter squidGuard aktiv!

Bandbreiten Limit
Download: 10Mbps
Upload: 1Mbps

Private Schülerendgeräte

Private Schüler-endgerät

SCHUL-SUS

Kein Webfilter Aktiv

Spiegelung der Endgeräte ist möglich

Kein Bandbreiten Limit

Private Lehrerendgeräte

Private Lehrer-endgeräte

SCHUL-LUL

Soforta usstatt unsprog ramm

Lehrerendgeräte aus Sofortausstattungs-Programm

| SSID | Webfilter | Zugriff auf | Passwort Regelung | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| **SCHULWLAN** | Ja | Schulnetz | PW nicht in Schule bekannt* | Passwort wird über Relution an Geräte mitgeteilt |
| **SCHUL-LUL** | Nein | Nur Internet | bestimmt Schule | Kennwort mit SL abklären |
| **SCHUL-SUS** | Ja | Nur Internet | Passwort überall gleich | Kennwort: Schule.2021 |

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-37/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Klimaschutz im Landkreis Waldeck-Frankenberg**
**•Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Sachverhalt:**

Der beiliegende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Mai 2021 ist gemäß § 10 Abs. 1 b) der Geschäftsordnung für den Kreistag auf die Tagesordnung der bevorstehenden Kreistagssitzung zu setzen.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Antrag GRÜNE Klimaschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Wildunger Landstraße 1 · 34497 Korbach

An den Vorsitzenden
des Kreistages Waldeck - Frankenberg
Herrn Rainer Hesse
-Kreistagsbüro-
Südring 2
34497 Korbach

EINGEGANGEN am
17. Mai 2021
Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV

**Kreistagsfraktion**
**Waldeck-Frankenberg**

**Daniel May, MdL**
**Fraktionsvorsitzender**

Geschäftsstelle
Wildunger Landstraße 1
34497 Korbach
Tel.: +49 (5631) 65 708
Fax: +49 (5631) 63 23 8
fraktion@gruene-waldeck-frankenberg.de

Korbach, 16 Mai 2021

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Klimaschutz im Landkreis Waldeck-Frankenberg“
(nach § 9 Geschäftsordnung Kreistag)

Sehr geehrter Herr Hesse,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, seine Anstrengungen im Klimaschutz zu verstärken. Maßgabe für das Handeln des Kreisausschusses in allen Bereichen muss sein, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten das so genannte 1,5° Ziel zu erreichen. Dazu strebt der Landkreis an, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen.

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss insbesondere auf, folgende Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen:

1. Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, die Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen, muss der Landkreis als Eigentümer zahlreicher Gebäude hier beispielhaft vorangehen und dieses Ziel bei seiner Gebäudebewirtschaftung und Investitionsplanung berücksichtigen.
2. Bei eigenen Baumaßnahmen soll der Landkreis (Neubauten, wesentliche An- und Umbauten) primär mit Holzbauweise arbeiten. Das Holz soll dabei aus nachhaltiger Holzbauweise stammen. Bei Bauteilen, die nicht aus Holz erstellt werden können wie beispielsweise Gründungen und Bodenplatten, sollen Recyclingmaterialien verwendet werden.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung soll eine Schulung im Bereich Energieeinsparung am Arbeitsplatz angeboten werden.
4. Der Energieverbrauch der Schulen ist Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und weiterem schulischen Personal sichtbar zu machen. Fortbildungen über Möglichkeiten, wie Energieeinsatz

eingespart werden kann, sowie die Vereinbarung, dass 50% der eingesparten Kosten den Schulen zur Verfügung gestellt werden, haben sich andernorts bewährt.

5. Wegen der hohen Klimagasemissionen im Verkehrsbereich unterstreicht der Kreistag die Bedeutung eines attraktiven Öffentlichen Nahverkehrs und bittet den Kreisausschuss, die Taktung und Beschleunigung von ÖPNV-Verbindungen voranzubringen. Insbesondere die weitere Beschleunigung der bestehenden Bahnlinien und weitere Taktverdichtungen und die Reaktivierung der Bahnverbindung von Frankenberg ins Mittelzentrum Battenberg-Allendorf sind hierbei voranzubringen.
6. Bei den hessischen Verkehrsverbünden soll ein Angebot für ein hessenweites Landesticket, so wie es für Bedienstete des Landes Hessen besteht, eingeholt werden. Ziel ist, dass der Kreistag den nötigen Beschluss und die Finanzierung für einen Start in 2022 fassen kann.
7. Der Kreisausschuss wird gebeten, bei Carsharing-Anbietern für die Aufnahme unseres Landkreises in ihr Geschäftsfeld zu werben. Auch kommunale Dienstfahrzeuge könnten zum Carsharing angeboten werden, wie es beispielsweise in Kommunen in Landkreis Schwalm Eder erfolgt. Hier soll eine Kooperation mit den Kommunen im Landkreis angestrebt werden.
8. Neu anzuschaffende Dienstwagen der Kreisverwaltung sind generell solche mit reinem Elektroantrieb (keine Hybride). Gleiches gilt für geleaste Fahrzeuge, die zum nächst möglichen Termin in E-Autos gewechselt werden.
9. Bei wesentlichen Straßensanierungsmaßnahmen, die über eine reine Deckensanierung hinausgehen, wird im Regelfall ein baulich getrennter Radweg mit angelegt. Geplante Ausnahmen davon sind dem Umweltausschuss frühzeitig vorzulegen.
10. Der Landkreis unterstützt mit seinen Behörden die Bemühungen der Kommunen zur Ausweisung von innerörtlichen Tempolimits, Zebrastreifen und Maßnahmen zur Radverkehrsförderung.
11. Der Kreistag bekräftigt seinen Beschluss vom 21. September 2017, die Massentierhaltung zu begrenzen und eine Neuordnung der baurechtlichen Privilegierung einzufordern, da diese ein wesentlicher Emittent von Klimagasen ist.

Begründung:

Unser Planet ist vom Klimawandel, dem Verlust biologischer Vielfalt sowie durch Umweltverschmutzung bedroht. Die Bewahrung der Schöpfung und der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen für uns und nachkommende Generationen ist und bleibt eine der vordringlichsten Herausforderungen.
Obwohl die Problematik seit über 40 Jahren allgemein bekannt ist, steigt die $CO_2$-Konzentration weiter an, und die deutschen Emissionen sind weiterhin auf viel zu hohem Niveau.
Erst das richtungsweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat auf Bundesebene dazu geführt, dass nun Klimaschutzziele für alle Bereiche nachgeschärft werden müssen.
Es hängt nun alles von der konkreten Umsetzung ab! Die alleinige Zieldefinition spart noch keine Tonne $CO_2$. Deshalb sind alle Ebenen zum schnellen und wirksamen Handeln aufgefordert. Alle Emissionsbereiche sind dabei einzubeziehen.
Die vorgenannten Maßnahmen stellen dazu lediglich einen Einstieg dar. Viele weitere Maßnahmen sind umzusetzen. Über weitere gute Vorschläge zum Klimaschutz von anderen Fraktionen in diesem Hause freuen wir uns und hoffen auf Mehrheiten dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel May
(Fraktionsvorsitzender)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-38/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Prüfauftrag Livestream**
**•Antrag der AfD-Fraktion**

**Sachverhalt:**

Der beiliegende Antrag der AfD-Fraktion vom 16. Mai 2021 ist gemäß § 10 Abs. 1 b) der Geschäftsordnung für den Kreistag auf die Tagesordnung der bevorstehenden Kreistagssitzung zu setzen.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Antrag AfD Livestream

# Alternative für Deutschland

## AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg

AfD-Fraktion Waldeck-Frankenberg, Rosenstraße 4, 34513 Waldeck

An den Kreistagsvorsitzenden des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
Herrn Rainer Hesse
Südring 2
34497 Korbach

16.05.2021

EINGEGANGEN am
17. Mai 2021
Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV

Antrag „Prüfauftrag Livestream" zur Kreistagssitzung am 10.06.2021 gem. § 9 GO

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir bitten, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag wolle beschließen:
Der Vorsitzende des Kreistages wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuss die Möglichkeiten, den Aufwand und die technische Umsetzung zu prüfen, zukünftig den öffentlichen Teil der Kreistagssitzungen als Livestream in geeigneter Weise der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Prüfauftrag beinhaltet dabei die einmaligen und die laufenden Kosten, eine etwaige nötige Änderung der Geschäftsordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bedingungen. Das Ergebnis dieser Prüfung soll im Finanzausschuss vorgestellt und im darauf folgenden Kreistag ggf. beschlossen werden.

Begründung:
Ein öffentlich zugänglicher Livestream, bspw. in Zusammenarbeit mit dem Anbieter Parlaments TV, fördert die Transparenz und Akzeptanz der Arbeit des Kreistages und unterstützt die heutzutage vorwiegende digitale Informationsbeschaffung. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit alternativen Grüßen

Stefan Ginder

Fraktionsvorsitzender: Stefan Ginder
05634-994818 – stefan@ginder.de
stellv. Fraktionsvorsitzender: Hakola Dippel
0175-1600333 – hakola.dippel@afd-hessen.de
Alternative für Deutschland – AfD-Fraktion Waldeck-Frankenberg – Rosenstraße 4 – 34513 Waldeck-Sachsenhausen
Waldecker Bank – IBAN DE74 5236 0059 0000 3939 40 – BIC GENODEF1KBW

| Informationssvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **MI-34/2021** | |
| Fachbereich | Dezernat I |
| Federführendes Amt | Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV |
| Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | beschließend |

**Betreff:**

**Anhörung der zur Wahl stehenden Personen in den Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg**

**Mitteilung / Information:**

Nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) richtet sich die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen nach der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Träger. Im Anschluss an die Kommunalwahlen vom 14. März 2021 ist daher der Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg neu zu wählen.

Vor der Wahl findet nach § 5b Abs. 2 HSpG in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt.

Zur Information liegen die Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 18. Februar 2021 (**Anlage 1**) und ein Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (**Anlage 2**) bei.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Verfügung RP Kassel
Merkblatt der Bundesanstalt Finanzen

**Regierungspräsidium Kassel**

Landkreis Waldeck-Frankenberg Korbach
22. Feb. 2021

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach


| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | Z5 38 h 06-_A_ |
| Bearbeiter | Herr Schulze |
| Durchwahl | 0561 106-2146 |
| Fax | 0611 327640923 |
| E-Mail | Philip.Schulze@rpks.hessen.de |
| Internet | www.rp-kassel.de |
| Ihr Zeichen | |
| Ihre Nachricht | |
| Besuchsanschrift | Am Alten Stadtschloss 1, Kassel |
| Datum | 18.02.2021 |


**Neubildung der Verwaltungsräte der Sparkassen im Anschluss an die am 14. März 2021 stattfindenden Kommunalwahlen**

**Anlage : - 1 -**

Nach § 5b Abs. 1 Satz 1 Hessisches Sparkassengesetz - HSpG - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG - richtet sich die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen nach der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Träger.

Im Anschluss an die Kommunalwahlen vom 14. März 2021 sind daher die Verwaltungsräte der Sparkassen neu zu wählen.

Die Wahlzeit der bisherigen Verwaltungsräte endet gemäß § 2 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG **mit Ablauf des 31. März 2021**.
Nach § 5b Abs. 3 HSpG in Verbindung mit § 31 Abs. 9 der Mustersatzung für kommunale Sparkassen - MuSa - führen die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter. Dieser Zeitraum sollte grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten.

Für die Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

1. § 5b Abs. 1 und Abs. 2, § 5c, § 5d Abs. 2 HSpG
2. § 31 MuSa
3. § 55 HGO; § 32 HKO
4. § 22 Abs. 3 - KWG -

5. VO über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38), geändert durch VO vom 02. März 1993 (GVBl. I S. 68)

Hiernach ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG).
- Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und - abgesehen von § 5d Abs. 2 HSpG - nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen, bei denen der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt, mindert sich entsprechend § 5d Abs. 2 HSpG die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder.
- Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die Satzung ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden (§ 5b Abs. 4 HSpG).
- Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 HSpG findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss **eine Anhörung** der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 HSpG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel (Az: 3K 1133/12.KS) vom 03.09.2014 die Regelung des § 22 Abs. 4 KWG bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht anzuwenden ist. Gleiches ergibt sich aus einer weiteren, allerdings noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel vom 23.01.2019 (Az: 4K 3530/16.KS).

Der Auswahlprozess, mit dem die Verwaltungsräte bestimmt werden, soll zum einen der Verantwortung, die den Verwaltungsräten übertragen wird, gerecht werden, zum anderen auch der Vertretungskörperschaft des Trägers oder dem zuständigen Ausschuss die Möglichkeit geben, die gesetzlich geregelten Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern sowie deren Eignung bei der Vorstellung der zur Wahl stehenden Personen einschätzen zu können.
Hinsichtlich der Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern und der Anzeigepflicht verweise ich auf das beigefügte „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB" vom 29.12.2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Wenn die erforderlichen Kenntnisse erst nach der Wahl und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungsrat erworben werden, soll dies innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen. Die Sparkasse hat bei der Anzeige darauf hinzuweisen, dass das Mitglied sich fortbilden wird.

Die Sparkassenakademie Hessen-Thüringen bietet geeignete Fortbildungsveranstaltungen an, über die der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gerne informieren wird.

Werden die Voraussetzungen von Verwaltungsratsmitgliedern nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde das Recht, deren Abberufung nach § 36 Abs. 3 Kreditwesengesetz zu verlangen.

Ich bitte, die Wahl nach Konstituierung der kommunalen Organe so bald wie möglich vorzunehmen und darauf zu achten, dass auch die besonderen Regelungen des § 5c HSpG beachtet werden. Besonderer Wert sollte entsprechend § 25d Kreditwesengesetz auf die Sachkunde gelegt werden. Daneben müssen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft nach § 5a Abs. 1 Nr.2 bzw. Abs.2 Nr. 2 HSpG dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Bei Zweckverbandssparkassen hat vor Durchführung der Wahl zunächst die Konstituierung der neugewählten Verbandsversammlung zu erfolgen. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Für die anschließende Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ergeben sich im Übrigen keine Abweichungen zu den vorstehenden Ausführungen. Im Hinblick auf die Begrenzung des § 5b Abs. 1 Satz 2 HSpG ist auf die Organe des Zweckverbandes als Träger der Sparkasse abzustellen.

Die Hinweise bitte ich bei der anstehenden Wahl der Verwaltungsräte zu berücksichtigen und insbesondere auch die Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Tampe)

BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

**Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB**

Bonn/ Frankfurt a. M., den 29.12.2020

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eingeführt. Diese wurden durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1900, weiterentwickelt.

Die Vereinheitlichung der Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ist Teil des Prozesses der europäischen Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen" (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3395 und dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes" vom 15. Juli 2014, BGBl. I S. 934, wurden die europäischen Regelungen im KWG verankert.

Das Merkblatt in seiner vierten Auflage berücksichtigt darüber hinaus die neu gefassten gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen" (EBA/GL/2017/12) sowie die Leitlinien der EBA „Leitlinien zur internen Governance" (EBA/GL/2017/11), soweit die Bundesanstalt diese in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Dabei gilt, wie auch in den Leitlinien jeweils in Titel I vorgesehen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es widmet sich u. a. den durch die Neuerungen im KWG erweiterten Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften. Weiterhin sind auch die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) Gegenstand des Merkblatts. Für alle Aufsichtsbereiche werden die in den bisherigen Merkblättern veröffentlichten Themen anhand der Praxiserfahrungen der Aufsicht weiterentwickelt.

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen und den damit verbundenen Anzeigepflichten.

**Hinweis:**
Das Merkblatt stellt im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der AnzV bereits auf die Formularinhalte in der Entwurfsfassung ab, wie sie sich aus der Konsultation 06/2020 ergeben. Bezüglich der beabsichtigten Änderungen sind die Ausführungen des Merkblattes als noch nicht final zu betrachten.

Bitte beachten Sie zur Einreichung von Anzeigen auch die bereits erfolgte Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Einreichung von Anzeigen über die Absicht der Bestellung von Geschäftsleitern und die Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über das gemeinsame Portal mit der Europäischen Zentralbank (Konsultation 19/2019 vom 20. Dezember 2019, geändert am 6. Februar 2020, Geschäftszeichen BA 51-FR 2423-2019/0001).

Die Inhalte aus den Rückläufen der öffentlichen Konsultation des Referentenentwurfes zum Risikoreduzierungsgesetz (RiG) als Bestandteil des EU-Bankenpaketes werden ebenfalls entsprechend inhaltlich berücksichtigt.

---

**Hinweis zum Datenschutz:**

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik **Die BaFin/Datenschutz/Informationen_zur_Datenverarbeitung** zu finden.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen finden Sie hier: **https://www.bafin.de/dok/11327616**.

---

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

**DER KREISTAG**

| **Beschlussvorlage Kreistag** | **Nummer** | **KT-39/2021** |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Status** |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von 9 Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg**

**Sachverhalt:**

Für die Entsendung der Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Waldeck-Frankenberg in dieses Gremium sind die Bestimmungen des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anzuwenden. Es sind jeweils mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, so dass nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** zu wählen ist.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Haben sich alle Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. In die Wahlvorschläge ist eine ausreichende Zahl von Ersatzbewerbern aufzunehmen, so dass ein späteres Nachrücken möglich ist.

Wahlvorschlagsvordrucke liegen bei; sie sind im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung bis zum **7. Juni 2021** dem Kreistagsbüro ausgefüllt und unterzeichnet wieder einzureichen.

Für die vom Kreistag vorzunehmende Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat sind die vorgenannten Bestimmungen der HKO in Verbindung mit der HGO sowie § 5b Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) und § 27 der Mustersatzung für kommunale Sparkassen anzuwenden.

Nach den Bestimmungen der Satzung für die Sparkasse Waldeck-Frankenberg (§ 27) in Verbindung mit § 5a HSpG besteht der Verwaltungsrat aus

1.) dem Landrat als Vorsitzenden,
2.) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern,
3.) fünf Bediensteten der Sparkasse.

Die neun weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der zum Kreistag des Gewährträgers (Landkreis Waldeck-Frankenberg) wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode vom Kreistag des Gewährsträgers zu wählen.

Von den gewählten neun weiteren sachkundigen Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte (4 Mitglieder) den Organen des Gewährträgers (Kreistag und Kreisausschuss), aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan (Kreisausschuss) angehören.

Die fünf Mitglieder des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Sparkassenbediensteten werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

Im Übrigen wird auf § 27 der Satzung der Sparkasse Waldeck-Frankenberg (**Anlage**) verwiesen.

Die Wahl von Stellvertretungen für die Verwaltungsratsmitglieder ist nicht zulässig.

In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem Verwaltungsrat zuletzt an:

1. Daume, Adam, Burgwald
2. Dr. Schmal, Edgar, Bad Wildungen
3. Kahl, Reinhard, Allendorf
4. Welteke, Ulrich, Bad Arolsen
5. Isenberg, Gerd, Twistetal
6. Steuber, Uwe, Korbach
7. Frömmrich, Jürgen, Frankenberg
8. Schütz, Dieter, Willingen (Upland)
9. Huntzinger, Otto, Twistetal

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Satzung der Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Wahlvorschlag Sparkasse

# Satzung der Sparkasse Waldeck-Frankenberg in der Fassung vom 01.07.2010

## Inhaltsübersicht

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Trägerschaft und Haftung

§ 2 Aufgaben

### B. Sparkassengeschäfte

**I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital**

§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen

§ 4 Girokontenführung

§ 5 Kreditaufnahmen

§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen

§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen

**II. Anlagen**

§ 8 Zulässige Geschäfte

§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft

§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte

§ 11 Personalkredit

§ 12 Körperschaftskredit

§ 13 Auslandskredit

§ 14 Anlage in Wertpapieren

§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds

§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln

§ 17 Anlage in Grundstücken

§ 18 Anlage in Beteiligungen

**III. Weitere Geschäfte**

§ 19 Derivative Finanzprodukte

§ 20 Weitere Geschäfte

**IV. Verbundzusammenarbeit**

§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten

**V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen**

§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen

§ 23 Fremdwährungsgeschäfte

§ 24 Ausnahmegenehmigungen

## C. Verfassung und Verwaltung

§ 25 Organe

§ 26 nicht belegt

§ 27 nicht belegt

§ 28 nicht belegt

§ 29 nicht belegt

§ 30 Verwaltungsrat

§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss

§ 35 Sonstige Ausschüsse

§ 36 nicht belegt

§ 37 nicht belegt

§ 38 nicht belegt

§ 39 Vorstand

§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse

§ 41 Verschwiegenheit

§ 42 Vertretung

§ 43 Prüfungen

§ 44 Jahresabschluss

§ 45 Satzungsänderungen

§ 46 Auflösung

§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse

§ 48 Bekanntmachung der Satzung

§ 49 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

§ 50 Inkrafttreten der Satzung

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

### Trägerschaft und Haftung

(1) Die Sparkasse des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit dem Sitz in Korbach hat den Namen "Sparkasse Waldeck-Frankenberg".

Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Ihr Geschäftsgebiet ist das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Außerdem gehören zum Geschäftsgebiet die Ortsteile Wohratal-Wohra, Wohratal-Langendorf, Wohratal-Hertingshausen, Wohratal-Halsdorf (sämtlich Landkreis Marburg-Biedenkopf) sowie die Ortsteile Gilserberg-Heimbach, Gilserberg-Lischeid, Gilserberg-Winterscheid, Gilserberg-Moischeid, Gilserberg-Schönstein, Gilserberg-Gilserberg (sämtlich Schwalm-Eder-Kreis).

(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Träger ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

### § 2

### Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen,

regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.

(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.

(4) Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.

(5) Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

## B. Sparkassengeschäfte

### I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital

### § 3
### Spareinlagen und sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an.

(2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.

### § 4
### Girokontenführung

Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn:

1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,

2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,

3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,

4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.

### § 5
### Kreditaufnahmen

Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale - sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.

## § 6
## Sparkassenschuldverschreibungen

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

## § 7
## Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

(4) Es sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.

(5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung).

(6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.

# II. Anlagen

## § 8
## Zulässige Geschäfte

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden:

1. in Krediten,
2. in Wertpapieren,
3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln,
4. in Grundstücken,
5. in Beteiligungen.

(2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.

## § 9
## Grundsätze für das Kreditgeschäft

(1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus

1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
2. Wechseln,
3. Akkreditiven.

(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

(3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.

## § 10
## Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.

(2) Die Sparkasse kann Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze gewähren.

## § 11
## Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist.

(2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren.

(3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.

## § 12
## Körperschaftskredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.

## § 13
## Auslandskredit

(1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:

1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder

2. im Verbund mit der Landesbank oder

3. als inländischer Realkredit.

Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten.

(2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.

## § 14
## Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.

## § 15
## Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds

(1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.

(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens fünfzig vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.

## § 16
## Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln

(1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen.

(2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen.

(3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.

## § 17
## Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder

2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder

3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

## § 18
## Anlage in Beteiligungen

(1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen:

1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einzuräumen;
2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben des Trägers erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen;
3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen.

(2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.

(3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.

## III. Weitere Geschäfte

### § 19
### Derivative Finanzprodukte

Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.

### § 20
### Weitere Geschäfte

Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

## IV. Verbundzusammenarbeit

### § 21
### Vertrieb von Verbundprodukten

Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.

## V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen

### § 22
### Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen

Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.

### § 23
### Fremdwährungsgeschäfte

Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgren-

zen nicht überschreiten.

### § 24
### Ausnahmegenehmigungen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

## C. Verfassung und Verwaltung

### § 25
### Organe

(1) Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

### § 26
### nicht belegt

### § 27
### nicht belegt

### § 28
### nicht belegt

### § 29
### nicht belegt

### § 30
### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen

Geschäftsanweisungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

## § 31
## Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

1. der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt,

3. fünf Bediensteten der Sparkasse.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

(3) Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich. Die Landrätin oder der Landrat kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Kreisausschusses oder des Verwaltungsrates, das sie oder er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. Bedienstete des Trägers - ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände;

2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder ver-

mitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,

4. Personen,

   a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder

   b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und

5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,

2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

## § 32
## Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten

Fällen, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,

2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,

3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,

4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,

5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,

6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes,

7. die Höhe der Gewinnabführung,

8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,

9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Vereinigung der Sparkasse,

10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Auflösung der Sparkasse und

11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,

3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden;

4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.

## § 33
## Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.

(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt.

(7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.

(8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwal-

tungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.

(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

## § 34
## Kreditausschuss und Bilanzausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei Personen erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.

(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend.

(5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt

§ 30 Abs. 4 entsprechend.

## § 35
## Sonstige Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.

(2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.

(3) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

## § 36
## nicht belegt

## § 37
## nicht belegt

## § 38
## nicht belegt

## § 39
## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.

## § 40
## Personalverwaltung der Sparkasse

(1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.

(2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die

oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.

(4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

## § 41
## Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.

## § 42
## Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

## § 43
## Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.

## § 44
## Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der La-

gebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Kreisausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.

(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.

## § 45
## Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 46
## Auflösung

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Kreistag nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.

(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten.

(4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

## § 47
## Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.

## § 48
## Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

## § 49
## Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.

## § 50
## Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Kubat, Landrat

**TOP 7**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## neun Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Waldeck-Frankenberg

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **12.** | | | | |
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-49/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Schulen und Bildung | Datum | 21.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertretungen in die Verwaltungsräte der Rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen (RSBS)**
**•Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen**
**•Hans-Viessmann-Schule**

**Sachverhalt:**

Der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat am 04.07.2013 Satzungen zur Errichtung und Organisation der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen sowie der Hans-Viessmann-Schule Frankenberg (Eder) und Bad Wildungen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts beschlossen.

Mit Erlass vom 11.09.2013 hat das Hessische Kultusministerium der Umwandlung der beiden Beruflichen Schulen in Anstalten des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 01.01.2014 zugestimmt und die Organisationsregelungen genehmigt.

Nach Ablauf der Wahlzeit ist gemäß § 4 der jeweiligen Einrichtungs- und Organisationssatzung ein Verwaltungsrat für jede der beiden Anstalten zu bilden.

Der entsprechende Satzungstext lautet wie folgt:

„**§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Stellvertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist möglich.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** an:

1. die Schuldezernentin/der Schuldezernent des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Vorsitzende/als Vorsitzender,

2. eine Kreisbeigeordnete/ein Kreisbeigeordneter auf Vorschlag des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg und nach Wahl des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,

3. drei Mitglieder aus der Mitte und nach Wahl des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg,

4. die Leiterin bzw. der Leiter des Fachdienstes Schulen und Bildung nach Wahl des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg,

5. ein nicht mit der Geschäftsführung (§ 7) betrautes Mitglied der Schulleitung der Hans-Viessmann-Schule, auf Vorschlag der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Schulleitungsmitglieder (gem. HSchG) und nach Wahl des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg,

6. ein Mitglied der Personalvertretung der Hans-Viessmann-Schule, auf Vorschlag der Personalvertretungsmitglieder der Hans-Viessmann-Schule und nach Wahl des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können folgende **Personen mit beratender Stimme** teilnehmen:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht des Landes,

2. die/der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats (gem. HSchG) der Hans-Viessmann-Schule,

3. die Schulsprecherin/der Schulsprecher und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats (gem. HSchG) der Hans-Viessmann-Schule,

4. die Verbundkoordinatorin/der Verbundkoordinator des HESSENCAMPUS Waldeck-Frankenberg,

5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgeberseite,

6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmerseite.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

(5) Die Wahlen sind nach den Regeln der HGO vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht ihrer Wahlzeit oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über die Wahl- oder Amtszeit hinaus solange Mitglied, bis die Nachfolge geklärt ist. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium oder durch Abberufung durch das entsendende Gremium. In diesem Fall ist ein neues Mitglied für die verbleibende Wahl- oder Amtszeit zu wählen."

(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats (Abs. 2 Nr. 2 und 3) erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der Entschädigungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Schriftführung orientiert sich ebenfalls an den Sätzen der gen. Entschädigungssatzung.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 der Satzung) sowie die Wahl der Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) obliegt dem Kreistag.

Die Wahlen sind gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nach den Regeln der HGO vorzunehmen.

Gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 HGO ist – abhängig von den zu besetzenden Stellen – eine **Mehrheitswahl** oder eine **Verhältniswahl** durchzuführen.

Für die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats, die nach **Mehrheitswahl** (es ist nur eine jeweils eine Stelle zu besetzen) zu wählen sind, ist gemäß § 55 Abs. 1 HGO für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Abweichend von dem Grundsatz der geheimen Wahl dieser Personen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht (§ 55 Abs. 3 HGO). Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der geheimen Mehrheitswahl.

Für die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats, die im Rahmen einer **Verhältniswahl** (es stehen mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zur Besetzung an) zu wählen sind, ist schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages zu wählen. Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar. Bei Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag ist dieser durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein anwesendes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt ("Nein-Stimme“) oder auch nur nicht erteilt ("Stimmenthaltung"). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.

**Zu den vorzunehmenden Wahlen des Kreistages werden folgende Hinweise gegeben:**

**Wahlen gem. §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 4 Abs. 1**

Auf Vorschlag des **Kreisausschusses** wählt **(hier: Mehrheitswahl)** der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg je ein stimmberechtigtes Mitglied und je eine Stellvertretung in den Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen (BSK) sowie der Hans-Viessmann-Schule (HVS).

Den Wahlen liegen die nachfolgenden Wahlvorschläge des Kreisausschusses zugrunde.

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Behle, Hannelore | Diemelsee |

Als Vertreter des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Schäfer, Fritz | Vöhl |

---

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Schäfer, Fritz | Vöhl |

Als Vertreter des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Behle, Hannelore | Diemelsee |

**Wahlen gem. §§ 4 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 4 Abs. 1**

Gemäß Satzung wählt **(hier: Mehrheitswahl)** der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter des Fachdienstes Schulen und Bildung als stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen sowie der Hans-Viessmann-Schule. Als Vertretung schlägt der Kreisausschuss die jeweilige Vertreterin/den jeweiligen Vertreter der Fachdienstleitung vor. Folgende Wahlvorschläge liegen zugrunde:

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Knublauch, Claudia | Waldeck |

Als Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Wilhelmi, Bettina | Twistetal |

---

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Knublauch, Claudia | Waldeck |

Als Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Wilhelmi, Bettina | Twistetal |

**Wahlen gem. §§ 4 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 4 Abs. 1**

Auf Vorschlag der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Schulleitungsmitglieder der beiden Schulen wählt **(hier: Mehrheitswahl)** der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg je ein stimmberechtigtes Mitglied und je eine Stellvertretung in den Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen sowie der Hans-Viessmann-Schule. Den Wahlen liegen die Wahlvorschläge der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Schulleitungsmitglieder zugrunde.

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Schmid, Dirk | Korbach |

Als Vertreter des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Grosche, Michael | Lichtenfels |

---

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Anjelski, Tatjana | Marburg/Lahn |

Als Vertreter des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Lienhop, Frank | Vöhl |

**Wahlen gem. §§ 4 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 4 Abs. 1**

Auf Vorschlag der jeweiligen Personalvertretung der beiden Schulen wählt **(hier: Mehrheitswahl)** der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg je ein stimmberechtigtes Mitglied und je eine Stellvertretung in den Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen sowie der Hans-Viessmann-Schule. Den Wahlen liegen die Wahlvorschläge der Personalvertretungen zugrunde.

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Wachenfeld, Sigurd | Volkmarsen |

Als Vertreter des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Ebel, Markus | Diemelsee |

---

Als stimmberechtigtes Mitglied für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Emde, Karina | Vöhl |

Als Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule**

| **Name, Vorname** | **Wohnort** |
|---|---|
| Hennemann, Michael | Battenberg |

---

Wahlen gem. §§ 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 1

Der **Kreistag** des Landkreises Waldeck-Frankenberg wählt **(hier: Verhältniswahl)** aus seiner Mitte drei stimmberechtigte Mitglieder und jeweils drei Stellvertretungen in die Verwaltungsräte der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen sowie der Hans-Viessmann-Schule.

Wahlvorschlagsvordrucke liegen bei; sie sind im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung bis zum **07.06.2021** dem Kreistagsbüro ausgefüllt und unterzeichnet wieder einzureichen.

In die Wahlvorschläge ist eine ausreichende Zahl von Ersatzbewerbern aufzunehmen, so dass ein späteres Nachrücken möglich ist.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
TOP_08 (1) Anlage
TOP_09 (2) Anlage

**TOP 8 a**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## drei Kreistagsmitgliedern in den Verwaltungsrat der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

## a) ordentliche Mitglieder:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

## b) stellvertretende Mitglieder:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Zu 1.** | | | | |
| **Zu 2.** | | | | |
| **Zu 3.** | | | | |
| **Zu 4.** | | | | |
| **Zu 5.** | | | | |
| **Zu 6.** | | | | |
| **Zu 7.** | | | | |
| **Zu 8.** | | | | |
| **Zu 9.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

**TOP 8b**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## drei Kreistagsmitgliedern in den Verwaltungsrat der Hans-Viessmann-Schule

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

## a) ordentliche Mitglieder:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

## b) stellvertretende Mitglieder:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Zu 1.** | | | | |
| **Zu 2.** | | | | |
| **Zu 3.** | | | | |
| **Zu 4.** | | | | |
| **Zu 5.** | | | | |
| **Zu 6.** | | | | |
| **Zu 7.** | | | | |
| **Zu 8.** | | | | |
| **Zu 9.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-40/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von 2 Mitgliedern (und Stellvertretungen) des Personalrats in die Domanialkommission**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs. 2 (d) der Betriebssatzung für die **Waldeckische Domanialverwaltung** gehören auch diesem Gremium zwei Mitglieder des Personalrats an, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden.

Der Personalrat des Eigenbetriebes wird nach der Personalratswahl und seiner Konstituierung die Wahlvorschläge vorlegen.

Für diese Wahlen durch den Kreistag gilt folgendes:

1.) Sie sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 55 Abs. 1 HGO), d.h., für jede zu besetzende Stelle ist in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern für jede zu besetzende Stelle die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt der zweite Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den zweiten Wahlgang gelangt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.) Abweichend von dem Grundsatz der geheimen Wahl dieser Personen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht (§ 55 Abs. 3 HGO). Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der geheimen Wahl.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r . K u b a t

WALDECKISCHE
**DOMANIALVERWALTUNG**

LIEGENSCHAFTSABTEILUNG

Waldeckische Domanialverwaltung | Postfach 1530 | 34454 Bad Arolsen

Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
FD 1.1 – Herrn Dreier
Südring 2 2
34497 Korbach

**Ansprechperson:**
**Frau Angern**
Schloßstraße 28
34454 Bad Arolsen
Tel. 05691 8964-43
Fax 05691 8964-20
rangern@domanium.de
www.domanium.de

28. Mai 2021

**Wahl von 2 Mitgliedern (und Stellvertretern) des Personalrates der Waldeckischen Domanialverwaltung in die Domanialkommission**
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 102-5

Sehr geehrter Herr Dreier,

der aus 3 Mitgliedern bestehende Personalrat bei der Waldeckischen Domanialverwaltung ist am 27. Mai 2021 neu gewählt worden. Die konstituierende Sitzung des Personalrates fand am 28. Mai 2021 statt.
In dieser Sitzung hat der Personalrat unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 d) der Betriebssatzung der Waldeckischen Domanialverwaltung beschlossen, folgende Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates für die Wahl in die Domanialkommission durch den Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorzuschlagen:

**a) Ordentliche Mitglieder**

(1) Michael Buttkus, geb. 30.08.1995
Verwaltungsfachangestellter
(Personalratsvorsitzender)
Am Kleeköppel 9
34497 Korbach
05691 / 8964 -25

(2) Max Hüppe, geb. 12.11.1998
Forstwirt
Edertalstraße 4
34513 Waldeck-Netze
☎ 0163 / 3092549

**b) Stellvertreter zu a) (1) und (2)**

Ricarda Angern, geb. 05.05.1988
Verwaltungsangestellte

August-Koch-Straße 40
34474 Diemelstadt-Wrexen
05691 / 8964-43



Bankverbindungen

Sparkasse Waldeck-Frankenberg, Bad Arolsen
IBAN: DE84 5235 0005 0001 0007 69 BIC: HELADEF1KOR

Volksbank Kassel Göttingen eG, Bad Arolsen
IBAN: DE92 5209 0000 0040 1206 02 BIC: GENODE51KS1
Waldecker Bank eG, Korbach
IBAN: DE93 5236 0059 0000 2008 59 BIC: GENODEF1KB

Sitz des Eigenbetriebes:
Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach
HRA 1347

Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE36WDV00000836140

USt.-IdNr.: DE 113058017

Steuer-Nr.: 02622691013

Wir bitten, wie abgesprochen, um entsprechende Einbringung des Wahlvorschlags in der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Signatur)



Bankverbindungen

Sparkasse Waldeck-Frankenberg, Bad Arolsen
IBAN: DE84 5235 0005 0001 0007 69 BIC: HELADEF1KOR

Volksbank Kassel Göttingen eG, Bad Arolsen
IBAN: DE92 5209 0000 0040 1206 02 BIC: GENODE51KS1
Waldecker Bank eG, Korbach
IBAN: DE93 5236 0059 0000 2008 59 BIC: GENODEF1KB

Sitz des Eigenbetriebes:
Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach
HRA 1347

Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE36WDV00000836140

USt.-IdNr.: DE 113058017

Steuer-Nr.: 02622691013

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-41/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von 2 Mitgliedern (und Stellvertretungen) des Personalrats in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg gehören der Betriebskommission zwei Mitglieder des Personalrats an, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden.

Der Personalrat des Eigenbetriebes wird nach der Personalratswahl und seiner Konstituierung die Wahlvorschläge vorlegen.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

EIGENBETRIEB
ABFALLWIRTSCHAFT
WALDECK FRANKENBERG

FD 1.1
Herrn Dreier

Kreishaus Korbach

**Ansprechpartner**
Herr Mengel

Bahnhofstr. 8 – 12
35066 Frankenberg (Eder)

Tel. 06451 743-744
Fax 06451 743-749
mengel@abfallw-wa-fkb.de

www.abfallw-wa-fkb.de

Unser Zeichen: 1 -

12. Mai 2021

**Wahl von zwei Mitgliedern des Personalrates des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg“ in die Betriebskommission des Eigenbetriebes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung unseres Eigenbetriebes gehören der Betriebskommission zwei Mitglieder des Personalrates an, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Amtszeit des Personalrates gewählt werden.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2021 zwei Mitglieder benannt. Wir schlagen dem Kreistag daher folgende Personen zur Wahl in die Betriebskommission vor:

1. Ordentliche Mitglieder:

   Silvia Dietrich, geb. am 7. Oktober 1966,
   wohnhaft in 34497 Korbach, Elberfelder Str. 25

   Silvia Elias, geb. am 4. September 1976,
   wohnhaft in 59964 Medebach, Referinghausen, Auf der Polter 12

2. Stellvertretendes Mitglied:

   Timo Pitz (Vertreter für Frau Silvia Dietrich), geb. am 20. Oktober 1985,
   wohnhaft in 35066 Frankenberg (Eder), Kastanienallee 2

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Mengel

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-42/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von Mitgliedern (2 Mitglieder des Kreistags, je 3 Eltern, Lehrer und Schüler, 2 Vertreter der Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) in die Schulkommission**

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Das Recht zur Bildung von Kommissionen, zur Festlegung der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Aufgaben obliegt dem Kreisausschuss.

Die Kommissionen bestehen aus dem Landrat, weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, Mitgliedern des Kreistages und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden vom Kreistag gewählt, die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Für die Bildung der Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten:

a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 33 HKO in Verbindung mit den §§ 62 und 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.

b) Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein anwesendes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt ("Nein-Stimme") oder auch nur nicht erteilt ("Stimmenthaltung"). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.

c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass sich die in die Kommissionen zu entsendenden Kreistagsabgeordneten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Absatz 2 HGO). Findet das Benennungsverfahren Anwendung, dann ist folgendes zu beachten: Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hess. Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Kommissionsmitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt (nach der Konstituierung der Kommission auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Bei den aufgeführten Verhältniswahlen ist darauf zu achten, dass die Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Bei Mehrheitswahlen bleiben Nachrücker unberücksichtigt.

**Für die Kommissionsmitglieder werden keine Stellvertreter gewählt.**

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohner müssen die Wahlvorschläge der maßgeblichen Institutionen berücksichtigt werden. Damit der Kreistag eine Auswahl unter den Vorgeschlagenen treffen kann, soll nach Möglichkeit eine größere Zahl von "sachkundigen Einwohnern" benannt werden, als zu wählen sind. Ist eine Auswahlmöglichkeit nicht gegeben, hat der Kreistag bei der Wahl freie Hand.

**Die Schulkommission** wirkt bei der Verwaltung der kreiseigenen Schulen mit und führt die ihr nach § 148 Hess. Schulgesetz eingeräumten Rechte aus, die dem Kreis als Selbstverwaltungsangelegenheiten obliegen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 (zuletzt geändert am 10. Mai 2016) beschlossen, dass der Schulkommission neben dem Landrat, ein oder eine hauptamtliche(r) Kreisbeigeordnete(r), sofern dieser/diesem die Schulverwaltungsangelegenheiten übertragen sind, drei weitere Kreisausschussmitgliedern und folgende Personen angehören sollen:

a) zwei Mitglieder des Kreistages,

b) drei Lehrerinnen oder Lehrer von Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg befinden,

c) drei Eltern, die Kinder in einer Schule haben, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg befinden,

d) drei Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg befinden

e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Vom Kreistag werden die Vertreterinnen und Vertreter der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Personenkreise gewählt

Für die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sind zwei Verfahren denkbar:

1.) Wahl der Gruppen der Lehrervertreterinnen oder -vertreter, der Eltern, der Schülerschaft und der Vertreterinnen oder der Vertreter der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften getrennt in einzelnen Wahlgängen (insgesamt vier Stimmzettel)

2.) Wahl der genannten vier Gruppen in einem Wahlgang. Voraussetzung hierfür ist, dass sich alle Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Interessenvertreter zahlenmäßig in der Kommission vertreten sind.

Von den vorschlagsberechtigten Institutionen sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

**Lehrervertretung:**

**Vorschlag GEW-Kreisverband Waldeck**

Kuswa, Antje, Waldeck
Gesamtschule Edertal

Mecke, Petra, Waldeck
Louis-Peter-Schule

**Vorschlag GEW-Kreisverband Frankenberg**

Mitze, Elke, Frankenberg (Eder)
Förderschule

Langelüddeke, Petra, Frankenberg (Eder)
Grundschule

**Vorschlag der Interessenverband Hessischer Schulleiter e.V., Kreisverband Waldeck-Frankenberg**

Gering, Michael
Louis-Peter-Schule, Korbach

Paltinat, Iris
Matthias-Bauer-Schule, Bad Wildungen

Feike, Anna Lena
Schule am Goldberg, Allendorf (Eder)

**Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Kuswa, Antje, Waldeck
Gesamtschule Edertal

Mecke, Petra, Waldeck
Louis-Peter-Schule

Mitze, Elke, Frankenberg (Eder)
Förderschule

Nachrückerin: Dr. Weichenhain, Anke, Korbach
Christian-Rauch-Schule

**Elternvertretung:**

Krebs, Axel; Bad Arolsen; Hauptschule

Jakobi, Sandra; Haina-Löhlbach,
Gymnasium

Behle, Andrea; Willingen (Upland),
Kooperative Gesamtschule

<u>Schülervertretung:</u>

Behle, Jannik, Willingen (Upland)
Uplandschule

Nolte, Christian, Bad Arolsen
Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen

<u>Vertretung der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften:</u>

<u>Vorschlag der Evangelischen Kirche im Landkreis:</u>
Sarah Bernhardt, Edertal

<u>Vorschlag der Katholischen Kirche Pastoralverbund St. Georg-Lahn/Eder:</u>
Adler, Christiane, Allendorf (Eder)

**Sobald weitere Wahlvorschläge vorliegen, werden diese nachgereicht.**

In der abgelaufenen Wahlperiode gehörten der Schulkommission zuletzt an:

1.) Landrat Dr. Kubat als Vorsitzender

2.) die Kreisbeigeordneten:
Scherf, Tobias, Volkmarsen
Wagner, Erhard
Heidel, Heinrich

3.) Mitglieder des Kreistages:
Schmitt, Günter, Bromskirchen
Schwarz, Armin, Bad Arolsen

4.) Lehrervertretungen:
Korte, Anneliese
Peter-Möller, Sieglinde, Frankenberg (Eder)
Neumark, Thomas, Bad Wildungen

5.) Elternvertretungen:
Crombach, Jasmin, Bad Arolsen
Görnand, Kerstin, Allendorf (Eder)
Krebs, Axel, Bad Arolsen

6.) Schülervertretungen:
Pfaff, Maurice, Lichtenfels
Voye, Florence, Volkmarsen

7.) Kirchenvertretungen:
Essenberger, Mechthild, Korbach
Marpe, Hubertus, Bad Wildungen

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
TOP_11 (1) Anlage
TOP_11 (2) Anlage
TOP_11 (3) Anlage
TOP_11 (4) Anlage
TOP_11 (5) Anlage

**TOP 11a**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 2 Kreistagsmitgliedern in die Schulkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

**TOP 11b**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 3 Lehrerinnen oder Lehrer in die Schulkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |
| **21.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021

(Ort) (Datum)

**TOP 11c**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 3 Elternvertretungen in die Schulkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |
| **21.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021

(Ort) (Datum)

**TOP 11d**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 3 Schülervertretungen in die Schulkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |
| **21.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

**TOP 11e**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 2 Vertreter der Kirchen und Religions-/ Weltanschauungsgemeinschaften in die Schulkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-43/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von Mitgliedern (je 4 Mitglieder des Kreistags und 4 sporterfahrene Personen als sachkundige Bürger sowie 1 Vertreter des Schulsports) in die Sportkommission**

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Das Recht zur Bildung von Kommissionen, zur Festlegung der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Aufgaben obliegt dem Kreisausschuss.

Die Kommissionen bestehen aus dem Landrat, weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, Mitgliedern des Kreistages und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden vom Kreistag gewählt, die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Für die Bildung der Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten:

a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 33 HKO in Verbindung mit den §§ 62 und 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.

b) Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein anwesendes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt ("Nein-Stimme") oder auch nur nicht erteilt ("Stimmenthaltung"). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind;

Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.

c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass sich die in die Kommissionen zu entsendenden Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Absatz 2 HGO).. Findet das Benennungsverfahren Anwendung, dann ist folgendes zu beachten: Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hess. Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Kommissionsmitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt (nach der Konstituierung der Kommission auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Bei den aufgeführten Verhältniswahlen ist darauf zu achten, dass die Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Bei Mehrheitswahlen bleiben Nachrücker unberücksichtigt.

**Für die Kommissionsmitglieder werden keine Stellvertreter gewählt.**

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohner müssen die Wahlvorschläge der maßgeblichen Institutionen berücksichtigt werden. Damit der Kreistag eine Auswahl unter den Vorgeschlagenen treffen kann, soll nach Möglichkeit eine größere Zahl von "sachkundigen Einwohnern" benannt werden, als zu wählen sind. Ist eine Auswahlmöglichkeit nicht gegeben, hat der Kreistag bei der Wahl freie Hand.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1985, **geändert durch den Beschluss vom 10. Mai 2016** beschlossen, eine **Sportkommission zu bilden**, die beratend bei der Sportförderung mitwirken soll. Ihr gehören neben dem Landrat und weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses folgende Personen an:

a) vier Mitglieder des Kreistages

b) **vier** sporterfahrene Personen als sachkundige Bürger **(ehemals sechs)**.

Darüber hinaus gehört ein Vertreter des Schulsports dieser Kommission an.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden nach den allgemein für Wahlen maßgeblichen Grundsätzen vom Kreistag gewählt.

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner ist der Kreistag an die Vorschläge der vorschlagsberechtigten Institutionen gebunden, wenn für den Kreistag eine Auswahlmöglichkeit besteht.

**Die vorschlagsberechtigten Institutionen sind um Wahlvorschläge gebeten worden.**

Der Sportkreis Waldeck-Frankenberg hat folgende Vorschläge vorgelegt:
Bernhard Seitz, Burgwald
Uwe Steuber, Korbach
Till Vollmar, Frankenberg (Eder)
Dörte Fabry, Korbach
Thorsten Spohr, Korbach

Das Staatliche Schulamt für Schulen Schwalm-Eder-Kreis, 34566 Fritzlar hat folgende Personen zur Wahl als Vertreter des Schulsports vorgeschlagen:

Frau Eva-Maria Zürker,
Alte Landesschule, Korbach

Frau Diana Richter,
Alte Landesschule, Korbach

**Sobald weitere Wahlvorschläge vorliegen, werden diese nachgereicht.**

In der abgelaufenen Wahlperiode gehörten der Sportkommission an:

1.) der Landrat

2.) vom Kreisausschuss:
Behle, Hannelore, Diemelsee
Hoffmann, Udo, Bad Arolsen

3.) Mitglieder des Kreistages
Best, Sina, Vöhl
Seitz, Bernhard, Burgwald
Bender, Frank, Willingen (Upland)
Wiegand, Arno, Korbach

4.) sechs sporterfahrene Personen aus den Sportkreisen Waldeck und Frankenberg

vom Sportkreis Waldeck-Frankenberg:
Steuber, Uwe, Korbach
Glöde, Cordula, Gemünden (Wohra)
Ciptelli, Willi, Allendorf (Eder)
Spohr, Thorsten, Korbach

5.) als Vertreter des Schulsports:
Homann, Jennifer, Diemelstadt

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
TOP_12 (1) Anlage
TOP_12 (2) Anlage

**TOP 12**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 4 Kreistagsmitgliedern in die Sportkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021

(Ort) (Datum)

**TOP 12**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 4 sporterfahrenen Personen (vom Sportkreis Waldeck-Frankenberg) in die Sportkommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-44/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 19.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von Mitgliedern (3 Mitglieder des Kreistags und 5 sachkundige Einwohner) in den Psychiatriebeirat**

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Das Recht zur Bildung von Kommissionen, zur Festlegung der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Aufgaben obliegt dem Kreisausschuss.

Die Kommissionen bestehen aus dem Landrat, weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, Mitgliedern des Kreistages und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden vom Kreistag gewählt, die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Für die Bildung der Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten:

a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 33 HKO in Verbindung mit den §§ 62 und 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.

b) Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein anwesendes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt ("Nein-Stimme") oder auch nur nicht erteilt ("Stimmenthaltung"). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den

Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.

c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass sich die in die Kommissionen zu entsendenden Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Absatz 2 HGO). Findet das Benennungsverfahren Anwendung, dann ist folgendes zu beachten: Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hess. Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Kommissionsmitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt (nach der Konstituierung der Kommission auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Bei den aufgeführten Verhältniswahlen ist darauf zu achten, dass die Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Bei Mehrheitswahlen bleiben Nachrücker unberücksichtigt.

**Für die Kommissionsmitglieder werden keine Stellvertreter gewählt.**

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohner müssen die Wahlvorschläge der maßgeblichen Institutionen berücksichtigt werden. Damit der Kreistag eine Auswahl unter den Vorgeschlagenen treffen kann, soll nach Möglichkeit eine größere Zahl von "sachkundigen Einwohnern" benannt werden, als zu wählen sind. Ist eine Auswahlmöglichkeit nicht gegeben, hat der Kreistag bei der Wahl freie Hand.

In seiner Sitzung am 15. April 1992, **geändert durch den Beschlüsse vom 10. Mai 2016 und 11. Mai 2021,**, hat der Kreisausschuss, einer Empfehlung des Kreistages vom 6. März 1992 folgend, die Bildung eines **Psychiatrie-Beirates als Kommission** nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 43 der Hessischen Landkreisordnung beschlossen.

Folgende Aufgaben sind der Kommission in Anlehnung an eine Empfehlung des Hessischen Landkreistages übertragen worden:

- die Durchführung von Bedarfsuntersuchungen und Aufklärung spezieller Betreuungsprobleme oder -defizite,

- die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption zur psychiatrischen Versorgung im Landkreis Waldeck-Frankenberg und deren Umsetzung,

- die Abstimmung und Förderung der Zusammenarbeit der im Landkreis Waldeck-Frankenberg tätigen Träger der psychiatrischen Versorgung,

- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Maßnahmen, die Auswirkungen auf die psychiatrische Versorgung im Landkreis Waldeck-Frankenberg oder kreisübergreifend haben können,

- die Erarbeitung von Empfehlungen zu Finanzierungs- oder Förderungsentscheidungen des Kreisausschusses bzw. des Kreistages.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) der Landrat als Vorsitzender

b) **zwei** vom Kreisausschuss zu bestimmende Beigeordnete
c) **drei** Mitglieder des Kreistages
d) **fünf** sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Die Mitglieder des Kreistages und die fünf sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden vom Kreistag gewählt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- oder anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt.

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ist der Kreistag an die Wahlvorschläge der vorschlagsberechtigten Institutionen gebunden, wenn für den Kreistag eine Auswahlmöglichkeit gegeben ist und die Vorgeschlagenen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

**Die vorschlagsberechtigten Institutionen sind um Wahlvorschläge gebeten worden.**

Von den vorschlagsberechtigten Institutionen sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

Vorschlag Bathildisheim e. V.

Hoffmann, Jutta, Bad Arolsen
Geyer Dr., Christian, Bad Arolsen

Vorschlag Vitos Haina

Müller, Matthias, Gemünden(Wohra)
Metzger Dr., Florian, Frankenberg (Eder)

Vorschlag Treffpunkte e. V

Vöhl-Homberger, Veronika, Frankenberg (Eder)
Koch, Friedhelm, Frankenberg (Eder)

Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg

Hille, Christoph, Korbach

Diakonisches Werk

Schiel, Winfried, Fuldatal
Fieseler, Klaus, Korbach

LWV Hessen

Nikutta, Frank, Kassel

**Sobald weitere Wahlvorschläge vorliegen, werden diese nachgereicht.**

Folgende Mitglieder gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode zuletzt dem Psychiatriebeirat an:

1.) Erster Kreisbeigeordneter Frese als Vorsitzender

2.) Mitglieder des Kreisausschusses:
Eckhardt, Hannelore, Bad Arolsen

3.) Mitglieder des Kreistages:
Engelhard, Sigrid, Battenberg (Eder)
Walmanns, Katrin, Vöhl
Schultze-Ueberhorst, Annegret, Edertal

4.) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner:
Matschuk, Heide, Bad Arolsen
Speier Dr., Rolf, Haina (Kloster)
Schulz, Ralf, Haina (Kloster)
Vöhl-Homberger, Veronika, Frankenberg (Eder)
Koch, Friedhelm, Frankenberg (Eder)
Hille, Christoph, Korbach
Brömmelhaus, Theodor, Korbach
Hoffmann, Jutta, Bad Arolsen
Geyer Dr., Christian, Bad Arolsen

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
TOP_13 (1) Anlage
TOP_13 (2) Anlage

**TOP 13**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 3 Kreistagsmitgliedern in den Psychiatriebeirat

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |
| 9. | | | | |
| 10. | | | | |
| 11. | | | | |
| 12. | | | | |
| 13. | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| **Name, Vorname** | **Unterschrift** |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

**TOP 13**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## fünf sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern in den Psychiatriebeirat

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |
| 9. | | | | |
| 10. | | | | |
| 11. | | | | |
| 12. | | | | |
| 13. | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 14. | | | | |
| 15. | | | | |
| 16. | | | | |
| 17. | | | | |
| 18. | | | | |
| 19. | | | | |
| 20. | | | | |
| 21. | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| **Name, Vorname** | **Unterschrift** |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021

(Ort) (Datum)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-45/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV | Datum | 20.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Wahl von Mitgliedern (3 Mitglieder des Kreistags und 5 sachkundige Einwohner) in die Inklusionskommission**

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Das Recht zur Bildung von Kommissionen, zur Festlegung der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Aufgaben obliegt dem Kreisausschuss.

Die Kommissionen bestehen aus dem Landrat, weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, Mitgliedern des Kreistages und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden vom Kreistag gewählt, die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Für die Bildung der Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten:

a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 33 HKO in Verbindung mit den §§ 62 und 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.

b) Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein anwesendes Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt ("Nein-Stimme") oder auch nur nicht erteilt

("Stimmenthaltung"). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.

c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass sich die in die Kommissionen zu entsendenden Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Absatz 2 HGO). Findet das Benennungsverfahren Anwendung, dann ist folgendes zu beachten: Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hess. Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Kommissionsmitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt (nach der Konstituierung der Kommission auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Bei den aufgeführten Verhältniswahlen ist darauf zu achten, dass die Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Bei Mehrheitswahlen bleiben Nachrücker unberücksichtigt.

**Für die Kommissionsmitglieder werden keine Stellvertreter gewählt.**

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohner müssen die Wahlvorschläge der maßgeblichen Institutionen berücksichtigt werden. Damit der Kreistag eine Auswahl unter den Vorgeschlagenen treffen kann, soll nach Möglichkeit eine größere Zahl von "sachkundigen Einwohnern" benannt werden, als zu wählen sind. Ist eine Auswahlmöglichkeit nicht gegeben, hat der Kreistag bei der Wahl freie Hand.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.Mai 2021 beschlossen, eine Inklusionskommission zu bilden. Ihr gehören neben dem Landrat bzw. dem hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwei weiteren Kreisausschussmitgliedern folgende Personen an:

a) drei Mitglieder des Kreistages

b) fünf Personen als sachkundige Einwohner/innen. Die sachkundigen Einwohner/innen werden von den an der Inklusion besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vorgeschlagen.

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner werden nach den allgemein für Wahlen maßgeblichen Grundsätzen vom Kreistag gewählt.

Bei der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner ist der Kreistag an die Vorschläge der vorschlagsberechtigten Institutionen gebunden, wenn für den Kreistag eine Auswahlmöglichkeit besteht.

**Die vorschlagsberechtigten Institutionen sind um Wahlvorschläge gebeten worden. Bisher liegen folgende Vorschläge vor:**

**Aktion für behinderte Menschen: Horst Behle, Bad Arolsen und Jürgen Damm, Bad Arolsen**
**VdK Waldeck-Frankenberg: Hans-Jürgen Firch, Willingen (Upland) und Nicole Kesper, Willingen (Upland)**
**LWV: Iris Ruhwedel, Frankenau**
**Vdk Ortsverein Reddighausen/Holzhausen/Eifa: Gerlinde Albath, Hatzfeld (Eder)**

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Beschluss Inklusionskommission
TOP_14 (1) Anlage
TOP_14 (2) Anlage

# BESCHLUSS

**des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg**
**zur Bildung einer Inklusionskommission in der am 11. Mai 2021 vorliegenden Fassung**

Es ist eine Inklusionskommission in folgender Zusammensetzung und mit nachstehend genannten Aufgaben zu bilden.

## Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Inklusionskommission gehören an:

1. der Landrat oder die/der für den Aufgabenbereich zuständige Kreisbeigeordnete,
2. zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses,
3. drei Mitglieder des Kreistages,
4. fünf Personen als sachkundige Einwohner/innen. Die sachkundigen Einwohner/innen werden von den an der Inklusion besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vorgeschlagen.

## Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Inklusionskommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses, sie untersteht ihm gemäß § 43 HKO.

(2) Sie soll beratend bei der Inklusionskoordination mitwirken, insbesondere bei:

1. Aufstellung eines langfristigen Strategieplans zur Erfassung und Beseitigung von Barrieren im Landkreis mit dem Ziel eines inklusiven Gemeinwesens.
2. Einrichtung und Aufbau einer kreiskoordinierten Behindertenhilfeplanung.
3. Bewusstseins- und Sensibilisierungskampagnen, die Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe definieren.

(3) Mitarbeit bei der Erarbeitung eines politischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

(4) Über Zuweisung weiterer Aufgaben entscheidet der Kreisausschuss

Korbach, 21. Mai 2021

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Reinhard Kubat
Landrat

**TOP 14**

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 3 Kreistagsmitgliedern in die Inklusionskommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |

Sollten sich Veränderungen als notwendig erweisen, so rückt an die Stelle eines ausscheidenden Bewerbers nur ein Angehöriger der jeweiligen Fraktion nach, unabhängig von der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021

(Ort) (Datum)

# W A H L V O R S C H L A G

der [ Name der Fraktion(en) ]

für die Wahl von

## 5 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern in die Inklusionskommission

werden folgende Bewerber/-innen vorgeschlagen *****:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | | | | |
| **2.** | | | | |
| **3.** | | | | |
| **4.** | | | | |
| **5.** | | | | |
| **6.** | | | | |
| **7.** | | | | |
| **8.** | | | | |
| **9.** | | | | |
| **10.** | | | | |
| **11.** | | | | |
| **12.** | | | | |

*** = ( bitte auf eine ausreichende Zahl von Nachrückern achten ! )**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Beruf | Geburtstag, -ort | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| **13.** | | | | |
| **14.** | | | | |
| **15.** | | | | |
| **16.** | | | | |
| **17.** | | | | |
| **18.** | | | | |
| **19.** | | | | |
| **20.** | | | | |
| **21.** | | | | |

Diesen Wahlvorschlag unterstützen wir durch unsere Unterschriften und versichern, dass die Bewerber/-innen mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind und die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen:

| Name, Vorname | Unterschrift |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

_____, _____ 2021
(Ort) (Datum)

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

**DER KREISTAG**

| **Beschlussvorlage Kreistag** | **Nummer** | **KT-46/2021** |
|---|---|---|
| Fachdienst Schulen und Bildung | Datum | 20.05.2021 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Status** |
|---|---|---|
| Ausschuss für Schule, Bildung, Sport, Digitalisierung und Schulbauten | 31.05.2021 | öffentlich |
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

**Sachverhalt:**

Mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) vom 10. Dezember 2020 zur Schulentwicklungsplanung 2018-2022 für die allgemein bildenden Schulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist es zudem erforderlich, die korrespondierende „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg“ (vgl. § 143 Hessisches Schulgesetz – HSchG) neu zu fassen.

Der Satzungsentwurf **(s. Anlage)** beinhaltet gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen (auf die Gemeinden und Städte des § 2 des Satzungsentwurfs wird Bezug genommen):

- **Stadt Bad Arolsen**:
  - Die Zuordnung zur Grundschule Neuer Garten (Nr. 2) und zur Valentin-Grundschule (Nr. 4) erfolgt, nicht wie bisher durch einzelne Straßenzüge, sondern durch die Aufteilung der Stadtgebiete Bad Arolsen und des Stadtteils Helsen.
  - Ebenfalls neu ist die Zuordnung „Remmeker Feld (Wohnplatz)“ zu dem Einzugsgebiet der Nicolai-Schule (Nr. 3). Bisher gehörte der zuvor genannte Wohnplatz zu dem Einzugsgebiet der Valentin-Grundschule (Nr. 4).
  - Eine weitere Änderung ist die Zuordnung des Stadtteils „Bühle“ zu dem Standort Landau der Valentin-Grundschule (Nr. 4). Der Stadtteil „Bühle“ hat bisher zum Schulbezirk der Walter-Lübcke-Schule in Wolfhagen gezählt.

- **Stadt Bad Wildungen:**
  - Bei den Bezirksgrenzen der Schule Breiter Hagen (Nr. 6) und der Grundschule Helenental (Nr. 7) ist eine geringfügige Änderung des Straßenverlaufs entstanden. Teile der Brunnenstraße werden nun der Schule Breiter Hagen zugeordnet, da diese in Sichtweite der Schule liegen.

- **Stadt Frankenberg:**
  - Die Zuordnung des Stadtteils „Friedrichshausen“ erfolgt zur Grundschule Geismar (Nr. 18) und nicht wie bisher zur Regenbogenschule (Nr. 16).

- **Stadt Gemünden und Gemeinde Haina:**
    - Der Ortsteil Hüttenrode wird neu der Grundschule Hohes Lohr zugeordnet.
    - Zudem bilden die Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen und Haddenberg ein neu eingerichtetes Überschneidungsgebiet der beiden Schulen. Eine Zuordnung der zuvor genannten Ortsteile erfolgt grundsätzlich zur Grundschule Hohes Lohr, außer es ist eine weitere Klassenbildung nötig, dann erfolgt die Zuordnung zur Cornelia-Funke-Schule.

- **Stadt Korbach:**
    - Das Überschneidungsgebiet der Westwallschule (Nr. 24) und der Berliner Schule (Nr. 25) wird aufgehoben.

- **Gemeinde Willingen:**
    - Die Ortsteile Bömighausen, Eimelrod und Hemmighausen werden neu der Uplandschule zugeordnet. Das bisher bestehende Überschneidungsgebiet wird aufgelöst.

Die Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg soll ab dem kommenden Schuljahr 2021/2022 gelten.

**Beschlussvorschlag:**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg wird beschlossen."

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Entwurf_Schulbezirkssatzung 2021

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

# SATZUNG

## über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg

ENTWURF

FACHDIENST
SCHULEN UND BILDUNG

ENTWURF

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Schulen und Bildung
Südring 2, 34497 Korbach
Tel.: 05631 954 343
Fax: 05631 954 377
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: schulen@lkwafkb.de

# Inhaltsverzeichnis

**§ 1 ZUORDNUNG ZU SCHULBEZIRKEN ..... 5**

**§ 2 SCHULBEZIRKE IM LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG ..... 5**

**Gemeinde Allendorf (Eder) ..... 5**
1. Schule am Goldberg ..... 5

**Stadt Bad Arolsen ..... 5**
2. Grundschule Neuer Garten ..... 5
3. Nicolai-Schule ..... 5
4. Valentin-Grundschule (Verbundschule) mit dem Standort Landau ..... 6

**Stadt Bad Wildungen ..... 6**
5. Auenbergschule Odershausen ..... 6
6. Schule Breiter Hagen (Verbundschule) mit dem Standort „Altwildungen“ ..... 6
7. Grundschule Helenental (Verbundschule) mit dem Standort „Fuchsrain“ ..... 7

**Stadt Battenberg ..... 7**
8. Grundschule am Burgberg (Verbundschule) mit dem Standort Dodenau ..... 7

**Gemeinde Bromskirchen ..... 7**
9. Grundschule Bromskirchen ..... 7

**Gemeinde Burgwald ..... 8**
10. Grundschule Bottendorf (Verbundschule) mit dem Standort Ernsthausen ..... 8

**Gemeinde Diemelsee ..... 8**
11. Mittelpunktschule Adorf ..... 8

**Stadt Diemelstadt ..... 8**
12. Schlossbergschule Rhoden ..... 8
13. Grundschule Wrexen ..... 9

**Gemeinde Edertal ..... 9**
14. Grundschule Edertal ..... 9

**Stadt Frankenau ..... 9**
15. Kellerwaldschule Frankenau ..... 9

**Stadt Frankenberg ..... 10**
16. Regenbogen-Schule ..... 10
17. Wigand-Gerstenberg-Schule ..... 10
18. Grundschule Geismar ..... 11
19. Grundschule Röddenau ..... 11
20. Ortenbergschule ..... 11

**Stadt Gemünden ..... 11**
21. Cornelia-Funke-Schule ..... 11

ENTWURF

**Gemeinde Haina (Kloster) ..... 12**
22. Grundschule Hohes Lohr ..... 12

**Stadt Hatzfeld (Eder) ..... 12**
23. Möllenbach-Schule ..... 12

**Stadt Korbach ..... 13**
24. Westwallschule ..... 13
25. Berliner Schule ..... 13
26. Schule Marker Breite ..... 14
27. Humboldt-Schule ..... 14

**Stadt Lichtenfels ..... 15**
28. Mittelpunktschule Goddelsheim (Verbundschule) mit den Standorten Goddelsheim und Eppe ..... 15
29. Grundschule Sachsenberg ..... 15

**Stadt Rosenthal ..... 15**
30. Nicolaus-Hilgermann-Schule ..... 15

**Gemeinde Twistetal ..... 16**
31. Grundschule Twistetal (Verbundschule) mit dem Standort Twiste ..... 16

**Gemeinde Vöhl ..... 16**
32. Ederseeschule Herzhausen ..... 16
33. Henkelschule Vöhl ..... 16

**Stadt Volkmarsen ..... 16**
34. Grundschule Villa R ..... 16

**Stadt Waldeck ..... 17**
35. Mittelpunktschule Sachsenhausen mit dem Standort Sachsenhausen ..... 17
36. Grundschule Höringhausen ..... 17

**Gemeinde Willingen (Upland) ..... 17**
37. Diemeltalschule Usseln ..... 17
38. Uplandschule Willingen ..... 17

**§ 3 IN-KRAFT-TRETEN ..... 18**

ENTWURF

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit § 60 Abs. 4 und § 143 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBL. 2017 S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 29.09.2014 die nachstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Schulträgerbereich Waldeck-Frankenberg beschlossen:

## § 1 Zuordnung zu Schulbezirken

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen haben die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

(2) Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule nach Maßgabe des § 66 des Hessischen Schulgesetzes gestatten.

## § 2 Schulbezirke im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg werden folgende **Schulbezirke für Grundschulen** gebildet:

**Gemeinde Allendorf (Eder)**

1. Schule am Goldberg

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Allendorf (Eder) mit folgenden Ortsteilen:

- Allendorf
- Battenfeld
- Haine
- Osterfeld
- Rennertehausen

**Stadt Bad Arolsen**

2. Grundschule Neuer Garten

Der Schulbezirk umfasst das Kernstadtgebiet der Stadt Bad Arolsen.

3. Nicolai-Schule

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Bad Arolsen:

- Mengeringhausen
- Neu-Berich
- Remmeker Feld (Wohnplatz)
- Wetterburg

ENTWURF

4. Valentin-Grundschule (Verbundschule) mit dem Standort Landau

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Bad Arolsen:

- Braunsen
- Bühle
- Helsen
- Landau
- Massenhausen
- Volkhardinghausen

Zuordnung

Innerhalb des Schulbezirkes werden die Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Bühle, Landau, und Volkhardinghausen dem Standort Landau zugeordnet.

**Stadt Bad Wildungen**

5. Auenbergschule Odershausen

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Bad Wildungen:

- Armsfeld
- Bergfreiheit
- Braunau
- Odershausen

6. Schule Breiter Hagen (Verbundschule) mit dem Standort Altwildungen

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebiets der Stadt Bad Wildungen (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie folgende Stadtteile:

- Albertshausen
- Altwildungen
- Hüddingen
- Hundsdorf
- Reitzenhagen

Stadtgebiet nördlich bzw. nordwestlich der „Berliner Straße“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts, der „Bahnhofstraße“ (ungerade Hausnummern), der „Waldschmidtstraße“ (gerade Hausnummern), der Straße „Am Eselspfad“ (gerade Hausnummern), der „Richard-Kirchner-Straße“ bis zur Einmündung der „Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße“, der „Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße“, der „Brunnenallee“ (ungerade Hausnummern) stadtauswärts, der „Langemarckstraße“ (gerade Hausnummern) und der „Frankenberger Straße“ (gerade Hausnummern).

Anmerkung

Bei dem Gebiet zwischen der „Bahnhofstraße“ (gerade Hausnummern), der „Brunnenstraße“ (ungerade Hausnummern), der Straße „Am Eselspfad“ (gerade Hausnummern) und der „Waldschmidtstraße“ (gerade Hausnummern) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Schule Breiter Hagen und der Grundschule Helenental gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

ENTWURF

7. Grundschule Helenental (Verbundschule) mit dem Standort Fuchsrain

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Bad Wildungen (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie den Stadtteil Reinhardshausen.

Stadtgebiet südlich bzw. südöstlich der „Berliner Straße“ (gerade Hausnummern) stadteinwärts, der „Bahnhofstraße“ (gerade Hausnummern), der „Brunnenstraße“ (ungerade Hausnummern) bis zur Einmündung der Straße „Am Eselspfad“, der Straße „Am Eselspfad bis zur Einmündung der „Richard-Kirchner-Straße“, der „Richard-Kirchner-Straße“ (gerade Hausnummern) bis zur Einmündung der „Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße“ (gerade Hausnummern), der „Brunnenallee“ (gerade Hausnummern), der „Langemarckstraße“ (ungerade Hausnummer), der „Frankenberger Straße“ (ungerade Hausnummern) sowie „Gut Elim“.

Anmerkung

Bei dem Gebiet zwischen der „Bahnhofstraße“ (gerade Hausnummern), der „Brunnenstraße“ (ungerade Hausnummern), der Straße „Am Eselspfad“ (gerade Hausnummern) und der „Waldschmidtstraße“ (gerade Hausnummern) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Grundschule Helenental und der Schule Breiter Hagen gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

**Stadt Battenberg**

8. Grundschule am Burgberg (Verbundschule) mit dem Standort Dodenau

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Battenberg (Eder) mit folgenden Stadtteilen:

- Battenberg
- Berghofen
- Dodenau
- Frohnhausen
- Laisa

Zuordnung

Innerhalb des Schulbezirkes werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Dodenau dem Standort Dodenau zugeordnet.

**Gemeinde Bromskirchen**

9. Grundschule Bromskirchen

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bromskirchen mit folgenden Ortsteilen:

- Bromskirchen
- Dachsloch
- Neuludwigsdorf
- Seibelsbach
- Somplar

ENTWURF

**Gemeinde Burgwald**

10. Grundschule Bottendorf (Verbundschule) mit dem Standort Ernsthausen

Der Schulbezirk umfasst folgende Ortsteile der Gemeinde Burgwald:

- Bottendorf
- Burgwald
- Ernsthausen
- Wiesenfeld

und den Stadtteil Willersdorf der Stadt Frankenberg (Eder).

Zuordnung

Innerhalb des Schulbezirks werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Ernsthausen dem Standort Ernsthausen zugeordnet.

**Gemeinde Diemelsee**

11. Mittelpunktschule Adorf

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Diemelsee mit folgenden Ortsteilen:

- Adorf
- Benkhausen
- Deisfeld
- Flechtdorf
- Giebringhausen
- Heringhausen
- Ottlar
- Rhenegge
- Schweinsbühl
- Stormbruch
- Sudeck
- Vasbeck
- Wirmighausen

und den Ortsteil Gembeck der Gemeinde Twistetal.

**Stadt Diemelstadt**

12. Schlossbergschule Rhoden

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Diemelstadt:

- Ammenhausen
- Dehausen
- Rhoden
- Wethen

und den Stadtteil Schmillinghausen der Stadt Bad Arolsen.

ENTWURF

13. Grundschule Wrexen

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Diemelstadt:

- Helmighausen
- Hesperinghausen
- Neudorf
- Orpethal
- Wrexen

und den Stadtteil Kohlgrund der Stadt Bad Arolsen.

**Gemeinde Edertal**

14. Grundschule Edertal

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Edertal mit folgenden Ortsteilen:

- Affoldern
- Anraff
- Bergheim
- Böhne
- Bringhausen
- Buhlen
- Gellershausen
- Giflitz
- Hemfurth-Edersee
- Kleinern
- Königshagen
- Mehlen
- Wellen

und die folgenden Stadtteile der Stadt Bad Wildungen:

- Frebershausen
- Mandern
- Wega

**Stadt Frankenau**

15. Kellerwaldschule Frankenau

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Frankenau mit folgenden Stadtteilen:

- Allendorf (Hardtberg)
- Altenlotheim
- Dainrode
- Ellershausen
- Frankenau
- Louisendorf

ENTWURF

**Stadt Frankenberg**

16. Regenbogen-Schule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Frankenberg (Eder) (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie den Stadtteil Viermünden.

Stadtgebiet zwischen der „Hainstraße“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Einmündung der Straße “Am Hain”, der Straße „Am Hain“ (ohne Grundstücke), der „Jahnstraße“ (ohne Grundstücke) bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Schreufa, der Bahnlinie ab Kreuzung „Jahnstraße“ stadtauswärts bis zur Höhe des Kreiskrankenhauses, der „Goßbergstraße“ (ohne Grundstücke) ab der Höhe Kreiskrankenhaus in Richtung Röddenau und der „Ruhrstraße“ (ohne Grundstücke).

Anmerkung:

1) Bei dem Gebiet südlich der „Hainstraße“ (ungerade Hausnummern) und östlich der „Rosenthaler Straße“ (gerade Hausnummern) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Regenbogen-Schule und der Ortenbergschule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

2) Bei dem Gebiet zwischen der „Ruhrstraße“ (ohne Grundstücke), der „Röddenauer Straße“ (ohne Grundstücke) und der „Siegener Straße“ (ohne Grundstücke) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Regenbogen-Schule und der Wigand-Gerstenberg-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

17. Wigand-Gerstenberg-Schule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Frankenberg (Eder) (siehe nachfolgende Beschreibung) und die folgenden Stadtteile:

- Hommershausen
- Rengershausen
- Rodenbach
- Schreufa
- Wangershausen

Nördliches Stadtgebiet mit der Grenzziehung „Ruhrstraße“ (beidseitig), „Goßbergstraße“ (beidseitig) und „Otto-Stoelcker-Straße“ (beidseitig) einschließlich des Wildparkweges (beidseitig) und des Finsterbachweges (beidseitig).

Anmerkung:

Bei dem Gebiet zwischen der „Ruhrstraße“ (ohne Grundstücke), der „Röddenauer Straße“ (ohne Grundstücke) und der „Siegener Straße“ (ohne Grundstücke) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Wigand-Gerstenberg-Schule und der Regenbogen-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

ENTWURF

18. Grundschule Geismar

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Frankenberg (Eder):

- Dörnholzhausen
- Friedrichshausen
- Geismar
- Haubern

19. Grundschule Röddenau

Der Schulbezirk umfasst den Stadtteil Röddenau der Stadt Frankenberg (Eder) und den Ortsteil Birkenbringhausen der Gemeinde Burgwald.

20. Ortenbergschule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Frankenberg (Eder) (siehe nachfolgende Beschreibung)

> Nordwestliches Stadtgebiet zwischen der „Rosenthaler Straße“ (gerade Hausnummern) stadteinwärts, der „Hainstraße“ (gerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Einmündung der Straße "Am Hain", der Straße "Am Hain" (beidseitig), der „Jahnstraße“ (beidseitig) bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Schreufa, der Bahnlinie ab Kreuzung „Jahnstraße“ stadtauswärts bis zur Höhe des Kreiskrankenhaus, der „Goßbergstraße“ (ohne Grundstücke) ab der Höhe Kreiskrankenhaus in Richtung Schreufa und der „Otto-Stoelcker-Straße“ (ohne Grundstücke).
>
> Anmerkung
>
> Bei dem Gebiet südlich der „Hainstraße“ (ungerade Hausnummern) und östlich der „Rosenthaler Straße“ (gerade Hausnummern) handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Ortenbergschule und der Regenbogen-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

**Stadt Gemünden (Wohra)**

21. Cornelia-Funke-Schule

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Gemünden mit folgenden Stadtteilen:

- Ellnrode
- Gemünden
- Grüsen
- Herbelhausen
- Lehnhausen
- Schiffelbach
- Sehlen

und die folgenden Ortsteile der Gemeinde Haina (Kloster):

- Battenhausen
- Dodenhausen
- Haddenberg

ENTWURF

Anmerkung:
Bei den Ortsteilen Battenhausen, Dodenhausen und Haddenberg handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Cornelia-Funke-Schule und der Grundschule Hohes Lohr gemäß § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zur Grundschule Hohes Lohr, sollte eine zusätzliche Klassenbildung an der Grundschule Hohes Lohr erforderlich sein, erfolgt die Zuweisung zur Cornelia-Funke-Schule.

**Gemeinde Haina (Kloster)**

22. Grundschule Hohes Lohr

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Haina (Kloster):

- Altenhaina
- Bockendorf
- Haddenberg
- Halgehausen
- Löhlbach
- Oberholzhausen
- Battenhausen
- Dodenhausen
- Haina
- Hüttenrode
- Mohnhausen
- Römershausen

Anmerkung:
Bei den Ortsteilen Battenhausen, Dodenhausen und Haddenberg handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Grundschule Hohes Lohr und der Cornelia-Funke-Schule gemäß § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zur Grundschule Hohes Lohr sollte eine zusätzliche Klassenbildung an der Grundschule Hohes Lohr erforderlich sein, erfolgt die Zuweisung zur Cornelia-Funke-Schule.

**Stadt Hatzfeld (Eder)**

23. Möllenbach-Schule

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hatzfeld (Eder) mit folgenden Stadtteilen:

- Biebighausen
- Hatzfeld
- Reddighausen
- Eifa
- Holzhausen

ENTWURF

## Stadt Korbach

24. Westwallschule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Korbach (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie folgende Stadtteile:

- Alleringhausen
- Lelbach
- Lengefeld
- Rhena

Südwestliches Stadtgebiet zwischen der „Sachsenberger Landstraße“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Straße „Westwall“, der Straße „Westwall“ (ungerade Hausnummern) bis zur Straße „Nordwall“, der Straße „Nordwall“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur „Arolser Landstraße“, der „Arolser Landstraße“ (gerade Hausnummern) bis zur Kreuzung „Heerstraße“, der „Heerstraße (gerade Hausnummern) stadtauswärts bis zur Einmündung der Straße „Am Südbahnhof“, der Straße „Am Südbahnhof“ (beidseitig) bis zur Einmündung „Akazienweg“, der „Akazienweg“ (beidseitig) bis zur „Wildunger Landstraße“, der „Wildunger Landstraße“ (beidseitig) stadtauswärts.

Anmerkungen

Bei dem Gebiet zwischen der Straße „Am Südbahnhof“ (beidseitig) bis zur Einmündung „Akazienweg“, dem „Akazienweg“ (beidseitig) bis zur „Wildunger Landstraße“, der „Wildunger Landstraße“ (beidseitig) stadtauswärts und der „Frankenberger Landstraße“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Einmündung der Straße „Am Südbahnhof“ handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Westwallschule und der Humboldt-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

25. Berliner Schule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Korbach (siehe nachfolgende Beschreibung):

Westliches Stadtgebiet zwischen der „Sachsenberger Landstraße“ (gerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Straße „Westwall“, der Straße „Westwall“ (gerade Hausnummern) bis zur Einmündung der Straße „Nordwall“, der Straße „Nordwall“ (gerade Hausnummern) bis zur „Briloner Landstraße“, der „Briloner Landstraße“ (ungerade Hausnummern) bis zur Einmündung „Skagerrakstraße“, der „Skagerrakstraße“ (beidseitig) bis zur „Flechtdorfer Straße“, der „Flechtdorfer Straße“ (beidseitig) ab Einmündung „Skagerrakstraße“ stadtauswärts.

ENTWURF

26. Schule Marker Breite

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Korbach (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie den Stadtteil Meineringhausen:

Nordöstliches Stadtgebiet zwischen der „Flechtdorfer Straße“ (ohne Grundstücke) stadteinwärts bis zur Einmündung „Skagerrakstraße“, der „Skagerrakstraße“ (ohne Grundstücke) bis zur „Briloner Landstraße“, der „Briloner Landstraße“ (gerade Hausnummern) bis zur „Arolser Landstraße“, der „Arolser Landstraße“ (ungerade Hausnummern) bis zur Kreuzung „Heerstraße", der „Heerstraße“ (ungerade Hausnummern) bis zur Kreuzung „Strother Straße“ und der „Strother Straße“ (ungerade Hausnummern) stadtauswärts.

Anmerkung

Bei dem Gebiet der Straßen „Otto-Nord-Straße“ (beidseitig), „Wolfgang-Medding-Straße“ (beidseitig), „Gutenbergstraße“ (beidseitig), „Gabelsberger Straße“ (beidseitig) sowie der Strother Straße (gerade Hausnummern) ab der Einmündung der „Otto-Nord-Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Marker Breite“ handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Schule Marker Breite und der Humboldt-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

27. Humboldt-Schule

Der Schulbezirk umfasst Teile des Gebietes der Stadt Korbach (siehe nachfolgende Beschreibung) sowie den Stadtteil Strothe:

Südöstliches Stadtgebiet zwischen der „Strother Straße“ (gerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der „Heerstraße“, der „Heerstraße“ (ungerade Hausnummern) ab Einmündung „Strother Straße“ stadtauswärts und der „Frankenberger Landstraße“ (ungerade Hausnummern).

Anmerkung

1) Bei dem Gebiet zwischen der Straße „Am Südbahnhof“ (beidseitig) bis zur Einmündung „Akazienweg“, dem „Akazienweg“ (beidseitig) bis zur „Wildunger Landstraße“, der „Wildunger Landstraße“ (beidseitig) stadtauswärts und der „Frankenberger Landstraße“ (ungerade Hausnummern) stadteinwärts bis zur Einmündung der Straße „Am Südbahnhof“ handelt es sich um den Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Humboldt-Schule und Westwallschule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

2) Bei dem Gebiet der Straßen „Otto-Nord-Straße“ (beidseitig), „Wolfgang-Medding-Straße“ (beidseitig), „Gutenbergstraße“ (beidseitig), „Gabelsberger Straße“(beidseitig) sowie der Strother Straße (gerade Hausnummern) ab der Einmündung der „Otto-Nord-Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Marker Breite“ handelt es sich um den

ENTWURF

Überschneidungsbereich der Schulbezirke der Schule Marker Breite und der Humboldt-Schule gemäß § 143 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

**Stadt Lichtenfels**

28. Mittelpunktschule Goddelsheim (Verbundschule) mit den Standorten Goddelsheim und Eppe

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Lichtenfels:

- Fürstenberg
- Goddelsheim
- Immighausen
- Rhadern

und die folgenden Stadtteile der Stadt Korbach:

- Eppe
- Goldhausen
- Hillershausen
- Nieder-Ense
- Nieder-Schleidern
- Nordenbeck
- Ober-Ense

Zuordnung

Innerhalb des Schulbezirks werden die Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Eppe, Hillershausen und Nieder-Schleidern der Stadt Korbach dem Standort Eppe zugeordnet.

29. Grundschule Sachsenberg

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Lichtenfels:

- Dalwigksthal
- Münden
- Neukirchen
- Sachsenberg

**Stadt Rosenthal**

30. Nicolaus-Hilgermann-Schule

Der Schulbezirk umfasst folgende Stadtteile der Stadt Rosenthal:

- Roda
- Rosenthal
- Willershausen

ENTWURF

**Gemeinde Twistetal**

31. Grundschule Twistetal (Verbundschule) mit dem Standort Twiste

Der Schulbezirk umfasst folgende Ortsteile der Gemeinde Twistetal:

- Berndorf
- Elleringhausen
- Mühlhausen
- Nieder-Waroldern
- Twiste

und den Stadtteil Helmscheid der Stadt Korbach.

Zuordnung

Innerhalb des Schulbezirks werden die Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Elleringhausen, Nieder-Waroldern und Twiste der Gemeinde Twistetal dem Standort Twiste zugeordnet.

**Gemeinde Vöhl**

32. Ederseeschule Herzhausen

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Ortsteile der Gemeinde Vöhl:

- Asel-Süd
- Buchenberg
- Dorfitter
- Ederbringhausen
- Harbshausen
- Herzhausen
- Kirchlotheim
- Niederorke
- Oberorke
- Schmittlotheim
- Thalitter

33. Henkelschule Vöhl

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Ortsteile der Gemeinde Vöhl:

- Asel
- Basdorf
- Marienhagen
- Obernburg
- Vöhl

**Stadt Volkmarsen**

34. Grundschule Villa R

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Volkmarsen mit folgenden Stadtteilen:

- Ehringen
- Herbsen
- Hörle
- Külte
- Lütersheim
- Volkmarsen

ENTWURF

**Stadt Waldeck**

35. Mittelpunktschule Sachsenhausen mit dem Standort Sachsenhausen

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Stadtteile der Stadt Waldeck:

- Alraft
- Nieder-Werbe
- Sachsenhausen
- Waldeck
- Netze
- Ober-Werbe
- Selbach

36. Grundschule Höringhausen

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Stadtteile der Stadt Waldeck:

- Höringhausen
- Freienhagen
- Dehringhausen

und den Ortsteil Ober-Waroldern der Gemeinde Twistetal.

**Gemeinde Willingen (Upland)**

37. Diemeltalschule Usseln

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Ortsteile der Gemeinde Willingen (Upland):

- Usseln
- Welleringhausen
- Neerdar

38. Uplandschule Willingen

Der Schulbezirk umfasst die folgenden Ortsteile der Gemeinde Willingen (Upland):

- Bömighausen
- Hemmighausen
- Schwalefeld
- Eimelrod
- Rattlar
- Willingen

ENTWURF

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung von Grundschulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 29.09.2014 außer Kraft.

Korbach, den

gez. Kubat

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
(Dr. Kubat, Landrat)

ENTWURF

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-48/2021 |
|---|---|---|
| Fachdienst Sport und Jugendarbeit | Datum | 21.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Natur, Klima, Energie und Regionalentwicklung | 02.06.2021 | öffentlich |
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen | 07.06.2021 | öffentlich |
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Beitritt zum Zweckverband „Grenztrail“**

**Sachverhalt:**

**Beginn des Projekts „Grenztrail“**

Mit dem Beitritt zur Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 31. Januar 2020 über ein Umsetzungskonzept für den „Grenztrail Waldeck-Frankenberg“ hat der Landkreis sich dazu entschlossen, gemeinsam mit 14 Städten/Gemeinden die Planung und Weiterentwicklung des Grenztrails umzusetzen.

**Ziel des Projekts**

Mit dem geplanten und europaweit einzigartigen Projekt „Grenztrail“ soll ein kreisweites Trail-Wegenetz für Mountainbiker eingerichtet werden. Eines der festgelegten Kernziele im Tourismussektor ist der Ausbau des Angebotes im Bereich Mountainbiken. Mountainbiken hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Breitensport mit über 4 Millionen Mountainbikern in Deutschland entwickelt. Dieser Trend steigt weiter an und wird durch das Angebot von eMountainbikes zusätzlich verstärkt. Mit 87 % konzentriert sich die Hauptgruppe der Mountainbiker auf das Tourenfahren. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, als die Tourismus-Region Nummer eins in Hessen, ist mit seiner großen Flächenlandschaft sowie den natürlichen und topografischen Gegebenheiten prädestiniert für die Umsetzung dieses ganzjährig nutzbaren Projektvorhabens. Die Trails sollen nicht nur fahrtechnisch ein besonderer Reiz für den Radfahrer sein, sondern auch die Vielseitigkeit, Einzigartigkeit und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft im Landkreis Waldeck-Frankenberg einbeziehen. In jeder Gemeinde soll ein Trailpark aus Singletrails angelegt werden. Die Trailparks werden alle miteinander über bestehende Wege verknüpft, so dass am Ende eine große Gesamtrunde mit ca. 400 Kilometern entsteht, von denen ca. 200 Kilometer neugebaute Trails sind. Zur fokussierten Zielgruppe zählen moderne Singles und Paare, aktive Familien und aktive Best Ager. Auf die Zielgruppen und deren Interessenslagen (Performance, Sportiv, Explorer, Naturerlebnis, Gesundheit, Kultur) ausgerichtet, werden entsprechende Thementrails entwickelt und angelegt. Die gesamte Bike-Branche bestätigt, dass ein solches Projekt genau den Marktentwicklungen entspricht

und ein enormes Potential in sich trägt. Weitere wichtige Bestandteile des Wegenetzes werden eine durchgängige Beschilderung zur einfachen Orientierung, ein GPS-gestütztes Navigations- und Informationssystem, ein Servicekonzept (z. B. Ladestationen für E-Bikes, Anlaufstellen für Pannenhilfe, Anlauf- und Beratungsstellen) und ein ganzheitliches Marketingkonzept sein.

## Aktueller Stand

Die Satzung für den Zweckverband ist mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt und in vorliegender Fassung genehmigungsfähig. Gemeinsam mit den Kommunen und dem beauftragten Projektbüro wurden Potentialräume und Flächen für mögliche Trails definiert, die sich im Eigentum des Landes, der Kommune oder der Domanialverwaltung befinden. Mit einer Kommune befinden wir uns derzeit in der Genehmigungsphase, im Jahr 2021 sollen noch weitere folgen. Ende 2021 ist ebenfalls der Baubeginn der ersten Trails geplant.

## Wertschöpfung für die Region

Der „Grenztrail“ ist über ein bloßes Mountainbikeprojekt hinaus in ein nachhaltiges touristisches Gesamtkonzept zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung integriert. Mit dem Ziel der gesamtheitlichen Vernetzung und Verbindung wurden für die Suche der Potentialräume insbesondere die Infrastruktur wie Parkplätze, Gastronomie, Übernachtungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten usw. berücksichtigt. Durch die Möglichkeit längere Etappen mit dem Rad zurückzulegen, werden somit nicht nur die tourismusstarken Orte im Landkreis gestärkt. Auch kleinere Ortschaften im Hinblick auf Gastronomie und Beherbergung profitieren.

## Finanzielle Beteiligung des Landkreises

Im Rahmen der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung beteiligt sich der Landkreis für den ersten Teil der Planungsphase mit 105.300,00 Euro im Haushaltjahr 2020 und 155.300,00 Euro im Haushaltsjahr 2021. Im Jahr 2021 ist bei der Investitionsmaßnahme 032-GRENZT ein Ansatz von 150.000 € vorgesehen. Weitere 5.300 € müssen zu einem späteren Zeitpunkt überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. ach Gründung des Zweckverbandes werden die Kosten für den Bau, die weitere Planung, die Unterhaltung und Vermarktung der Trails von diesem getragen. Die Bau- und weiteren Planungskosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf insgesamt 18,4 Mio. €. Nach Abzug der beantragten Fördermittel aus dem GRW-Programm (Förderquote 65%) verbleiben Kosten in Höhe von 5,8 Mio. €. Vorgenannte Bau- sowie jährlich anfallende Betriebskosten sollen im Rahmen einer Laufzeit von 40 Jahren von den Mitgliedern des Zweckverbandes durch eine Umlage finanziert werden. Der Landkreis beteiligt sich nach Fertigstellung des Grenztrails voraussichtlich mit jährlich 300.000 € sowie einem einmaligen Zuschuss von 140.000 €. Beginnend mit dem Bau wird die Umlage ab dem Jahr 2021 zu prozentualen Anteilen am Baufortschritt fällig. Für 2021 wird mit einer Umlage von 30.000 € gerechnet. Die erforderlichen Mittel stehen im Produkt 081010 Förderung des Sports, Konto 7123000 Zuw. Für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl. zur Verfügung.

## Beschlussvorschlag:

„Dem Beitritt zum Zweckverband Grenztrail und der Satzung in der Fassung vom 18.03.2021 wird zugestimmt“

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
D r. K u b a t

Anlage(n):
1 Handout
2 2021_03_18_Satzung Zweckverband Grenztrail

# PROJEKT GRENZTRAIL

## Europaweit einzigartig

Am 21. April 2021 stellten wir das Projekt „Grenztrail“ Kreisausschuss vor. In diesem Handout finden Sie noch einmal alle Informationen ausführlich beschrieben und dargestellt wieder.

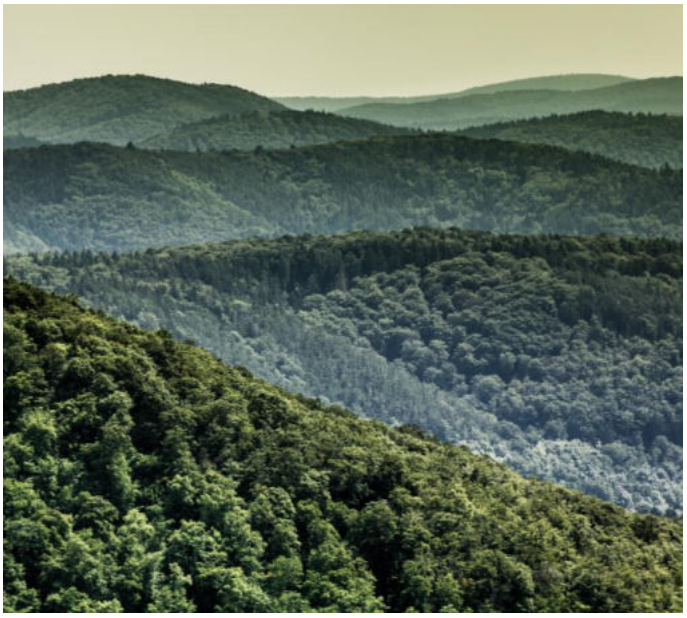

### Wir bleiben Tourismusregion Nr. 1

Unser Landkreis ist für ein Projekt dieser Größenordnung und Einzigartigkeit absolut prädestiniert. Denn nicht nur der „Grenztrail“ hat die Eigenschaft einzigartig zu sein, unser Landkreis ist es auch.

Wir, als flächengrößter Kreis in Hessen, haben so viele unterschiedliche Topographien und Angebote, welche für den Bau eines solchen Produktes optimal genutzt und damit vermarktet werden können.

### Wie bleiben wir die Nr.1?

In den teilnehmenden Kommunen, sollen Trailparks aus Singletrails angelegt werden. Diese Trailparks werden alle miteinander über bestehende Wege verknüpft, so dass am Ende eine große Gesamtrunde mit ca. 400 Kilometern entsteht, von denen ca. 200 Kilometer ausgebaute Trails sind.

Zusätzlich werden an einigen Trails sogenannte Edutainment-Stationen eingerichtet. Hier werden interessante Themen spielerisch und unterhaltsam vermittelt. Die Themen sind je nach Kommune unterschiedlich und stellen ihr Alleinstellungsmerkmal dar.

Da Mountainbiken inzwischen eine Ganzjahres-Sportart ist, schaffen wir so ein neues, einzigartiges touristisches Angebot für nahezu 365 Tage im Jahr.

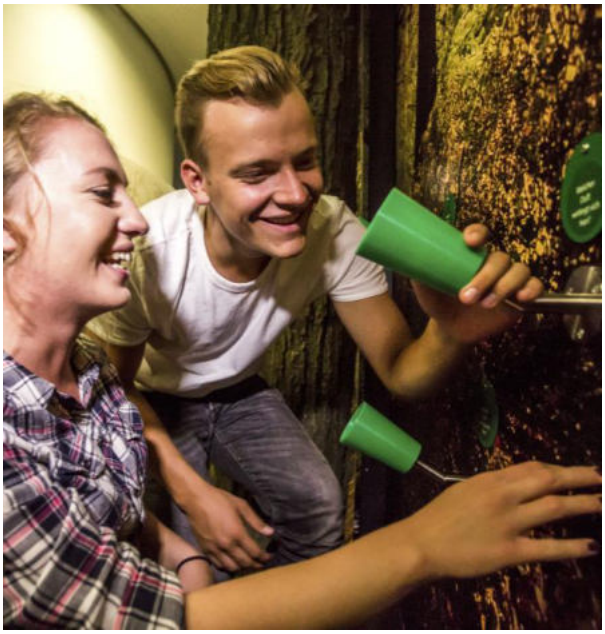

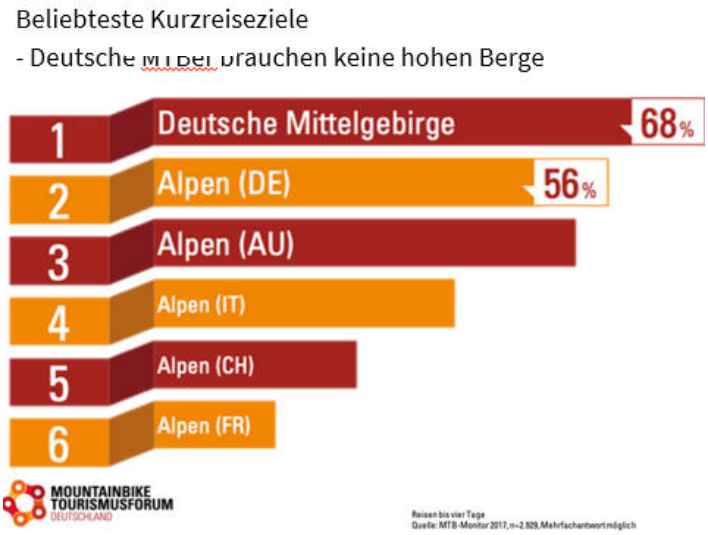


## Motivation und Vision

Radfahren erfreut sich immer größerer Beliebtheit und der Urlaub in Deutschland erhält eine besondere Aufwertung.
Dies wird durch die Corona Pandemie noch zusätzlich verstärkt.
Durch die Erweiterung unseres touristischen Angebots und der Tatsache, dass der deutsche Mountainbiker keine hohen Berge zum Fahren favorisiert, sondern das deutsche Mittelgebirge bevorzugt, geben wir mit diesem Projekt einen starken Impuls, der für eine deutliche Zunahme der Übernachtungszahlen in der Region sorgen soll. Denn es sollen nicht nur aktuelle Mountainbiker angesprochen werden, sondern auch Menschen, die jetzt noch nicht wissen, dass sie in ein paar Jahren Mountainbike fahren werden.

## Unsere Zielgruppen

Mit unserem Projekt wollen wir alle ansprechen, die Fahrradfahren können. Moderne Singles und Paare, aktive Familien, aktive Best Ager und die Personen, die aktuell noch kein Mountainbike fahren. Denn durch die Erfindung des E-Bikes wird das Fahrradfahren für alle Altersklassen immer attraktiver. Im Jahr 2020 boomte der Fahrradmarkt derart, dass die Geschäfte teilweise ausverkauft waren und die Industrie mit der Produktion kaum noch hinterher kam. Die Prognosen für die kommenden Jahre sehen nicht anders aus, im Gegenteil.

Aber um diese Personen zu motivieren, unseren Landkreis zu besuchen und ihren Urlaub hier zu verbringen, müssen wir unser Mountainbike-Angebot erweitern. Aktuell bedienen wir von den unten stehenden Aktivitätssäulen nur die Säulen „Performance“ und „Sportiv“ – also die Bedürfnisse von gerade mal 15% der Mountainbiker. Wenn wir unser Angebot um die Säulen „Explorer“, „Naturerlebnis“, „Gesundheit“ und „Kultur“ erweitern, können wir damit 80% der Mountainbiker ansprechen. Das Gästepotenzial für unseren Landkreis steigt dann von aktuell 600.000 auf 4.000.000 Besucher.
Ausgehend von beispielsweise zusätzlich nur 80.000 Mountainbikern pro Jahr und einem laut Marktanalyse durchschnittlichen Tagesumsatz von 120€ pro Biker, würde sich daraus eine mögliche Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 9,6 Mio. Euro für unsere Region ergeben.

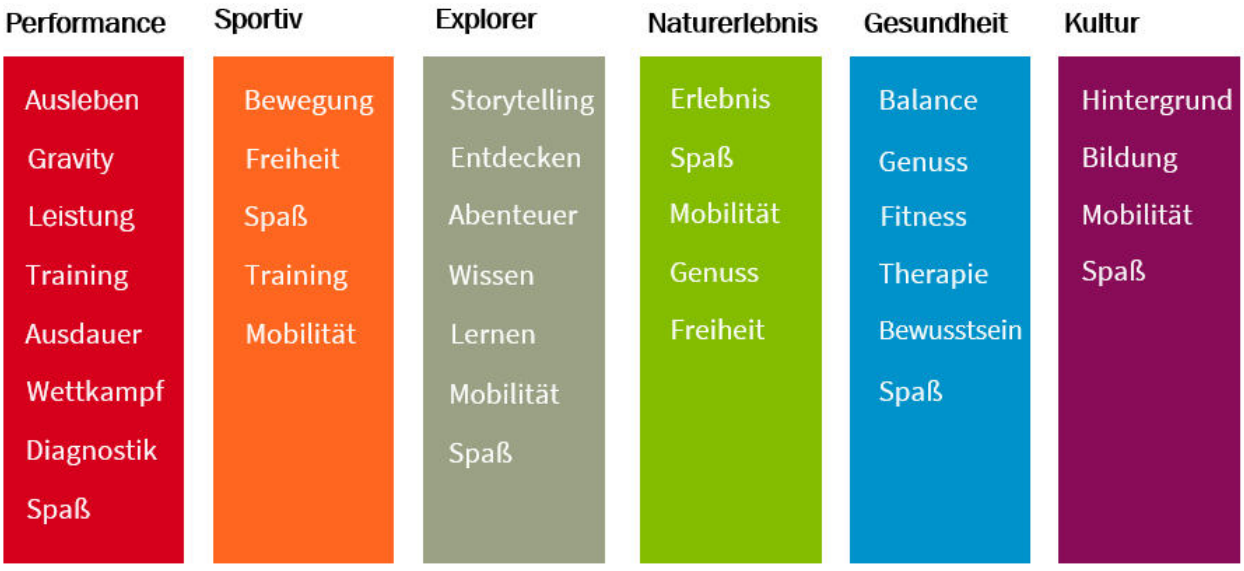

## Argumente für die Umsetzung - Vorteile und Nutzen für die Menschen

Neben den bereits oben genannten Vorteilen für die ortsansässigen Betriebe und Kommunen, sprechen noch weitere Argumente für die Umsetzung des Projekts „Grenztrail“.

**Kollision von Freizeitaktivitäten**
Momentan gibt es im Landkreis, oder auch in der näheren Umgebung, kein Trailnetz für Mountainbiker. Viele Fahrradfahrer fahren allerdings lieber in der Natur, statt auf angelegten Radwegen, welche meist parallel zur Straße verlaufen. So wird nicht selten auf die Wanderwege ausgewichen, auf denen es immer häufiger zu Konflikten zwischen Radfahrern und Wanderern kommt. Diese Konflikte sorgen für Unzufriedenheit und erhöhtem Stress bei beiden Nutzergruppen. Durch die neu angelegten Trails werden Mountainbiker und Wanderer getrennt und so wird auch der Erholungsfaktor, welchen uns der Wald bieten soll, massiv gesteigert.

**Für die Einwohner des Landkreises**
Nicht nur für die Touristen ist der Grenztrail attraktiv, auch für die Einwohner bietet das Wegenetz eine außergewöhnliche und exklusive Freizeitbeschäftigung, die zusätzlich die Gesunderhaltung fördert.

**Weiterer Nutzen für ortsansässige Betriebe**
Durch den Grenztrail werden nicht nur zusätzlich Arbeitsplätze im Landkreis Waldeck-Frankenberg geschaffen auch die ansässigen Arbeitgeber profitieren von dem Bau des Trailnetzes. Viele betreiben inzwischen das Bike-Leasing für ihre Mitarbeiter und können durch die Strecken vor Ort die sportliche Betätigung ihrer Arbeitnehmer noch zusätzlich erhöhen. Durch das Fahren mit dem Fahrrad, halten sich die Personen fit und damit sinkt auf Dauer auch der Krankenstand, was dem Arbeitgeber wieder zugutekommt. Dieses Projekt ist auch ein äußerst positiver Standortfaktor der ortsansässigen Betriebe, um neue Arbeitnehmer zu gewinnen und auf Dauer zu binden.

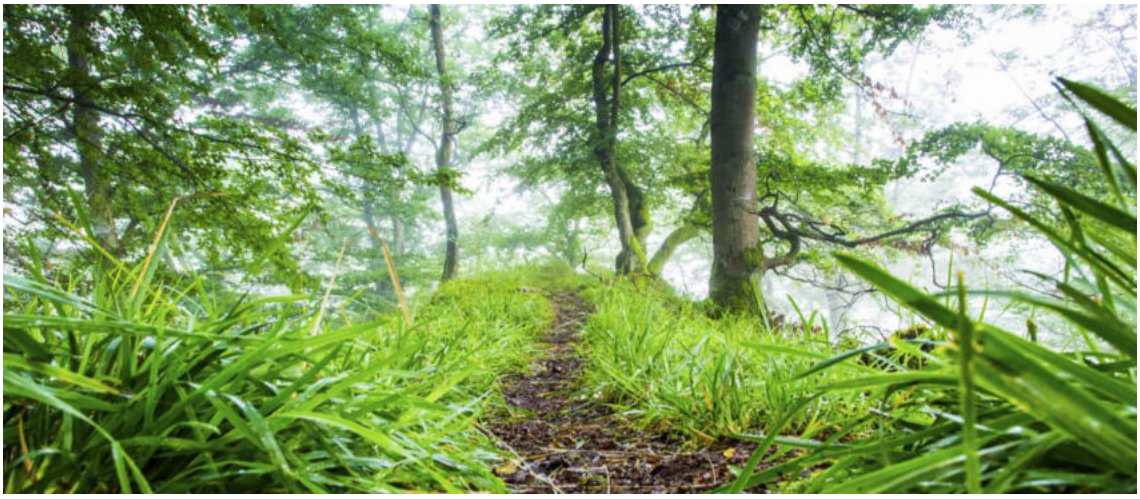

**Die Ziele unseres Projekts und der Mehrwert für Ihre Kommune – kurz und knapp**

- ✓ Wir schaffen mit dem Grenztrail ein nachhaltiges touristisches Angebot, für eine außergewöhnlich große Zielgruppe, welches das ganze Jahr über funktioniert.
- ✓ Wir steigern durch dieses einzigartige Projekt und durch das entsprechende Marketing sowohl den nationalen, als auch den internationalen Bekanntheitswert und dadurch auch die Übernachtungszahlen pro Kommune.
- ✓ Durch die Imageoptimierung erfährt die gesamte Region eine enorme Aufwertung.
- ✓ Die Radfahrer werden kanalisiert und gezielt durch die Natur über unsere Trails gelenkt.
- ✓ Das Mountainbiken etablieren wir als Sportart und Freizeitbeschäftigung bei uns im Landkreis.
- ✓ Für die Einwohner unseres Landkreises schaffen wir ein weiteres Sportangebot.

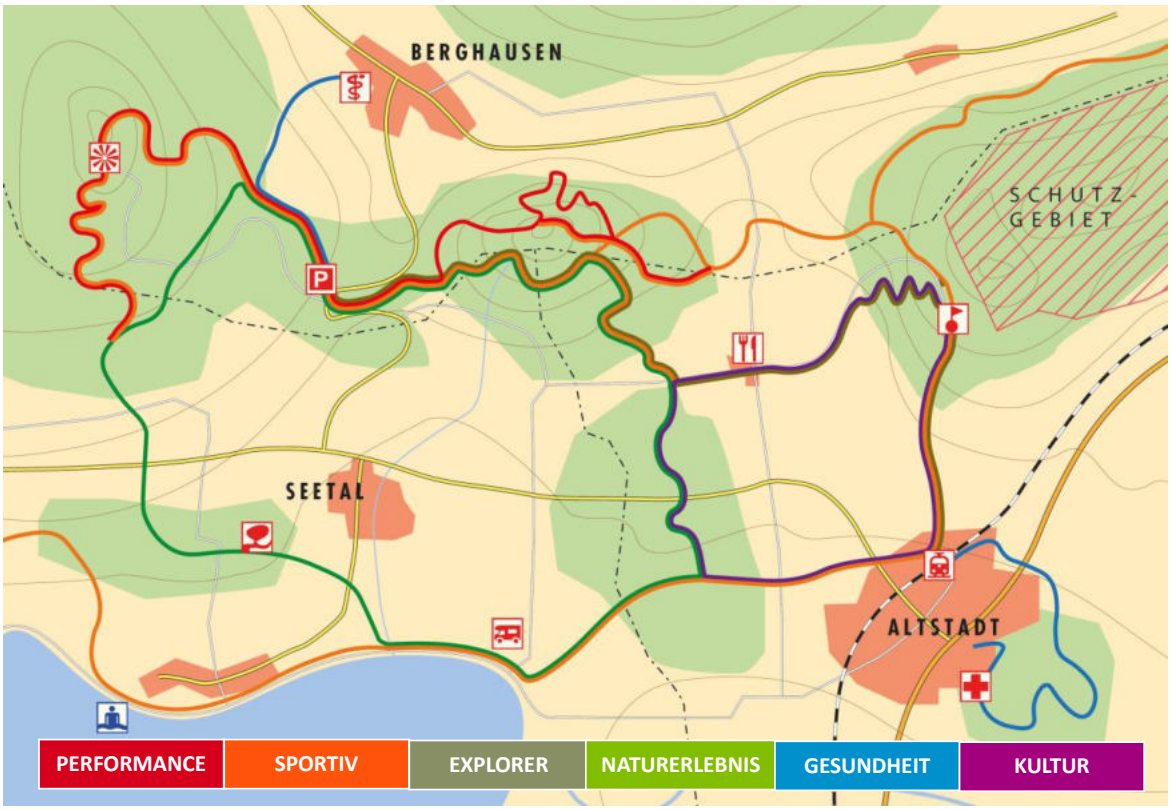


## Wie soll der „Grenztrail“ aussehen, wenn er fertig ist?

In der oben stehenden fiktiven Karte sehen Sie ein fertiges Trailnetz, wie es hinterher auch beim Grenztrail aussehen kann. Zunächst wurden in dieser Karte die Points of Interests (POI´s - Orte von Interesse) eingezeichnet. Diese POI´s wurden anschließend durch ein Trailnetz verbunden. Diesen Trails wurden danach den zuvor genannten Aktivitätssäulen zugeordnet. So entstehen Bereiche, in denen sich die Trails konzentrieren und Wege, mit denen die Trails attraktiv verbunden werden. Ähnlich wie in dieser Karte gehen wir aktuell vor.

Im vergangenen Jahr haben die Ansprechpersonen in den Kommunen dem Projektbüro die Points of Interest (POI´s) gemeldet. Zusätzlich wurde sich gemeinsam über die zukünftigen Streckenverläufe Gedanken gemacht und die sogenannten Potentialräume gemeldet, indem Trailparks gebaut werden könnte. Die roten und Violetten Linien umgrenzen die Gebiete, in denen später Trails gebaut werden sollen, es handelt sich hierbei nicht um Streckenverläufe. Grau gestrichelt sind Trassen für mögliche Verbindungen der Trails auf bereits ausgebauten Wegen. So entstand die erste Karte unseres Landkreises, in der die Potentialräume durch grobe Wege (welche sich zu einem späteren Zeitpunkt im Projekt noch einmal ändern können) verbunden wurden. Die Karte in der gesamten Größe finden Sie am Ende des Handouts.

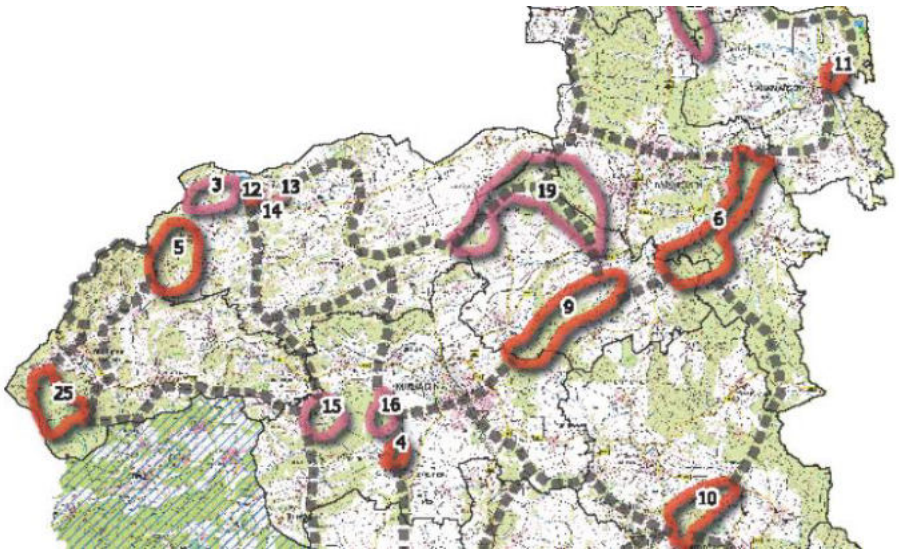

## Beispiele anhand der  Kommunen: Korbach

In den folgenden Karten sehen Sie die Potentialräume der Kommunen Korbach.

Bild 1 zeigt die topographischen Gegebenheiten und die Besitzverhältnisse.

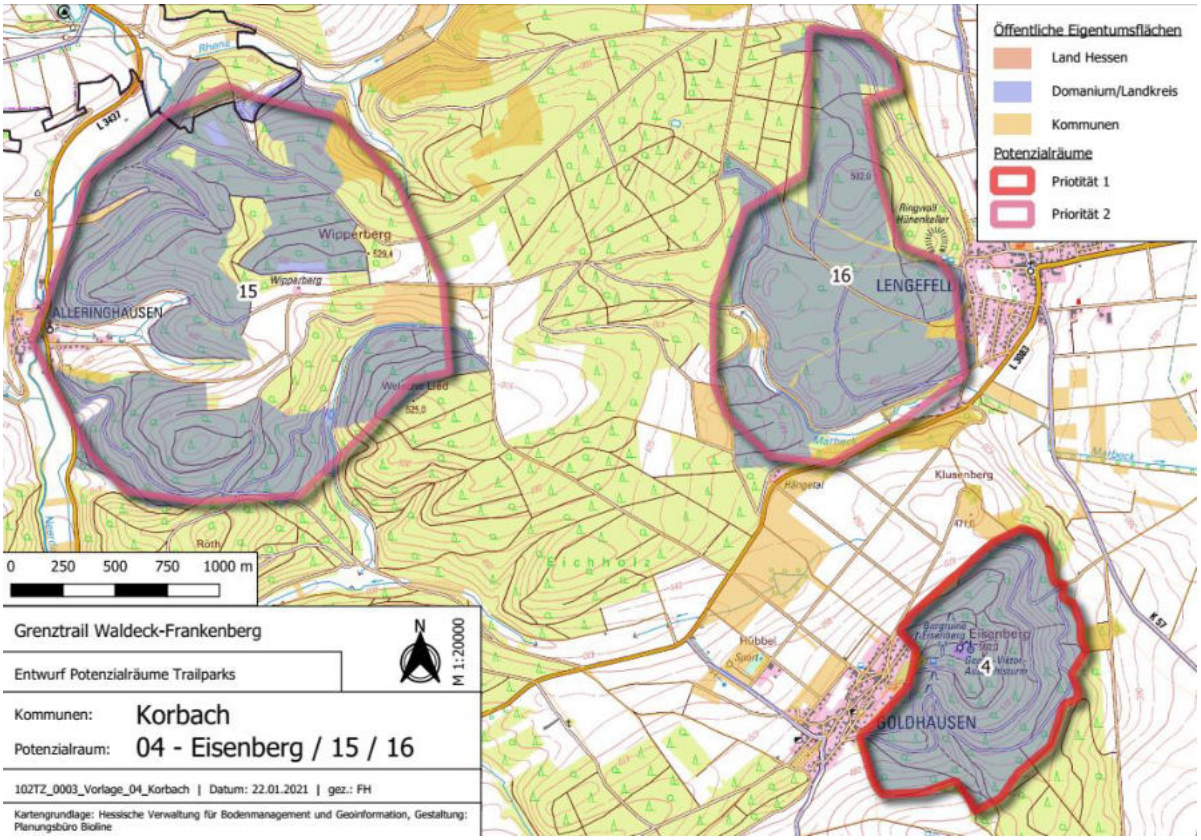


Bild 2 zeigt bereits mögliche Streckenverläufe für die Trails am Eisenberg, welche sich derzeit im Genehmigungsverfahren befinden.

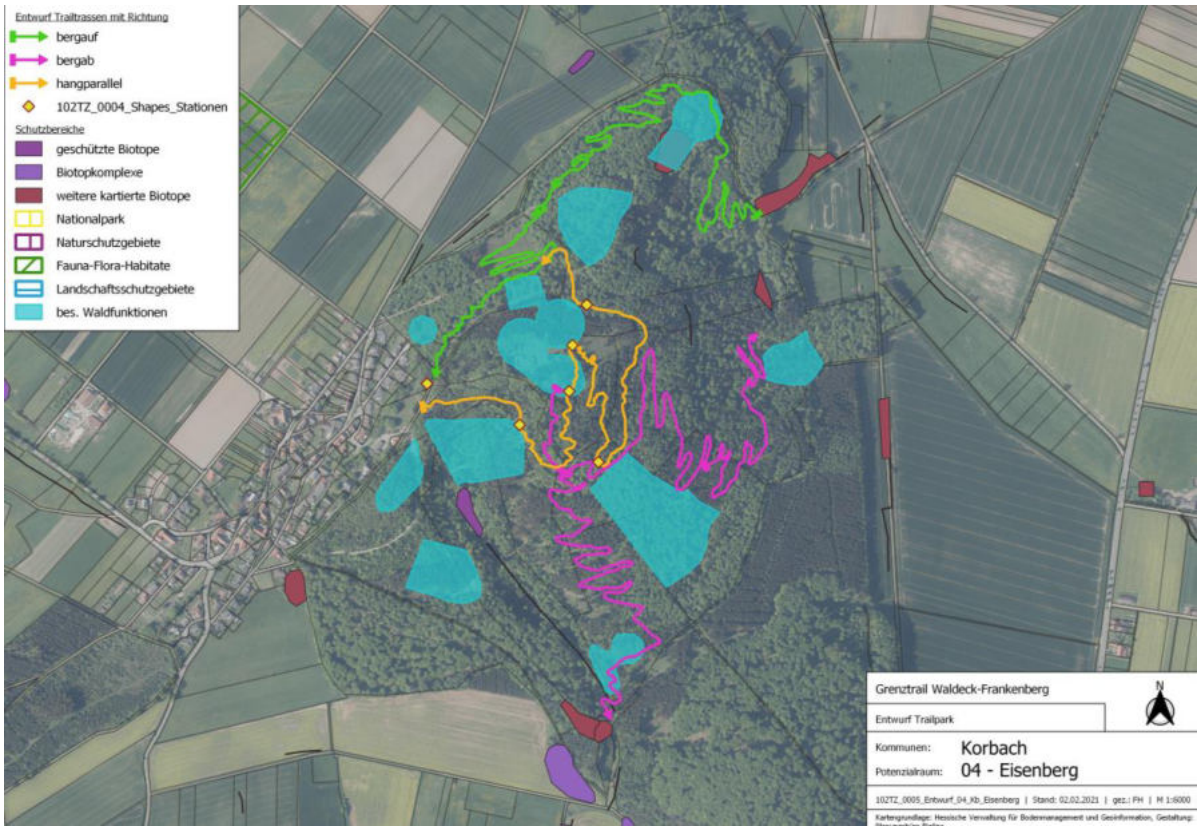

## Beispiele anhand der  Kommunen: Bad Wildungen

In den folgenden Karten sehen Sie die Potentialräume der Kommunen Bad Wildungen.

Bild 1 zeigt die topographischen Gegebenheiten, das Bild unten und auf der Folgeseite bereits mögliche Korridore für die Trails.
Aktuell ist unser Projektbüro dabei, diese Korridore vor Ort zu besichtigen und innerhalb dieser eine genauere Streckenführung zu planen. Sie begutachten hier insbesondere die Gegebenheiten von Boden, naturschutzrechtliche Belange, eine mögliche Führung des Trails für den meisten Fahrspaß und vieles mehr.

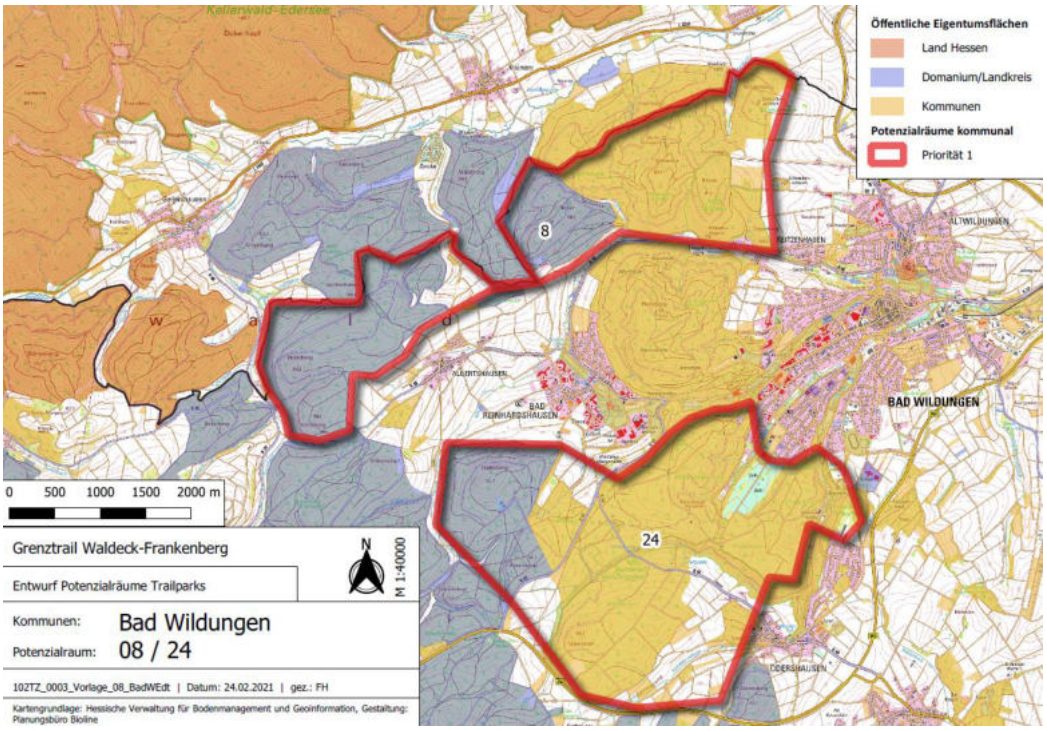


Wenn Sie den Maßstab betrachten erkennen Sie, dass es sich hierbei um noch sehr breite Bereiche handelt. Dies hat einmal den Hintergrund der vereinfachten Darstellung, aber auch, dass die Trailbauer für ihre Arbeit einen gewissen Spielraum an Breite benötigen, um die Trails optimal an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

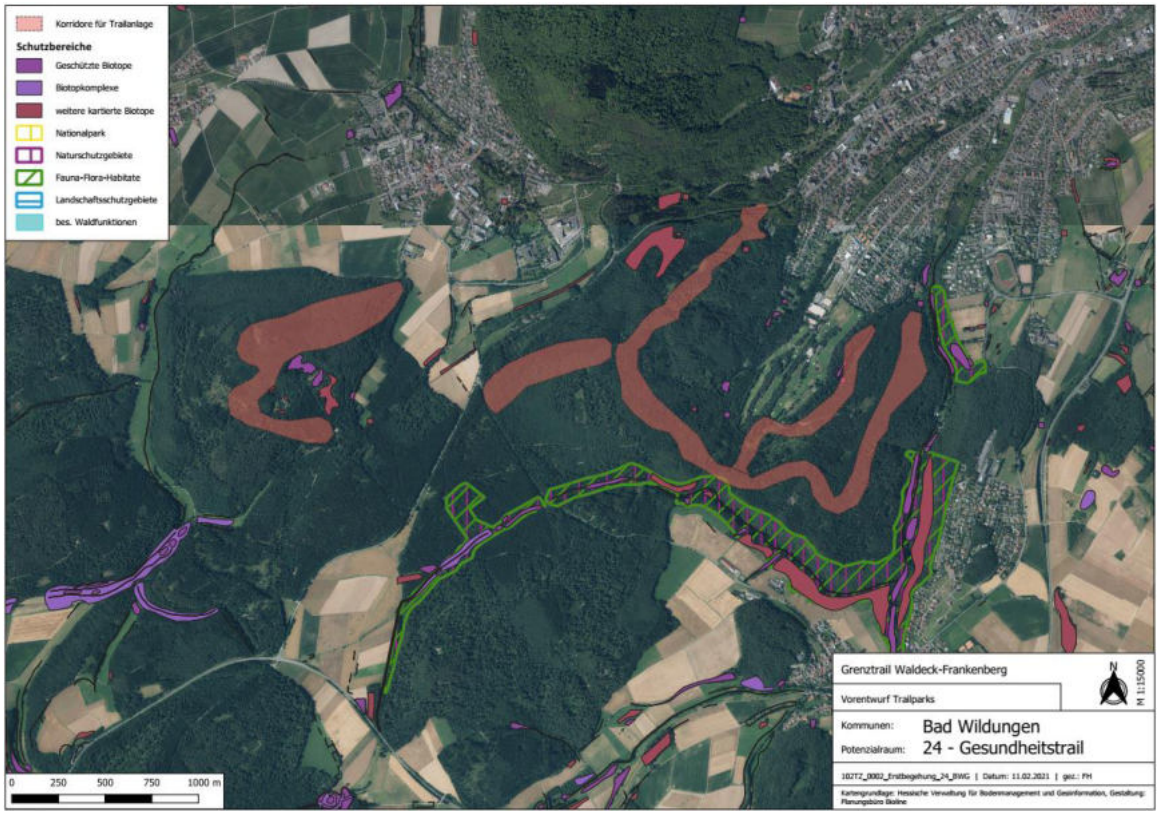

## Beispiele anhand der Kommunen: Twistetal

In den folgenden Karten sehen Sie den Potentialräume der Kommunen Twistetal.

Bild 1 zeigt die topographischen Gegebenheiten, das Bild unten und auf der Folgeseite bereits mögliche Korridore /Streckenverläufe für die Trails.
Aktuell ist unser Projektbüro dabei, diese Korridore vor Ort zu besichtigen und innerhalb dieser eine genauere Streckenführung zu planen. Sie begutachten hier insbesondere die Gegebenheiten von Boden, naturschutzrechtliche Belange, eine mögliche Führung des Trails für den meisten Fahrspaß und vieles mehr.

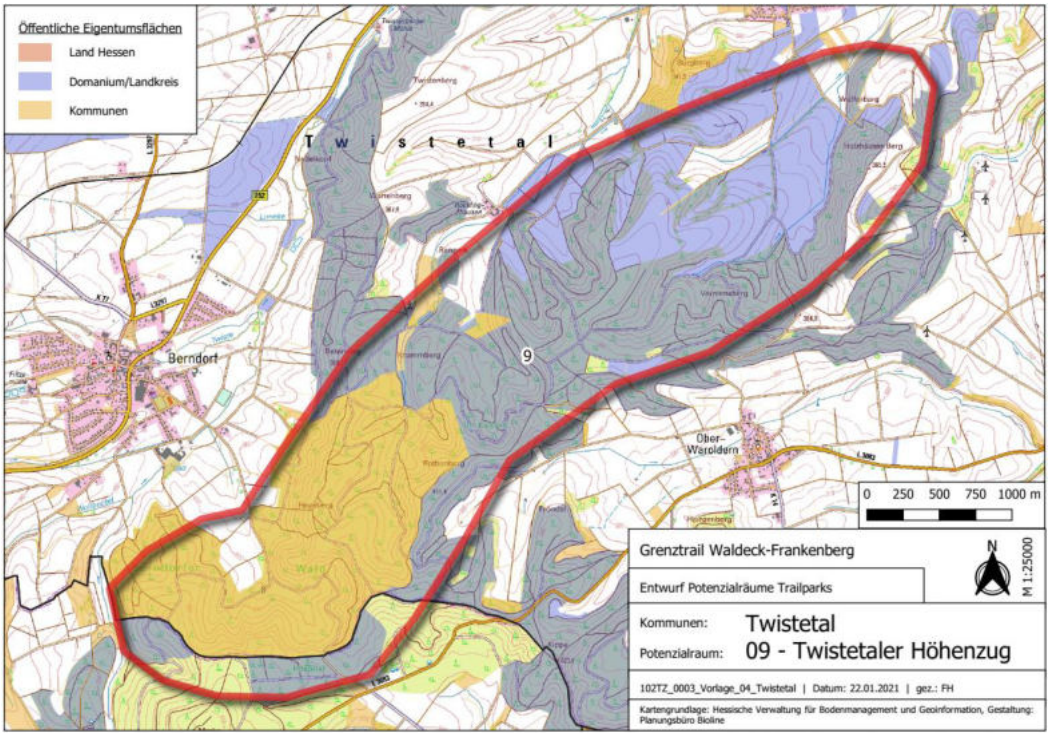


Wenn Sie den Maßstab betrachten erkennen Sie, dass es sich hierbei um noch sehr breite Bereiche handelt. Dies hat einmal den Hintergrund der vereinfachten Darstellung, aber auch, dass die Trailbauer für ihre Arbeit einen gewissen Spielraum an Breite benötigen, um die Trails optimal an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

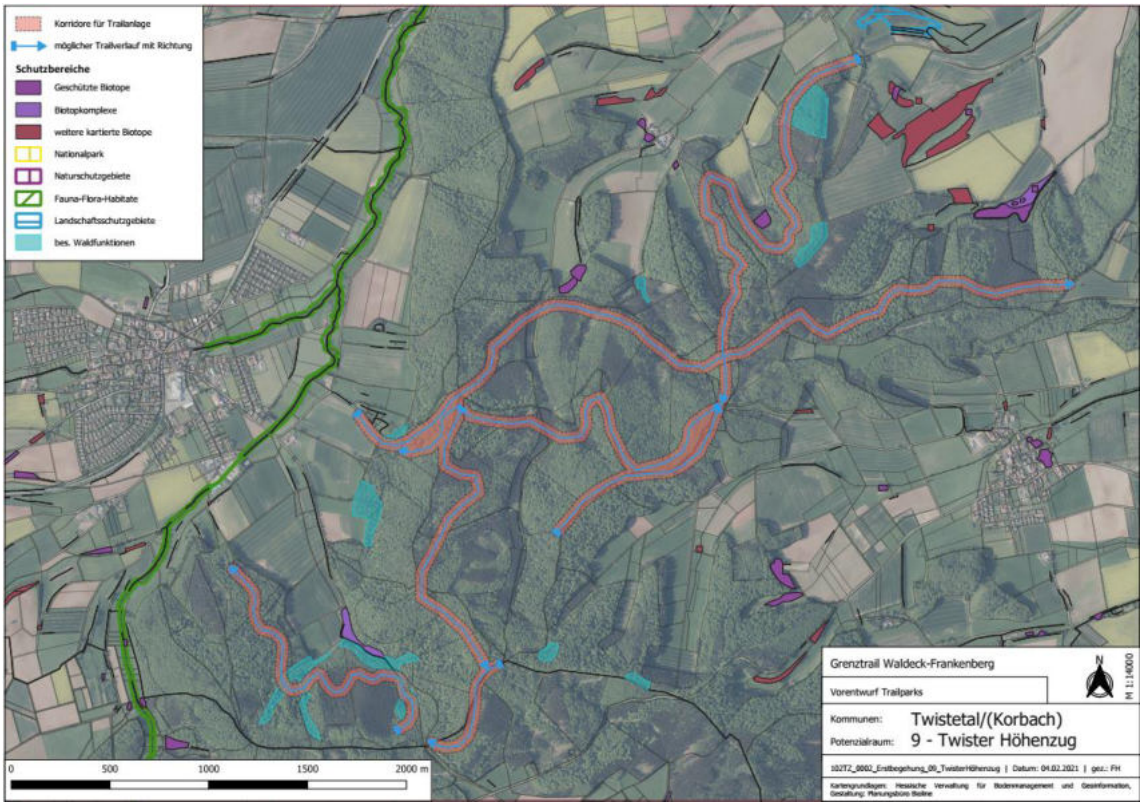

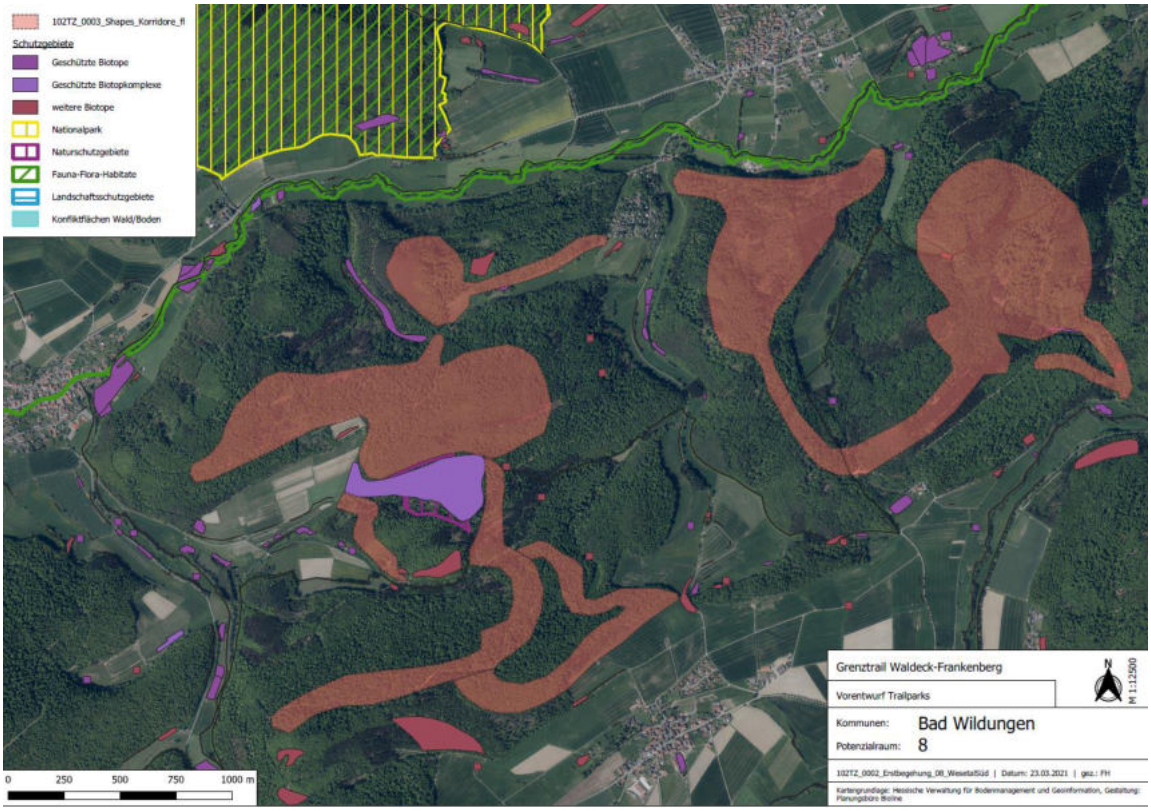


## STRECKENCHARAKTERISTIK

Die Trails werden auf unterschiedliche Arten angelegt. Damit Sie eine genauere Vorstellung davon bekommen, wie so ein Trail eigentlich aussehen kann, haben wir hier vier Beispiele zur Veranschaulichung aufgenommen.

### 1. gebaut, schmal, ohne Belag

Diese Art von Trail ist recht schmal (unter 1 Meter breit) und wird nur mit natürlichem Material (von vor Ort) ohne zusätzlichen Belag erstellt.

## 2. gebaut, eben, mit Belag, mittelbreit

Hier wird ein Mineralgemisch als Bodenbelag eingearbeitet. Damit schafft man einen sehr ebenen Trail.

## 3. gebaut, eben, mittelbreit, mit Belag, mit Rollern

Auch auf diesem Trail wird Belag zur Herstellung einer planen Oberfläche eingebracht. Hier sieht man einen Bereich mit langgezogenen Wellen, die ein spaßiges Fahrerlebnis vermitteln.

## 4. gebaut, breit (überhöhte Kurve), mit Belag

Auf diesem Bild sieht man eine erhöhte Kurve. Diese Art von Kurven ermöglicht es den Streckenbauern, die Strecke parallel zum Hang zu bauen und so auch die Geschwindigkeit aus der Strecke zu nehmen.

Den Mountainbikern ist es hier selbst überlassen, ob sie schneller und damit außen in der Kurve, oder innen und damit lieber langsam und vorsichtiger fahren möchten.

Auch hier wird mit Belag gearbeitet.

## Aktivitätssäulen und Thementrails

In einigen Trailparks werden sogenannten Thementrails entstehen. Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, was wir mit Thementrails bzw. Edutainment-Station meinen, haben wir hier zwei Beispiele aufgeführt.

1. Das Kellerwaldhaus in Herzhausen hat viele unterschiedliche Edutainment-Stationen zum Thema Kellerwald eingerichtet. Auf der ersten Seite dieses Handouts können Sie ein Bild einer solchen Station sehen.

2. Die Upländer Molkerei in Usseln hat einen Milch-Erlebnispfad gebaut. Hier lernt man alles rund um die Milch auf eine unterhaltsame und interessante Art.

Die Edutainment-Station für Thementrails beim Grenztrail werden gemeinschaftlich mit Touristikexperten aus der Region entwickelt. Wie diese aussehen können und in welcher Kommune sie eingesetzt werden, steht jedoch noch nicht abschließend fest. Für die Kommune Korbach wird es einen Thementrail zum Thema Gold und für die Kommune Bad Wildungen einen Thementrail zum Thema Gesundheit geben.

Uns ist es sehr wichtig, dass Besonderheiten der Kommunen herausgestellt und Informationen spielerisch an Jung und Alt vermittelt werden.

## Beispiel: Themen- und Edutainmentstation für Bad Wildungen

Geplant ist es, zwei unterschiedliche Arten von Stationen zu errichten. Die erste Art, soll von den Benutzern ohne Hilfe verwendet werden können. Diese sollen unter einem besonderen Motto, z.B. Sehen, erfahren/Gleichgewicht, einschätzen/Koordination und aus leichten Prüfungen wie zum Beispiel Holzelemente mit verjüngenden Balken im Boden, bestehen.
Die zweite Art von Stationen, soll von den Benutzern mit einem Coach oder einer Begleitung erfolgen. Diese sollen die Pulsfrequenz des Fahrers im Auge behalten und können auch die biometrischen Prozesse (Endorphine etc.) im Blutbild begutachten.

Bei diesen Trails und Stationen sollen die örtlichen Klinken, Ärzte oder auch Krankenkassen, nicht nur bei der Planung sondern auch bei der Umsetzung miteinbezogen werden. Ein Vorteil für die Kliniken wäre, dass sie die Trails in ihr Portfolio aufnehmen können und sich damit ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Kliniken generieren.

## Planungs- und Baukosten
## - Die Finanzierung des Zweckverbandes und die Umlagen pro Kommune

| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | |
| Planungskosten (LP 1-3) | 633 Tsd. € | 570 Tsd. € | 285 Tsd. € | | | | = **1,4 Mio. €** |

*gefördert über EFRE – Förderquote 50-100 %*

| Zweckverband | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | |
| Planungskosten (LP 4-9) | | 180 Tsd. € | 730 Tsd. € | 530 Tsd. € | 180 Tsd. € | 180 Tsd. € | = **1,8 Mio. €** |
| Baukosten | | 1,6 Mio. € | 3,8 Mio. € | 3,3 Mio. € | 6 Mio. € | 1,6 Mio. € | = **16,6 Mio. €** |

*gefördert über GRW – Förderquote 65%*

**insgesamt 19,8 Mio. €**

Im Jahr 2019 haben wir mit allen 14 Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung beläuft sich auf die Leistungsphasen 1-3 für die Jahre 2020 bis 2022 und damit auf Kosten von insgesamt 1,4 Mio. Euro. Diese Kosten wurden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu 50 %, zeitweise zu 100 % gefördert. Der übrige Restbetrag wurde durch Umlagen der Kommunen, durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gedeckt.

Die Kosten der Leistungsphasen 4-9 werden vom Zweckverband getragen. Hierbei handelt es sich um die Genehmigungsplanung, Baubegleitung o. ä. diese belaufen sich auf 1,8 Mio. Euro. Insgesamt kostet die Planung des Grenztrails 3,2 Mio. €. Dieser Wert wurde nach der Ausschreibung, aufgrund des Angebots, angenommen.

Auch die Baukosten werden vom Zweckverband getragen. Diese sind prozentual an die Förderung (Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GRW) und den damit verbundenen Baufortschritt angepasst und belaufen sich - von Baubeginn 2021 bis Bauende 2025 - auf 16,6 Mio. Euro.

Somit betragen die Gesamtkosten des Grenztrails 19,8 Mio. Euro Brutto.

## Der laufende Betrieb

Die Kosten des laufenden Betriebes wurden auf 1.040.891,16 Euro pro Jahr festgesetzt. In diesen Kosten sind enthalten:

- Unterhaltungskosten der Strecke
- Verkehrssicherung
- Personal Zweckverband
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bankzinsen/Abschreibung
- Weiter betriebliche Aufwendungen.

Es wird vorgeschlagen den 2. Teil der Planungskosten und die Baukosten, welche durch die Förderung nicht gedeckt sind über einen Kredit zu finanzieren und gemeinsam mit dem laufenden Betrieb über 40 Jahre (gemäß der Abschreibungsdauer) zu tilgen.

Für diese Gesamtkosten wurde gemeinsam ein Verteilungsschlüssel festgelegt:

- 25 % Übernachtungszahlen
- 25 % Einwohnerzahlen
- 50 % Anzahl der Mitglieder im Zweckverband

Daraus ergibt sich die erste Spalte „Summe“ der unten stehenden Tabelle.

Um eine zu hohe Belastung einzelner Kommunen zu vermeiden, hat sich der Landkreis bereiterklärt, die Kosten pro Kommune bei 45.000 Euro zu deckeln und die übrigen Kosten zu übernehmen. So ergeben sich die endgültigen Kosten in der Spalte zwei „Deckelung bei 45.000 €“.

| Stadt/Gemeinde | Summe | Deckelung bei 45.000 € |
|---|---|---|
| Bad Arolsen | 35.575,73 € | 35.575,73 € |
| Bad Wildungen | 81.438,04 € | 45.000,00 € |
| Battenberg (Eder) | 21.655,56 € | 21.655,56 € |
| Diemelsee | 22.918,60 € | 22.918,60 € |
| Diemelstadt | 21.501,59 € | 21.501,59 € |
| Edertal | 24.724,08 € | 24.724,08 € |
| Hatzfeld | 18.641,86 € | 18.641,86 € |
| Korbach | 40.277,69 € | 40.277,69 € |
| Lichtenfels | 20.595,63 € | 20.595,63 € |
| Twistetal | 19.932,41 € | 19.932,41 € |
| Vöhl | 28.949,34 € | 28.949,34 € |
| Volkmarsen | 22.383,89 € | 22.383,89 € |
| Waldeck | 26.789,58 € | 26.789,58 € |
| Willingen | 56.623,99 € | 45.000,00 € |
| **Landkreis** | **250.000,00 €** | **300.000,00 €** |
| | 692.008,00 € | 693.945,97 € |

Wie oben bereits geschrieben, wird die Umlage für den Landkreis nicht direkt zu 100% fällig, sondern richtet sich nach dem Baufortschritt des Gesamtprojektes pro Prozent.

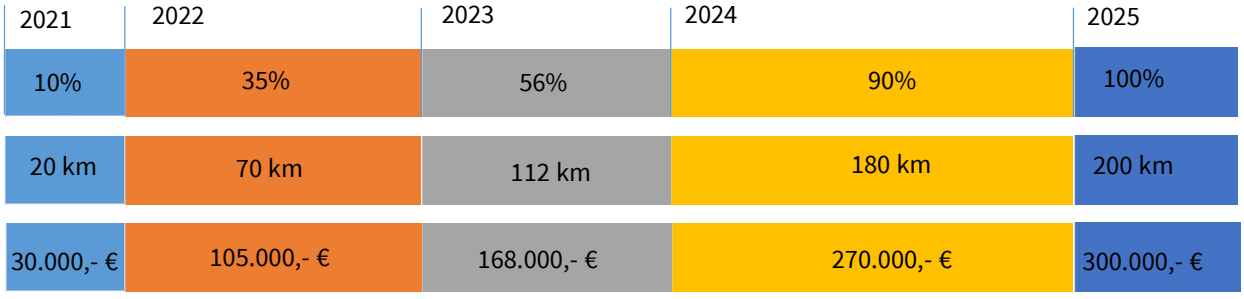

## Der Zweckverband

Der Zweckverband übernimmt:

- Verkehrssicherung
- Pflege der Strecke
- Vermarktung
- Planung der Events
- Ggf. Refinanzierung

Und vieles mehr…

Somit ein rundum Paket, welches die Attraktivität unseres Landkreises stärkt und im Tourismusbereich etabliert.

Der Satzungsentwurf, welcher Ihnen vorliegt, wurde mit den Bürgermeistern besprochen und abgestimmt. Die Satzung wurde mit dem Regierungspräsidium Kassel, als zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt, und ist in der Fassung vom 18.03.2021 genehmigungsfähig.

## Beitritt, ja oder nein?

Dieses Projekt ist ein Leuchtturmprojekt für unseren Landkreis. Noch nie wurde kommunenübergreifend so eng zusammengearbeitet und die Gemeinschaft als ein Ganzes betrachtet. Wir stellen gemeinsam etwas für unseren Landkreis auf die Beine und am Ende kann jede Kommune einen enormeren Mehrwert aus diesem Projekt ziehen. Darum gilt:

**Wir gemeinsam für unser Waldeck-Frankenberg!**

## Projektleitung

**Matthias Schäfer**
**Tanja Reitmaier**
**Julia Schulte**
**Stephanie Hofmann**
**Thomas Trachte**
**Christoph Bangert**
**Christina Hochbein**

## Projektbüro

**Bioline**
Bernd Wecker
**Bike Projects**
Thomas Schlecking
**Consulting - Supervising – Streckendesign Diddie Schneider**
Diddie Schneider

EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

**Noch Fragen? –Wir sind für Sie da.**

Tel.: 05631 954-459
E-Mail: grenztrail@lkwafkb.de

# Häufig gestellte Fragen

In diesem Bereich stellen wir alle häufig aufgekommenen Fragen mit Antworten dar. Sollten Sie hier nicht die Antwort finden die Sie suchen, rufen Sie uns gerne an, oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf Seite 10 dieses Handouts.

**Warum wurden keine Potentialräume, für neu gebaute Trails, im Bereich des Nationalparks Kellerwald gelegt?**
Bereits im Jahr 2019 gab es Gespräche zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Leitung des Nationalparks. Dabei wurde uns erläutert, dass neu gebaute Trails nicht in das Konzept des Nationalparks Kellerwald gehören. Somit wurde sich darauf verständig, dass bereits bestehende Wege als Verbindungswege genutzt werden können, allerdings kein Bau von neuen Wegen erfolgen darf.

**Können die Verbindungswege an Geschäften etc. vorbeigeführt werden?**
Ja. Es ist geplant die Verbindungswege so festzulegen, dass sie den Betrieben vor Ort den meisten Nutzen bringen.

**Wie können die Strecken befahren werden?**
Bei den neu angelegten Trails handelt es sich um sogenannte „Singletrails“. Diese werden nur aus einer Richtung befahren (Einbahnstraße). Man fährt auch nicht nebeneinander, sondern hintereinander. Wiederum die Verbindungswege, somit die vorhandenen Wege mit denen die Trailparks verbunden werden, können natürlich in beide Richtungen befahren werden, es sei denn die Straßenverkehrsordnung sieht hier etwas anderes vor.

**Sind Planungen im Bereich der Infrastruktur unternommen worden?**
Der Landkreis, sowie alle teilnehmenden Kommunen, liefern mit diesem Projekt den Unternehmen in unserer Region ein Produkt, bei dem sie sehr viel Gewinn erwirtschaften können. Allerdings müssen die Unternehmen sich auch den neuen Gegebenheiten anpassen. Auch die Kommunen müssen Ihre Infrastruktur auf die Touristen anpassen, indem man zum Beispiel mehr Parkflächen oder Stellflächen baut. Damit werden wir Sie aber nicht alleine lassen. Sondern der Landkreis/Zweckverband wird mit Ihnen zusammen Pläne entwickeln und umsetzen um den bestmöglichen Gewinn für Sie zu erwirtschaften. Auch im Rahmen der Produktentwicklung durch das Projektbüro werden Handlungslinien für die flankierende Infrastruktur erstellt.

**Sollen auch Servicestationen eingerichtet werden?**
Die Mountainbiker sollen möglichst viele gute Momente auf unseren Strecken erleben. Dazu gehört auch eine Versorgung rund um das Bike. Somit denken wir auch jetzt schon an Servicestationen, welche jedoch nicht im Wald platziert werden sollen, sondern wahrscheinlich eher auf Plätzen o. ä. vor den Trails um das Wald-Bild nicht zu stören.

**Wo können die Besucher ihren Müll entsorgen?**
Da es sich bei den meisten Mountainbiker um naturbewusste Menschen handelt, werden diese ihren Müll nicht einfach in der Natur entsorgen. Wir weisen in den allgemeinen Nutzungsregeln daraufhin, dass Müll auch wieder mitzunehmen ist. An Servicestationen o. ä. sollen auch Möglichkeiten eingerichtet werden, Müll zu entsorgen. Ein genaueres Konzept wird erstellt, sobald das Projekt weiter fortgeschritten ist.

**Was ist in den jährlichen Umlagen der einzelnen Kommunen enthalten?**
Sie bezahlen mit der jährlichen Umlage ein Rundumpaket. Der Zweckverband kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit, Streckenpflege, Verkehrssicherung und alle weiteren Aufgaben die anfallen.

**Gibt es eine Marketingstrategie für das Produkt und wer ist für die Umsetzung verantwortlich?**
Neben der Planung der Streckenverläufe erstellt unser Projektbüro auch ein dazugehöriges Marketing- und Kommunikationskonzept. Dazu gehören unter anderem auch das Logo, die Entwicklung eines Namens und ein Corporate Design sowie die Strategie der Vermarktung an sich. Die Strategie umzusetzen ist Aufgabe des Zweckverbands. Natürlich ist eine Unterstützung bei der örtlichen Vermarktung durch die Kommunen, welche näher an den Einwohnern wie auch Touristen sind, hilfreich.

**Wird es eine Möglichkeit der Navigation o. ä. für den Grenztrail geben?**
Der ganze Grenztrail wird mit einer Beschilderung versehen, mit der man gänzlich auf Navigationssysteme verzichten kann. Zusätzlich werden die Strecken wahrscheinlich in die schon bekannten Systeme übernommen oder ggf. auch eine eigene App erstellt. Wie wir hier genau verfahren werden, wird sich im weiteren Projektverlauf zeigen.

**Werden Verbände wie zum Beispiel NABU mit eingebunden?**
Von Beginn dieses Projekts an wurde der Fachdienst Umwelt, als Genehmigungsbehörde, sowie die Domanialverwaltung mit den Revierleitungen und HessenForst eingebunden. Wir sind sehr darauf bedacht, die naturschutzrechlichen Belange in jedweder Hinsicht zu beachten und einzuhalten. Die Verbände werden eingebunden, sobald es erforderlich wird.

**Wird die Natur durch das Projekt beeinträchtigt?**
Ziel dieses Projektes ist es unter anderem den Nutzern den Wald und die Natur näher zu bringen. Eine unserer Aktivitätssäulen beinhaltet sogar explizit das Naturerlebnis. Somit ist es uns ein sehr großes Anliegen, die Natur so wenig wie möglich zu belasten. Aus diesem Grund wurden der Fachdienst Umwelt, als Genehmigungsbehörde, sowie die Domanialverwaltung mit den Revierleitungen und HessenForst von vornherein miteingebunden. Das Projektbüro verfügt über eine sehr große Datenbank von naturschutzrechtlichen Informationen. Diese werden bei der Planung berücksichtigt und können so von vornherein umgangen werden.

**Warum beteiligt sich der Südkreis (abgesehen von Battenberg und Hatzfeld) nicht an diesem Projekt?**
Im Jahr 2019, als wir mit Ihnen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Machbarkeitsstudie geschlossen haben, hat sich der südliche Landkreis dazu entschlossen, sich bei diesem Projekt nicht zu beteiligen. Zu diesem Zeitpunkt konnten wir auch noch nicht so viel präsentieren wie heute. Allerdings können diese Kommunen immer noch, gegen einen gewissen Beitrag für die bereits erbrachten Leistungen, dem Zweckverband beitreten.

**Wie wird die Verbindung nach Battenberg und Hatzfeld geschaffen?**
Wenn die Trailparks in den Landkreis Kommunen nach und nach gebaut werden, müssen die Mountainbiker zunächst durch die Kommunen fahren, welche aktuell nicht an dem Projekt teilnehmen. Hinterher ist es aber geplant, dass die NRW Kommunen die Verbindung zwischen dem Nord- und Südkreis bilden.

**Können wir noch eigene Ideen einbringen?**
Kreative Ideen und Vorschläge werden gerne mit aufgenommen. Bzgl. der Strecken können bestehende Wege sicherlich als attraktive Verbindungswege genutzt werden. In der Regel haben diese aber nicht die Qualität, welche die neue Trails haben sollen. Weiterhin sind die Besitzverhältnisse der Flächen zu beachten.

**Zu welchen Zeiten können die Trails befahren werden?**
Es sollen allgemeine Regeln für die Nutzung der Trails festgelegt werden, in denen grundsätzlich auch eine Nutzung im Dunkeln untersagt wird.

**Wird das Wild durch die Trailparks beeinträchtigt?**
Eine Nutzung der Trails wird grundsätzlich auf die Tageszeit beschränkt. Somit überschneiden sich die Aktivitätszeiten von Mensch und Tier nicht. Erfahrungen aus Willingen haben bestätigt, dass die Tiere durch die Mountainbiker nicht beeinträchtigt werden.

Potenzialräume

- Priorität 1
- Priorität 2
- mögliche Verbindungskorridore

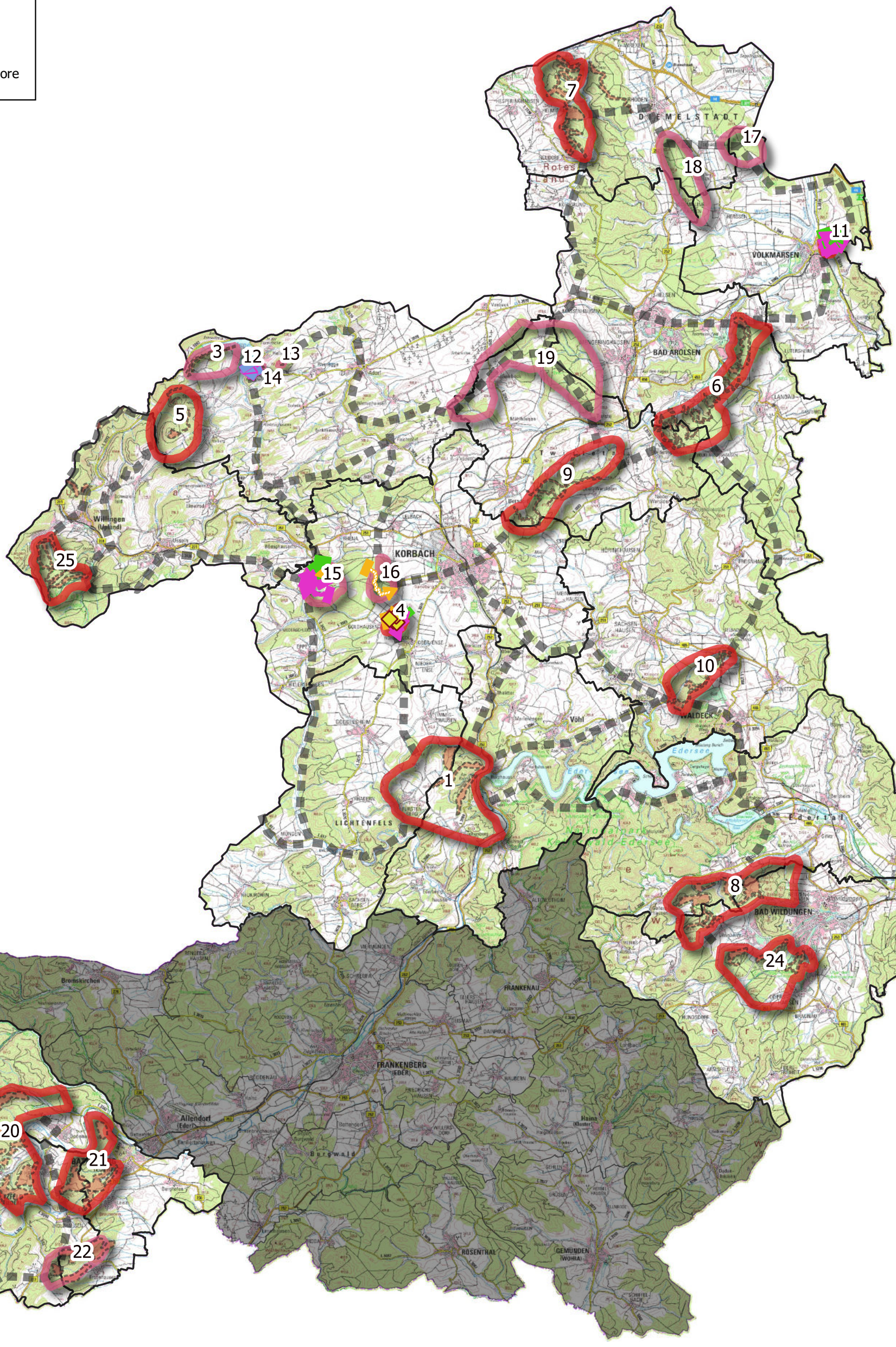


Grenztrail Waldeck-Frankenberg

Potenzialräume

Kommunen: Gesamtübersicht

Potenzialraum:

102TZ_0001_Kartierung_Übersicht | Datum: 25.03.2021 | gez.: FH | M 1:200000

Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Gestaltung: Planungsbüro Bioline

# Satzung des Zweckverbandes (Arbeitstitel „Grenztrail)

in der Fassung vom 18.03.2021,

in Kraft getreten am XX.XX.XXXX

## Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist geprägt von einem hohem Erholungs- und Freizeitwert. Das vorhandene Potenzial geht dabei weit über die vorhandenen Strukturen hinaus. Um dieses Potenzial weiter zu entwickeln und den Landkreis Waldeck-Frankenberg mit seinen Kommunen an die Spitze des Tourismus zu führen und zu etablieren, übernehmen die Kommunen sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit dieser Satzung zum Aufbau des Grenztrail Verantwortung für die Region.

Mit dem Grenztrail soll eines der größten zusammenhängenden Trailnetze Europas geschaffen werden. Hierbei werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Flächen, mehrere selbstständige Trailparks attraktiv mit Verbindungswegen miteinander verbunden. Ziel ist es, nicht nur ein Wegenetz als Rundstrecke, sondern einen gemeindeübergreifenden Verbund mit guter Erreichbarkeit für die beteiligten Kommunen zu schaffen, so dass im Ergebnis eine Gesamtstreckenlänge von bis zu 400 Kilometern mit einem möglichst hohen Trailanteil und einer einheitlichen Beschilderung entstehen kann. Trails im Sinne dieses Projektes sind zum einen vorhandene, naturbelassene und zum anderen auch künstlich angelegte Fahrtstrecken. Die Wege sollen ca. 1 m breit sein und in die Natur und in das Gelände integriert werden. Sie bestehen aus leichten Fahrtstrecken, aus Kurvenelementen und aus verschiedenen Hindernisstrecken (Brücken, Steine, Hügel, Wurzeln usw.).

Der Streckenverlauf erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

Die Beteiligten vereinbaren die nachstehende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Grenztrail“ (Arbeitstitel).

## § 1

## Mitglieder, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Kommunen Bad Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Vöhl, Volkmarsen, Waldeck und Willingen (Upland) sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg bilden einen Zweckverband aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 S. 307) in der Fassung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416).

(2) Dem Zweckverband können weitere Gebietskörperschaften beitreten.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Grenztrail“ (Arbeitstitel). Er hat seinen Sitz in 34497 Korbach.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

## § 2

## Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten, insbesondere

a) einen großräumigen Mountainbike-Trail im Verbandgebiet zu entwickeln und zu betreiben,
b) mit dem größten zusammenhängenden Trailnetz Europas ein touristisches Alleinstellungsmerkmal zu schaffen
c) für eine einheitliche Präsentation des Grenztrail Sorge zu tragen.

## § 3

## Grundstücke

(1) Der genaue Streckenverlauf des „Grenztrail“ wird in der Planungsphase ermittelt und mit allen Beteiligten abgestimmt.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zum Bau und Betrieb des „Grenztrail Waldeck-Frankenberg“ notwendigen Grundstücksflächen aus dem Gebiet der Gebietskörperschaft, die in deren Eigentum stehen oder an denen sie entsprechende Nutzungsrechte besitzen, dem Zweckverband zur Erfüllung seiner satzungsmäßig festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Ortsrechts zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum an diesen Flächen wird hiervon nicht berührt.

(3) Das neu errichtete Anlagevermögen wird beim Zweckverband bilanziert.

## § 4

## Haftung

(1) Die Nutzung des „Grenztrail“ erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Dem Nutzer wird dies in einer aufzustellenden Nutzungsbedingung klargestellt.

(2) Der Zweckverband haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 5

## Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand

## § 6

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsvorstand angehören.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden die beteiligten Gebietskörperschaften je eine/n Vertreter/in.

(3) Auf jede Gebietskörperschaft entfällt eine Stimme.

(4) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.

(5) Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(6) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

## § 7

## Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

3. Festsetzung von Umlagen,

4. Änderungen der Verbandssatzung,

5. Wahl von Ausschüssen (§ 8),

6. Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes sowie etwaige Nachträge,

7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie Entlastung des Verbandsvorstandes,

8. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbands-aufgaben dienenden Einrichtungen,

9. Aufnahme von neuen Mitgliedern,

10. Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der im Rahmen des Absatzes 5 anwesenden Mitglieder. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimme bleibt unberührt.

(4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter/innen:

a. Änderung der Verbandssatzung,

b. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,

c. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend.

## § 8

## Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Ausschussarbeit entsprechend.

## § 9

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt durch die Verbandsvorsteherin / den

Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde ist der Sitzungstermin mitzuteilen.

(5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung beschlossen wird.

## § 10

## Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in, geleitet. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt die Tagesordnung fest.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Der/dem Vertreter/in der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

## § 11

## Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter/in zu unterzeichnen.

## § 12

## Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und 3 Bürgermeistern/innen der dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften. Die Bürgermeister/innen werden von der Verbandsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.

(2) Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher ist die/der Landrätin/Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können sich durch von Ihnen bestimmte Mitglieder/ Mitgliederinnen des Kreisausschusses bzw. des Magistrats/Gemeindevorstands vertreten lassen.

(4) Bei Verhinderung wird die/der Verbandsvorsteher/in durch die/den Vertreter/in im Amt vertreten.

(5) Der Verbandsvorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen.

## § 13

## Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand, vertreten durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Sie sind an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,

2. Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und Nachträge,

3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,

4. Berechnung von Umlagen,

5. Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes,

6. Festlegung der Aufgaben der Betriebsleitung und Erlass einer Dienstordnung.

## § 14

## Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

(2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

(3) In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

## § 15

## Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der im Rahmen des Absatzes 1 anwesenden Mitglieder gefasst. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin / dem

Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.

## § 16

## Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Landkreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, sowie für Erklärungen, die der Geschäftsführer/in im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten abgibt.

## § 17

## Entsprechende Anwendungen der HGO

(1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas Anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§ 7 KGG).

(2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

## § 18

## Personalangelegenheiten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Beschäftigten besetzt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.

(4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

## § 19

## Umlagen

(1) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Die Festsetzung der Umlage obliegt der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung.

(2) Der Landkreis trägt 43,23 % und die übrigen Mitglieder 56,77 % der Verbandsumlage.

(3) Der 56,77 %-ige Anteil der Verbandsumlage der übrigen Mitglieder wird zu
   a. 25 % nach der Gesamteinwohnerzahl der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden,

   b. weitere 25 % nach den Übernachtungszahlen der jeweilige Kommune im Verhältnis zur Gesamtübernachtungszahl aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden bemessen und die übrigen

   c. 50 % des Umlageanteils tragen alle übrigen Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

(4) Für die Umlageberechnung nach dem Buchstaben a sind die amtlichen Einwohnerzahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2019 und für den Buchstaben b die amtlichen Übernachtungszahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2018 maßgeblich.

## § 20

## Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß.

(2) Der Zweckverband „Grenztrail Waldeck-Frankenberg“ führt seine Haushaltswirtschaft gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

(3) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

## § 21

## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Internet unter der Internetseite www.landkreis-waldeck-frankenberg.de veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Datum des Bereitstellungtages vollendet.

(2) Sofern eine Veröffentlichung im Internet im vollen Umfange nicht möglich ist, z. B. bei Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese in Abweichung vom Grundsatz in Absatz 1 durch Offenlegung auf die Dauer von zwei Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle erfolgt die Offenlegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(4) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

## § 22

## Auflösung des Verbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes gehen etwaige im „Grenztrail“-Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude auf die Gemeinden über, auf deren Fläche sie sich befinden. Dieses Grundvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(2) Notarielle Kosten und ggf. anfallende Steuern gehen zu Lasten der Kommune, die im Zuge der Verbandsauflösung Eigentum an Grundstücken und Gebäuden erlangt.

(3) Das verbleibende Vermögen wird nach Abzug aller bestehenden Verbindlichkeiten auf die Kommunen anteilig der jährlichen Umlageleistung im Jahr vor der Verbandsauflösung verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens

treffen. Die Abwicklung erfolgt durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung.

## § 23

## Aufnahme eines Mitglieds

(1) Über die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe b dieser Satzung. Der Beitritt bedarf vorab der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das neue Verbandsmitglied hat sich mit einem einmaligen Betrag an den Kosten, je nach Projektfortschritt, zu beteiligen. Die Höhe des Betrages beschließt die Verbandsversammlung.

## § 24

## Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist frühestens zum 31. Dezember des auf die schriftliche Austrittserklärung folgenden Jahres möglich. Bis dahin hat es seiner Umlageverpflichtung zu genügen.

(2) Das Vermögen des Zweckverbands verbleibt trotz Ausscheidens eines Mitglieds im Zweckverband; das gilt auch für bebaute und unbebaute Grundstücke, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Körperschaft gelegen sind. Das Vermögen des Zweckverbandes wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes nicht verringert oder tangiert.

(3) Sollte im letzten Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kommune ein Überschuss des Giro-/Sparguthabens erwirtschaftet werden, erhält die ausscheidende Kommune den Teil dieses (unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende zu leistenden Zahlungen und Verbindlichkeiten) Zugewinns, die anteilig seiner jährlichen Umlageleistung entspricht. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Wertgegenstände, die in dem Bezugszeitraum angeschafft oder saniert wurden, werden bei der Berechnung des Zugewinns und somit des Erstattungsbetrages für das in Rede stehende Jahr nicht berücksichtigt. Für die Vorjahre bestehen grundsätzlich keine Erstattungsansprüche.

(4) Über Details entscheidet der Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor dem Ausscheiden eines Mitglieds.

**§ 25**

**Staatliche Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

**§ 26**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, den XX.XX.XXXX

**Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg**

| | |
|---|---|
| Dr. Reinhard Kubat | Karl-Friedrich Frese |
| Landrat | Erster Kreisbeigeordneter |

**Für die Städte und Gemeinden**

**Stadt Bad Arolsen**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Stadt Bad Wildungen**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Stadt Battenberg (Eder)**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Gemeinde Diemelsee**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

**Stadt Diemelstadt**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Gemeinde Edertal**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

**Stadt Hatzfeld (Eder)**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Stadt Korbach**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Stadt Lichtenfels**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Gemeinde Twistetal**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

**Gemeinde Vöhl**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

**Stadt Volkmarsen**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Stadt Waldeck**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Gemeinde Willingen (Upland)**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

**DER KREISTAG**

| **Beschlussvorlage Kreistag** | **Nummer** | **KT-50/2021** |
|---|---|---|
| FD Finanzen und Beteiligungen | Datum | 21.05.2021 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Status** |
|---|---|---|
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen | 07.06.2021 | öffentlich |
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019**

**Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist aufgestellt. Er enthält die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung nach § 112 Abs. 2 HGO und dem Neunten Abschnitt der GemHVO.

Nach § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO soll der Kreisausschuss den Kreistag nach Aufstellung des Jahresabschlusses über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

**Die Ergebnisrechnung schließt mit Verbesserungen ab!**

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit

einem **Überschuss** im *ordentlichen Ergebnis* in Höhe von + 11.206.271,66 EUR

einem **Fehlbetrag** im *außerordentlichen Ergebnis* in Höhe von - 2.085.005,05 EUR

einem **Überschuss** im *Jahresergebnis* in Höhe von + 9.121.266,61 EUR

ab.

Der geplante Überschuss des Ergebnishaushaltes von 544.169 EUR konnte im Haushaltsvollzug somit um 8.577.097 EUR erhöht werden.

Vorgetragene Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahresabschlüssen existieren nicht (mehr).

Der verbleibende Überschuss ist bilanziell in den aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen auszuweisen:

| | |
|---|---|
| „Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses“ (Bestand) | 12.103.009,03 EUR |
| Verbleibender Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2019 | + 9.121.266,61 EUR |
| **Bestand nach Zuführung des Überschusses 2019** | **21.224.275,64 EUR** |

Mit den Ergebnisrücklagen aus den Überschüssen der Jahresabschlüsse ab 2018 sollen nach Möglichkeit die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Corona-Pandemie und andere künftige unplanmäßige Ereignisse auf die Haushaltswirtschaft abgemildert werden. Erwartet werden Einbrüche im Kommunalen Finanzausgleich, insbesondere beim Aufkommen aus der Kreisumlage.

Wesentliche Mehr- oder Minderbeträge des Jahresabschlusses gegenüber den Positionen des Haushalts sowie besondere Sachverhalte der Vermögensrechnung (Schlussbilanz) sind im beigefügten Bericht erläutert. Die im Haushaltsvollzug in den Teilergebnishaushalten bzw. Produktgruppen entstandenen und bedeutenden Abweichungen sind nach *abschlussverbessernden* und *abschlussverschlechternden Wirkungen* in Kurzform zusammengefasst.

## Zahlungsmittelüberschuss 2019 in der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 15.012.097 EUR ab, der im Saldo aus allen Giro- und Kontokorrentkonten sowie den Barkassen der Kreiskasse nachgewiesen wird.

Der Zahlungsmittelüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 beträgt rd. 11.224.981 EUR. Am Jahresanfang stand ein Zahlungsmittelbestand von rd. 3.787.116 EUR „zu Buche“.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten war im Haushaltsjahr 2019 nicht erforderlich.

## Notwendige Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Über die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Haushaltsermächtigungen wurde der Kreisausschuss bereits im Umlaufverfahren (anstelle der 67. Sitzung am 21.04.2020) informiert. Der Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes hat der Kreisausschuss zugestimmt.

Aufgrund der bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 seinerzeit noch nicht vollständig durchgeführten Um- und Korrekturbuchungen galten die Mittelübertragungen als Obergrenzen und mussten final begrenzt werden.

Die Höhe der zur Übertragung notwendigen Ermächtigungen aus dem Haushalt 2019 im Einzelnen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes | | = | 1.179.961,17 EUR |
| davon für Aufwendungen des Schulbudgets | = 507.208,34 EUR | | |
| Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushaltes | | = | 5.699.583,48 EUR |
| Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung 2019 | | = | 6.389.131,36 EUR |

**Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr 2019 von 179.140 TEUR um 3.296 TEUR auf **175.844 TEUR** reduziert.

Einbezogen sind darin Zinszahlungen für Investitionskredite von 210 TEUR, die erst Anfang Januar 2020 durch SEPA-Mandat abgerufen wurden und in der Schlussbilanz 2019 als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nachgewiesen werden.

Bei der Haushaltsplanung 2019 wurde von einem voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von 177.888 TEUR ausgegangen (*vgl. Anlage 2 zum HPL 2019*).

**Gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnte nicht eingehalten werden!**

Das Regierungspräsidium hat die Haushaltsgenehmigung 2020 am 09.06.2020 unter anderem mit dem Hinweis erteilt, dass „*hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 § 112 Abs. 9 HGO einzuhalten ist.*“ Hiernach soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss des Landkreises innerhalb von vier Monaten … nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden.

**Beschlussvorschlag:**

„Der Bericht über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 nach § 112 Abs. 5 HGO und dem Neunten Abschnitt der GemHVO wird zur Kenntnis genommen.“

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Bericht Jahresabschluss 2019

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

# Aufstellung des Jahresabschlusses 2019

Bericht nach § 112 Abs. 5 HGO

Korbach, Stand: 31.12.2019

FACHDIENST
FINANZEN UND BETEILIGUNGEN

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| I. | Allgemeine Erläuterungen, rechtliche Grundlagen | Seite 1 |
| II. | Vermögensrechnung (Bilanz zum 31.12.2019) | Seite 2 |
| III. | Ergebnisrechnung 2019 | Seite 9 |
| IV. | Finanzrechnung 2019 | Seite 51 |
| V. | Übertragung von Haushaltsermächtigungen 2019 | Seite 55 |
| VI. | Hinweise zu der Entwicklung des Anlagevermögens, der Verbindlichkeiten, Forderungen und Rückstellungen sowie zum Rechenschaftsbericht | Seite 56 |

**Anlagen**



Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Finanzen und Beteiligungen
Südring 2 - 34497 Korbach
Tel.: 05631/954 - 383
Fax: 05631/954 - 381
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: finanzen@lkwafkb.de
Facebook: www.facebook.com

## I. Allgemeine Erläuterungen, rechtliche Grundlagen

Der Bericht über den Jahresabschluss 2019 wurde auf Grundlage des § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erstellt. Er enthält die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung nach § 112 Abs. 2 HGO und dem Neunten Abschnitt der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Nach § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) soll der Kreisausschuss den Kreistag nach Aufstellung des Jahresabschlusses über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Wesentliche Mehr- oder Minderbeträge des Jahresabschlusses gegenüber den Positionen des Haushalts sowie besondere Sachverhalte der Vermögensrechnung (Schlussbilanz) sind nachfolgend erläutert. Die im Haushaltsvollzug in den Teilergebnishaushalten bzw. Produktgruppen entstandenen und bedeutenden Abweichungen sind nach *abschlussverbessernden* und *abschlussverschlechternden* Wirkungen in Kurzform zusammengefasst.

Außerdem werden die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Haushaltsermächtigungen erläutert. Darüber hinaus sind tabellarische Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten, die Forderungen sowie die gebildeten Rückstellungen beigefügt.

## II. Vermögensrechnung (Bilanz zum 31.12.2019)

Das Haushaltsjahr 2019 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von 9.121.266,61 EUR ab (vergl. hierzu Ziffer III.), welcher auf der Passiva-Seite der Vermögensrechnung unter dem Eigenkapital (Nr. 1.3.2) detailliert abgebildet ist.

Der Zahlungsmittelbestand beläuft sich nach der Finanzrechnung zum Bilanzstichtag auf 15.012.097,41 EUR. Die Aktiva-Seite der Bilanz weist unter den „Flüssigen Mitteln“ (Nr. 2.4) 15.038.998,22 EUR aus. Der „Soll“-Bestand des laufenden Kontokorrentkontos der Helaba von 0,15 EUR wird auf der Passiva-Seite unter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditäts-sicherung (Nr. 4.3) geführt.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum Stichtag folgende Ergebnisse aus:

| Nummer | Bezeichnung | Ergebnis 2019 EUR | Ergebnis 2018 EUR |
|---|---|---|---|
| **A k t i v a** | | | |
| **1** | **Anlagevermögen** | | |
| **1.1** | **Immaterielle Vermögensgegenstände** | | |
| 1.1.1 | Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 456.783,58 | 452.412,03 |
| 1.1.2 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 24.475.631,89 | 22.365.084,33 |
| **1.2** | **Sachanlagen** | | |
| 1.2.1 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 6.705.117,21 | 6.659.054,12 |
| 1.2.2 | Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken | 235.006.564,66 | 232.859.807,99 |
| 1.2.3 | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 70.146.757,00 | 71.267.077,87 |
| 1.2.4 | Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 14.272,56 | 16.075,41 |
| 1.2.5 | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 9.249.707,53 | 9.494.142,29 |
| 1.2.6 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 22.194.221,04 | 15.321.389,63 |
| **1.3** | **Finanzanlagen** | | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 10.360.068,91 | 12.039.464,82 |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 3.000.000,00 | 3.000.000,00 |
| 1.3.3 | Beteiligungen | 38.228.836,79 | 38.153.836,79 |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Untern., mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 4.681.218,77 | 3.568.642,11 |
| 1.3.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.687.735,26 | 22.155.953,39 |
| 1.3.6 | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 77.173,92 | 75.073,92 |
| **1.4** | **Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen** | 109.514.494,36 | 109.514.494,36 |
| **2** | **Umlaufvermögen** | | |
| **2.1** | **Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** | 83.114,42 | 137.113,58 |
| **2.2** | **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren** | | |
| **2.3** | **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** | | |
| 2.3.1 | Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen u. Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Invest.Beiträgen | 31.895.416,54 | 27.789.830,08 |
| 2.3.2 | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen | 692.082,64 | 1.212.306,73 |
| 2.3.3 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 151.084,87 | 430.904,86 |
| 2.3.4 | Ford. gg. verbundene Unternehmen und gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 424.021,52 | 579.865,32 |
| 2.3.5 | Sonstige Vermögensgegenstände | 364.709,17 | 459.117,86 |
| **2.4** | **Flüssige Mittel** | 15.038.998,22 | 8.305.266,12 |
| **3** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 6.802.786,80 | 7.481.434,45 |
| **4** | **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** | | |
| | **Summe A k t i v a** | **591.250.797,66** | **593.338.348,06** |

| Nummer | Bezeichnung | Ergebnis 2019 EUR | Ergebnis 2018 EUR |
|---|---|---|---|
| **P a s s i v a** | | | |
| **1** | **Eigenkapital** | | |
| **1.1** | **Netto-Position** | | |
| 1.1.1 | Netto-Position A | 81.678.647,98 | 56.237.272,98 |
| 1.1.2 | Netto-Position B | 109.514.494,36 | 109.514.494,36 |
| **1.2** | **Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital** | | |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 12.103.009,03 | |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | | |
| 1.2.3 | Sonderrücklagen | | 25.441.375,00 |
| 1.2.4. | Stiftungskapital | | |
| **1.3** | **Ergebnisverwendung** | | |
| 1.3.1 | Ergebnisvortrag | | |
| 1.3.1.1 | Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | | -4.425.611,87 |
| 1.3.1.2 | Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | | -610.285,68 |
| 1.3.2 | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | | |
| 1.3.2.1 | Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 11.206.271,66 | 18.250.329,00 |
| 1.3.2.2 | Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | -2.085.005,05 | -1.111.422,42 |
| **2** | **Sonderposten** | | |
| **2.1** | **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge** | | |
| 2.1.1 | Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 114.317.617,23 | 113.411.298,71 |
| 2.1.2 | Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 276.138,31 | 143.133,66 |
| 2.1.3 | Investitionsbeiträge | | |
| **2.2** | **Sonderposten für Gebührenausgleich** | | |
| **2.3** | **Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG** | 9.025.176,88 | 8.500.584,12 |
| **2.4** | **Sonstige Sonderposten** | | |
| **3** | **Rückstellungen** | | |
| **3.1** | **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** | 59.813.391,11 | 56.968.576,11 |
| **3.2** | **Rückstellungen für Umlageverpflichtungen n.d. FAG und für Verpflichtungen i. R. von Steuerschuldverhältnissen** | | |
| **3.3** | **Rückst. f.d. Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien** | | |
| **3.4** | **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** | | |
| **3.5** | **Sonstige Rückstellungen** | 1.007.371,60 | 1.368.214,97 |
| **4** | **Verbindlichkeiten** | | |
| **4.1** | **Verbindlichkeiten aus Anleihen** | | |
| **4.2** | **Verbindlichk. aus Kreditaufn. f. Investitionen u. Invest.-fördermaßn.** | | |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 109.705.145,44 | 114.047.775,26 |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 65.929.203,78 | 64.833.295,29 |
| 4.2.3 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 209.627,44 | 259.409,77 |
| **4.3** | **Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung** | 0,15 | 4.500.000,60 |
| **4.4** | **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** | | |
| **4.5** | **Verbindlichk. aus Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferleistungen u. Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Invest.Beiträgen** | 6.994.011,93 | 3.271.163,19 |
| **4.6** | **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | 1.404.367,86 | 1.373.792,81 |
| **4.7** | **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** | 2.891,72 | 65,60 |
| **4.8** | **Verbindlichk. gg. verbundenen Unternehmen u. gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, u. Sondervermögen** | 3.765.830,54 | 3.801.621,54 |
| **4.9** | **Sonstige Verbindlichkeiten** | 5.102.428,18 | 16.529.655,44 |
| **5** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 1.280.177,51 | 1.033.609,62 |
| | **Summe P a s s i v a** | **591.250.797,66** | **593.338.348,06** |

## Erläuterungen zu den Veränderungen auf der Aktivseite (Aktiva)

### 1 Anlagevermögen

Die geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse (Nr. 1.1.2) erhöhen sich insbesondere durch die Förderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienpflege um rd. 968 TEUR sowie durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen (Wirtschaftsförderung) um rd. 489 TEUR.

Im Berichtsjahr wurde die letzte Rate aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm des Bundes an die Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH in Höhe von 29.500 EUR weitergleitet und ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.000 TEUR durch den Landkreis gewährt.

Die Sachanlagen (Nr. 1.2) erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 7,7 Mio. EUR. Im Jahr 2019 wurden insbesondere die Sanierungen des Altbaus der Westwallschule und des Schwimmbads Paul-Zimmermann-Schule in Korbach, der Ense-Schule sowie des Gustav-Stresemann-Gymnasiums in Bad Wildungen fertiggestellt. Als größere laufende Maßnahmen sind die Beruflichen Schulen Korbach, die MPS Sachsenhausen, die Grundschule Edertal, die Uplandschule Willingen sowie die Hans-Viessmann-Schule Frankenberg zu nennen. Für Investitionen an Kreisstraßen wurden 2019 insgesamt 4.737.991 EUR aktiviert. Die Höhe der Abschreibungen auf Sachanlagen (Kreisstraßen) beträgt 4.566.265 EUR.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen (Nr. 1.3.1) reduzieren sich, da der Jahresabschluss 2019 der Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH erneut einen Verlust ausweist. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ist nun abermals eine Neubewertung der Beteiligung nach der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ durchgeführt und eine außerordentliche Abschreibung in Höhe von 1.679 TEUR vorgenommen worden.

In der Position 1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ ist ein Gesellschafterdarlehen an die Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH in Höhe von 3.000 TEUR enthalten.

Die Zahlungen von Gesellschafterdarlehen an die Breitband Nordhessen GmbH wurden unter den Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Nr. 1.3.4) verbucht. Im Berichtsjahr wurde ein weiterer Teilbetrag des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.112.577 EUR fällig.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens (Nr. 1.3.5) reduzieren sich insbesondere durch die Veräußerung der Anteile des „Zukunftsfonds“ (rd. 20,6 Mio. EUR). Am 10.12.2018 hatte der Kreistag aufgrund der Wertentwicklung und mit Rücksicht auf erkennbare Risiken die Auflösung des „Zukunftsfonds“ bei Helaba*Invest* (Wertpapierfonds) und der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ zugunsten der „Netto-Position A“ im Passiva der Vermögensrechnung beschlossen. Die Umsetzung der Beschlussfassungen des Kreistages erfolgten Anfang des Haushaltsjahres 2019.

## 2 Umlaufvermögen

Der Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum 31.12.2019 setzt sich aus Vorräten in Form von Gas, Heizöl und Holzpellets für Verwaltungs- und Schulgebäude zusammen.

Einen wesentlichen Anteil an den Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen (Nr. 2.3) bilden die Forderungen gegenüber dem Land aus den Abwicklungen der Konjunkturprogramme (Hessisches Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes) und der Kommunalinvestitionsprogramme (KIP). Die als Rahmendarlehen erhaltenen Zahlungen sind nach den Förderrichtlinien als Darlehensverbindlichkeiten der Kommunen auszuweisen. In Höhe des Tilgungsanteils des Landes Hessen sind Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land zu bilden; sie betragen in der Schlussbilanz 2019 für die Konjunkturprogramme 16.077.175,02 EUR und für das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I) 3.317.786,42 EUR.

Bei der bilanziellen Eingliederung der Gebäudewirtschaft im Haushaltsjahr 2018 (bis 31.12.2017 Eigenbetrieb) verblieb nach Abstimmung der Rückführungsbuchungen mit den entsprechenden Bilanzwerten aus der Schlussbilanz 2017 des EBG eine Differenz in Höhe von -8.621,46 EUR, die bisher nicht aufgeklärt werden konnte. Zum bilanziellen Ausgleich wurde unter den „Sonstigen Forderungen/Vermögensgegenständen“ ein Sachkonto (Nr. 266 9000) eingerichtet, das den Differenzbetrag ausweist und noch aufzulösen ist.

Weitere Forderungen entfallen insbesondere auf Transferleistungen (rd. 10,8 Mio. EUR), noch nicht aktivierte Investitionszuschüsse, z.B. aus den Investitionsprogrammen Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018 und 2017 bis 2020 (rd. 3,0 Mio. EUR), bewilligte aber noch nicht erhaltene GVFG-Zuweisungen (rd. 2,5 Mio. EUR) sowie aus abgegrenzten Buchungsvorgängen mit einem Leistungszeitraum in 2019, die erst in 2020 zahlungswirksam wurden.

Die Flüssigen Mittel betrugen zum Bilanzstichtag 15.038.998,22 EUR. Diese Bilanzposition umfasst alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Bestände der Schulträgergirokonten, insg. 26.900,66 EUR, erfasst.

## 3 Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Zahlungsausgang im Jahr 2019, Aufwand des Jahres 2020) waren im Wesentlichen für die Auszahlungen der Sozial- und Jugendhilfebereiche für den Monat Januar 2020, Ansparraten und Sonderbeiträge für zum Teil vorzeitig in Anspruch genommene Investitionsfondsdarlehen (Anspardarlehen), die Beamtenbezüge für Januar 2020, Versicherungsbeiträge sowie Software-Wartungsverträge für das Jahr 2020 zu bilden.

## Erläuterungen zur Passivseite (Passiva):

### 1 Eigenkapital

Die Netto-Position A (Nr. 1.1.1) erhöht sich um 25.441.375 EUR in Folge der Auflösung des Zukunftsfonds (vergl. Aktiva 1). Demgegenüber entfällt die Sonderrücklage Zukunftssicherung (Nr. 1.2.3).

Die Eigenkapitalquote erhöht sich gegenüber der Schlussbilanz 2018 von 34,26 v.H. auf 35,93 v.H. in der Schlussbilanz zum 31.12.19. Die Erhöhung der Eigenkapitalquote ist insbesondere auf die positiven Jahresergebnisse 2018 und 2019 zurückzuführen.

| | |
|---|---|
| Die Ergebnisrechnung 2019 schloss mit | |
| einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von | 11.206.271,66 EUR |
| und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von | -2.085.005,05 EUR |
| ab. | |

### 2 Sonderposten

Die zur Finanzierung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen werden jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Sonderregelungen wurden durch die Förderrichtlinien zum Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz und zum Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes (Konjunkturprogramme) sowie zu den Kommunalinvestitionsprogrammen (KIP) von Bund und Land geschaffen. In Höhe des Tilgungsanteils des Landes Hessen, der in den Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land ausgewiesen wird (vgl. hierzu Erläuterungen zum Umlaufvermögen), sind Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land gebildet worden. Sie wurden mit den genannten Forderungen zu den jeweiligen Schuldendienstfälligkeiten verrechnet und sind finanzstatistisch durch fiktive Zahlungen auszuweisen. Die Auflösung erfolgte bis 2017 über 30 Jahre. Nach Eingliederung der Gebäudewirtschaft zum 01.01.2018 wurden die erhaltenen Zuschüsse mit den geförderten Anlagegütern verknüpft und über die Nutzungsdauer des Anlagegutes (grundsätzlich 50 Jahre) aufgelöst. In der Vermögensrechnung 2019 betragen die Sonderposten für die Konjunkturprogramme 18.711.040,31 EUR und für die KIP 3.317.786,41 EUR (vgl. Aktiva Nr. 2.3).

Des Weiteren wurden Sonderposten in Höhe von 11.632.500,00 EUR aus den abgerufenen Bundeszuschüssen des Zukunftsinvestitionsprogramms und von 7.183.200,00 EUR aus den Zuschüssen des KIP Bund gebildet, von denen zum Jahresende noch 9.609.358,56 EUR bzw. 6.987.893,72 EUR ertragswirksam aufzulösen sind.

Für den Bereich der Schulträgerschaft errechnet sich im Ergebnis eine Überdeckung aus Erträgen der Schulumlage von 9.025.176,88 EUR. Der gebildete Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.

## 3 Rückstellungen

Die nach § 39 GemHVO zu bildenden Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus gewährter Altersteilzeit wurden entsprechend der berechneten Teilwerte durch ein finanzmathematisches Gutachten der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck aktualisiert. Die sich daraus ergebenden nicht zahlungswirksamen Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2018 in Höhe von 2.810.171,00 EUR resultieren aus der höheren Zuführung zu Rückstellungen.

Sonstige Rückstellungen wurden insbesondere für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von rd. 995.529,18 EUR gebildet. Für übrige ungewisse Verbindlichtungen sind weitere Rückstellungen vorgenommen worden.

## 4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen reduzieren sich um rd. 3.296 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

In den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind die Rahmendarlehen aus den Konjunktur- sowie den Kommunalinvestitionsprogrammen in Höhe von zusammen 25.681.407,90 EUR enthalten, die einschließlich des Tilgungsanteils des Landes Hessen und damit in voller Höhe als Verbindlichkeiten des Landkreises auszuweisen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern erhöhen sich im laufenden Jahr durch die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds C in Höhe von 4.680.000,00 EUR sowie durch die Aufnahme eines Pauschaldarlehens in Höhe von 1.185.000 EUR. Des Weiteren wurden zur Finanzierung von Investitionen Darlehen im Rahmen der Kommunalinvestitionsprogramme (KIP) des Bundes über 72.450 EUR und des Landes über 495.433 EUR sowie KIP II des Bundes in Höhe von 625.000 EUR aufgenommen.

Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung sind gesondert auszuweisen. Zum 31.12.2019 mussten allerdings keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Das Kontokorrentkonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) valutiert zum 31.12.2019 mit 0,15 EUR im „Soll“ für die Kontoführung. Dieser Bestand wurde bilanziell umgegliedert.

Verbindlichkeiten aus „Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen …“ in Höhe von 6.994.011,93 EUR bestehen im Wesentlichen aus bereits bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Investitionszuwendungen. Außerdem sind Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie abgegrenzte Buchungsvorgänge mit einem Leistungszeitraum in 2019 enthalten, die erst in 2020 ausgezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten „gegen verbundene Unternehmen …“ resultieren in erster Linie aus den Nachsorgeverpflichtungen bzw. dem Rekultivierungsaufwand für die Mülldeponie Flechtdorf von rd. 2.875 TEUR.

Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten werden die so genannten fremden Finanzmittel bzw. durchlaufende Gelder aus Verwahrungen nachgewiesen. Diese reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere, da eine Kassenbestandsverstärkung aus liquiden Mitteln des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft von insgesamt 11.200 TEUR zurückgezahlt wurde. Einen wesentlichen Anteil bildet der

„Unbebaute Grundbesitz des ehemaligen Landkreises Frankenberg“ zum Jahresschluss mit 2.498.062,82 EUR, der verwahrt wird.

## 5 Rechnungsabgrenzungsposten

„Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ (Zahlungseingang im Jahr 2019, Ertrag für das Jahr 2020) waren insbesondere für die vom Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) Ende Dezember gezahlte Infrastrukturkostenhilfe 2020 von 1.061 TEUR sowie für Erträge der Sozial- und Jugendhilfebereiche für den Monat Januar 2020 zu bilden. Weiterhin waren bereits eingezahlte Teilnehmerbeiträge für die Skifreizeit 2020 und Anzahlungen für gebuchte Freizeiten im Ferien- und Freizeithotel Haus Waldeck für 2020 abzugrenzen.

## III. Ergebnisrechnung 2019

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss im Jahresergebnis von 9.121.266,61 EUR ab. Der geplante Überschuss konnte im Haushaltsvollzug somit um 8.577.097,61 EUR verbessert werden.

Die Ergebnisrechnung stellt sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

| Nr. | Bezeichnung | Haushalts-ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz / Ergebnis |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 2.372.570,00 | 2.445.374,50 | -72.804,50 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.719.570,00 | 5.556.615,10 | 1.162.954,90 |
| 3 | Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 6.122.405,00 | 6.273.958,29 | -151.553,29 |
| 4 | Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen | 25.000,00 | 0,00 | 25.000,00 |
| 5 | Steuern, steuerähnl. Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 107.989.100,00 | 107.857.362,95 | 131.737,05 |
| 6 | Erträge aus Transferleistungen | 32.306.150,00 | 30.598.902,08 | 1.707.247,92 |
| 7 | Erträge aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. allgem. Umlagen | 65.721.369,00 | 66.174.767,92 | -453.398,92 |
| 8 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 8.630.978,00 | 13.348.854,73 | -4.717.876,73 |
| 9 | Sonstige ordentliche Erträge | 1.429.577,00 | 1.548.252,23 | -118.675,23 |
| **10** | **Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)** | **231.316.719,00** | **233.804.087,80** | **-2.487.368,80** |
| 11 | Personalaufwendungen | 41.859.000,00 | 40.245.412,04 | 1.613.587,96 |
| 12 | Versorgungsaufwendungen | 8.770.712,00 | 9.839.330,16 | -1.068.618,16 |
| 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 28.810.927,00 | 35.929.422,51 | -7.118.495,51 |
| | *davon: Einstellung in Sonderposten* | 0,00 | 9.025.176,88 | -9.025.176,88 |
| 14 | Abschreibungen | 18.549.439,00 | 17.956.252,22 | 593.186,78 |
| 15 | Aufwend. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besond. Finanzaufwend. | 18.617.972,00 | 18.490.397,54 | 127.574,46 |
| 16 | Steueraufwend. einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflicht. | 33.775.100,00 | 33.410.838,00 | 364.262,00 |
| 17 | Transferaufwendungen | 81.446.370,00 | 67.755.161,79 | 13.691.208,21 |
| 18 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 43.930,00 | 26.974,98 | 16.955,02 |
| **19** | **Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)** | **231.873.450,00** | **223.653.789,24** | **8.219.660,76** |
| **20** | **Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)** | **-556.731,00** | **10.150.298,56** | **-10.707.029,56** |
| 21 | Finanzerträge | 4.535.400,00 | 4.716.820,97 | -181.420,97 |
| 22 | Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 3.667.500,00 | 3.660.847,87 | 6.652,13 |
| **23** | **Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)** | **867.900,00** | **1.055.973,10** | **-188.073,10** |
| **24** | **Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und 21)** | **235.852.119,00** | **238.520.908,77** | **-2.668.789,77** |
| **25** | **Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und 22)** | **235.540.950,00** | **227.314.637,11** | **8.226.312,89** |
| **26** | **Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 25)** | **311.169,00** | **11.206.271,66** | **-10.895.102,66** |
| 27 | Außerordentliche Erträge | 243.000,00 | 461.754,93 | -218.754,93 |
| 28 | Außerordentliche Aufwendungen | 10.000,00 | 2.546.759,98 | -2.536.759,98 |
| **29** | **Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)** | **233.000,00** | **-2.085.005,05** | **2.318.005,05** |
| **30** | **Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)** | **544.169,00** | **9.121.266,61** | **-8.577.097,61** |

Fortschreibung der Haushaltsansätze für Aufwendungen durch Mittelübertragungen sowie durch die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen:

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO wurden nicht in Anspruch genommene Ansätze des Ergebnishaushaltes 2018 in Höhe von 890.067,95 EUR in das Haushaltsjahr 2019 übertragen, von denen 100.867,50 EUR in den Finanzhaushalt für investive Zwecke verschoben wurden.

Bei den Schulbudgets, bei denen im Haushaltsjahr 2018 Überschreitungen eingetreten sind, wurden Ansätze des Haushaltsjahres 2019 in entsprechender Höhe von insg. 998,68 EUR gesperrt. Des Weiteren wurden im Bereich der Schulbudgetierung 4.581,50 EUR der Ansätze des lfd. Haushaltsjahres gesperrt, weil diese Mittel überplanmäßig für investive Beschaffungen im Finanzhaushalt genehmigt worden sind.

Weiterhin haben die Kreisgremien der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.903.119,93 EUR zugestimmt. Die Ansätze für ordentliche und außerordentliche Aufwendungen erhöhen sich danach von 235.550.950,00 EUR auf 238.237.690,20 EUR.

Nicht veranschlagte außerordentliche Aufwendungen für dauerhafter Wertminderung der Beteiligung „Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH“ von 1.679.395,91 EUR, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden und die nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als über- oder außerplanmäßig (§ 100 Abs. 4 HGO).

Diese Beträge einbezogen weisen die „fortgeschriebenen Ansätze“ des Haushaltsjahres 2019 in der Summe 239.917.086,10 EUR aus (vgl. Jahresabschluss, Muster 15 zu § 46 GemHVO).

**Von den originären Planansätzen für ordentliche und außerordentliche Aufwendungen wurden im Haushaltsvollzug insgesamt 5.689.552,91 EUR der bereitgestellten Mittel nicht benötigt.**

Die wesentlichen „Plan-Ist“-Abweichungen werden nachfolgend erläutert:

## 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 2.372.570 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **2.445.375 EUR** | |
| Abweichung | +72.805 EUR | (+3,1 v.H.) |

Produkte

011120 Mindererträge aus Umsatzerlösen aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen resultieren insbesondere aus der Miete für die Leitfunkstelle, die künftig im Rahmen der „Internen Leistungsbeziehungen“ abgebildet wird.

011090, 062010, 081010 Im Produkt „Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ blieben die Umsatzerlöse aus Teilnehmerbeiträgen um 14 TEUR unter dem Planansatz, weil u.a. die Teilnehmenden an den Frauenwochen durch die Veränderungen im EU-Reiserecht (Pauschalangebote) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung direkt mit dem Beherbergungsbetrieb (Haus Waldeck) abrechnen.

Mehrerträge aus Umsatzerlösen von 10 TEUR resultieren dagegen aus höheren Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen in den Bereichen Sportförderung und Jugendarbeit.

030010, 032030 Mehrerträge aus Entgelten für Betreuungsangebote (Betreuende Grundschulen) von 99 TEUR resultieren aus höherer Teilnahme an den Angeboten, aber auch im Zusammenhang mit dem „Pakt für den Nachmittag".

135030 Die Erträge aus den Jahresfällungen im Kreiswald Viermünden übertrafen den erwarteten Haushaltsansatz um mehr als 7 TEUR, weil durch die Aufarbeitung des „Käferholzes" ein höheres Angebot vorlag und teilweise umgesetzt werden konnte.

*nachrichtlich: Im Haushaltsjahr 2019 schloss das „Teil-Produkt" Kreiswald Viermünden allerdings mit einem Fehlbetrag von 111 TEUR ab. Als Schutzmaßnahme für den Kreiswald vor noch größeren Schäden durch den Borkenkäfer wurden Ende 2019 etwa 6.000 FM Fichte zusätzlich aufgearbeitet. Durch diese Mehraufwendungen, die überplanmäßig bereitgestellt wurden (vgl. auch Nr. 13), konnte der geplante Überschuss von 4.100 EUR nicht realisiert werden.*

153010 Aus Umsatzerlösen des Ferienhotels Haus Waldeck auf Norderney konnten 6 TEUR mehr erzielt werden, als nach der Planung erwartet wurde.

*nachrichtlich: Im Jahresergebnis des Ferienhotels konnten aufgrund von Einsparungen weitere Abschlussverbesserungen von 76 TEUR erzielt werden. Unter dem Strich ist der geplante Fehlbedarf von 2 TEUR um 92 TEUR verbessert und damit im Ergebnis des Jahresabschlusses ein Überschuss von 90 TEUR erzielt worden.*

## 2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 6.719.570 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **5.556.615 EUR** | |
| Abweichung | -1.162.955 EUR | (-17,3 v.H.) |

Produkte

011080 Die vereinnahmten Prüfungsgebühren liegen um 10 TEUR bzw. 3,5 v.H. unter dem geplanten Haushaltsansatz, was sich aus Sicht der Revision im Rahmen der üblichen Schwankungsbreite bewegt.
Die Gebührenerträge aus der Vergabe von Jahresabschlussprüfungen (Gebührenanteil) korrespondieren mit den entsprechenden Aufwendungen (vgl. Nr. 13). Da die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften deutlich langsamer als erwartet voranschreitet, konnten die Prüfungsaufträge nicht in dem geplanten Umfang vergeben werden. Im Haushaltsjahr 2019 waren insgesamt 24 Jahresabschlussprüfungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben, von denen aber nur 5 abgeschlossen und abgerechnet werden konnten. Das Ergebnis blieb deshalb um 352 TEUR hinter der Planung zurück.

022070, 026010 Höhere Gebührenerträge im Bereich der Ausländerangelegenheiten von 54 TEUR über dem Planansatz sind auf den Anstieg der Personen und den zu erledigenden Bearbeitungstätigkeiten zurückzuführen.

An Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Rettungsdienstes wurden 8 TEUR weniger erzielt, weil weniger Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt wurden. Zudem sind die Gebührenbescheide für das 4. Quartal 2019 erst im Hj. 2020 ausgefertigt worden.

027010, 052010 An Benutzungsgebühren für die Funkleitstelle (Rettungsdienst) wurden aufgrund einer geringeren Anzahl von abrechenbaren Einsätzen 22 TEUR weniger erzielt. Kalkuliert wird der Ansatz anhand der Einsatzzahlen des Vorjahres.
Im Bereich „Hilfen für Migranten“ wurden 782 TEUR weniger erzielt, weil die Fallzahlen deutlich zurückgegangen sind. Veranschlagt waren 1.625 TEUR. Von Leistungsempfängern nach SGB II oder SGB XII, die nach dem Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG aufgrund des allgemeinen Wohnungsmarktes weiterhin in einer Vereinbarungswohnung oder Gemeinschaftsunterkunft verbleiben, sind nach einer Gebührensatzung Benutzungsgebühren für die Unterbringungskosten zu fordern.

074030 Niedrigere Gebührenerträge für Schlachttier- und Fleischbeschau von 44 TEUR sind aufgrund der tendenziell rückläufigen Schlachtzahlen und mit der Schließung des Schlachthofes in Bad Wildungen zu begründen.

## 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen

| | |
|---|---|
| Haushaltsplan | 6.122.405 EUR |
| **Jahresabschluss** | **6.273.958 EUR** |
| Abweichung | +151.553 EUR (+2,5 v.H.) |

Produkte

011020 Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung wird der Gesundheitskonferenz Kassel für die Geschäftsführung vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) jährlich ein Betrag in Höhe von 12.000 EUR zur Verfügung gestellt, für den im Haushalt 2019 noch kein Ansatz eingerichtet war.

011070 Die Anzahl der an die Kreiskasse eingereichten Vollstreckungsfälle für „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ hat sich vermindert, so dass die Erträge aus Kostenerstattungen um 16 TEUR unter dem Planansatz blieben.

011080 Mehrerträge von 35 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Sonderprüfungsaufträgen.

022020 Die Abrechnung der Kostenerstattung für Dokumente der Zulassungsbehörden mit den Gemeinden ist für die Jahre 2017 und 2018 nachgeholt worden, so dass Mehrerträge von 97 TEUR erzielt wurden (vgl. auch Erläuterungen zum Anhang 2018).

030010, 032030 Der Mitfinanzierungsanteil der Gemeinden hat sich aufgrund höherer Erträge aus Entgelten für Betreuungsangebote (Betreuende Grundschulen) um 92 TEUR bei den Grundschulen reduziert.
Aus Personalkostenerstattungen des Landes zur Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN) wurden für die Grundschulen Mehrerträge in Höhe von 69 TEUR und für Grund-, Haupt- und Realschulen in Höhe von 36 TEUR erzielt.

039010 Die Kostenerstattungen vom Land für soziales Training als auch für die Verwaltung der Ganztagsschulen blieben im Ergebnis um 14 TEUR bzw. 15 TEUR unter den Planansätzen.

051010 Die erwarteten Personalkostenerstattungen des Jobcenters an den Landkreis für die kommunalen Mitarbeiter*innen, festgesetzt nach der prospektiven Tarifsteigerung, waren um 182 TEUR zu hoch veranschlagt. Ebenfalls blieben auch die Sachkostenerstattungen um 13 TEUR unter dem Planansatz.
Die „durchlaufende" Kostenerstattung der Arbeitsagentur für die Städte Korbach, Bad Arolsen und Bad Wildungen liegt um 20 TEUR unter der Veranschlagung. Analog dazu reduzieren sich die Kostenerstattungen an die genannten Städte auf der Aufwandsseite (vgl. Nr. 15).

072010 In 2019 hat das Land einen Mehrlastenausgleich in Höhe von 62.660 EUR im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) ausgezahlt. Weiterhin wurde mit Rücksicht auf die zweckgebundene Verwendung ein Teilbetrag der unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten" in Vorjahren erhaltenen und verwahrten Mittel umgebucht und in der Ergebnisrechnung nachgewiesen. Gegenüber dem Haushaltsansatz wird deshalb ein „Mehr" von 20 TEUR abgebildet.

127010 Die Abrechnung der Anruf-Sammel-Taxi-Verkehre (AST) mit den Städten und Gemeinden liegt um 165 TEUR unter der geplanten Kostenerstattung. Zwischen den jährlichen Abrechnungszeiträumen ergeben sich zeitliche Verschiebungen. Zudem nutzen mehr Schüler*innen die AST-Verkehre durch Einführung des „Schülertickets Hessen". Der Kreisverkehrsbetrieb kann dem AST-Verkehr daher zusätzliche Einnahmen zuordnen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden reduzieren sich.
Für das Projekt „Klimaschutz im Urlaub", das am 31.12.2019 endet, erfolgt noch eine Kostenerstattung von 16 TEUR.

101010, 022060 An Kostenerstattungen für notwendige Ersatzvornahmen der Bauaufsicht, die im Haushalt ergebnisneutral veranschlagt sind, erscheint in der Ergebnisrechnung 2019 ein Ertrag von 22 TEUR. Ein „offener Posten" für eine Ersatzvornahme wurde im Vorjahr in Abgang gestellt und nach Neufestsetzung erst in 2019 wieder erfasst (vgl. Anhang 2018).
Beim Produkt Wasser- und Bodenschutz wurden keine Vorgänge erfasst, so dass die Ertragsposition entfällt (-20 TEUR).

134010 Die Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem Landschaftspflegeverband werden bei dem Produkt Naturschutz und Landschaftspflege nachgewiesen. Die Kostenerstattungen des Landes von 108 TEUR waren im Haushalt nicht veranschlagt.

135030 Das „Teil-Produkt" Kreiswald Viermünden schloss mit einem Fehlbetrag von 111 TEUR ab (vgl. Nr. 1), der aus der ehem. Rücklage „Unbebauter Grundbesitz Frankenberg" (vgl. sonstige Verbindlichkeiten) ausgeglichen wurde.

151020 Nicht veranschlagte Personalkostenerstattungen des Landes von 18 TEUR resultieren aus der Zuordnung einer halben Stelle einer Beschäftigten des Fachdienstes Landwirtschaft zur Unterstützung des Landschaftspflegeverbandes.

Versch. Erträge von 116 TEUR resultieren aus Kostenerstattungen von Krankenkassen für Aufwendungen aus Lohnfortzahlung an Mitarbeiterinnen bei Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot, für die kein Ansatz gebildet wurde.

## 4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen

| | |
|---|---|
| Haushaltsplan | 25.000 EUR |
| **Jahresabschluss** | **0 EUR** |
| Abweichung | -25.000 EUR |

Die für die Bauleitung im Rahmen von eigenen Neu-, Um- und Ausbauprojekten veranschlagten Erträge aus aktivierten Eigenleistungen wurden nicht realisiert.

## 5. Steuern steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 107.989.100 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **107.857.363 EUR** | |
| Abweichung | -131.737 EUR | (-0,1 v.H.) |

Produkte

161010, 039010 Die Erträge aus Jagdsteuer blieben insbesondere aufgrund zeitlicher Verschiebungen bei der Veranlagung um 132 TEUR unter dem geplanten Ansatz. Des Weiteren wirken sich das sinkende Pachtpreisniveau und eine zunehmende Besteuerung nach dem Durchschnittswert alle Steuerfälle ertragsmindernd aus.
Abweichungen beim Aufkommen der Kreis- und Schulumlage ergeben sich allein aus den gerundeten Ansätzen im Haushalt.

## 6. Erträge aus Transferleistungen

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 32.306.150 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **30.598.902 EUR** | |
| Abweichung | -1.707.248 EUR | (-5,3 v.H.) |

Im Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ lagen die Erträge aus Transferleistungen um 4.414 TEUR über den Planansätzen. Dagegen blieb das Ergebnis im Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um 6.121 TEUR hinter den veranschlagten Beträgen zurück.

Im Einzelnen:

Produkte

050010 - 050040 Im Teilhaushalt „Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII“ werden im Saldo Mehrerträge aus Transferleistungen von 120 TEUR nachgewiesen, die im Wesentlichen mit 83 TEUR der Hilfe zur Pflege zuzuordnen sind.
Im Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ führte ein Anstieg der Fälle, für die Leistungen zu erstatten sind, zu Mehrerträgen von 19 TEUR. Mehrerträge bei der Altersgrundsicherung resultieren aus ausländischen Renten, die für einen längeren Zeitraum erstattet wurden. Die Rückzahlung von darlehensweise gewährten Hilfen erfolgt häufig erst nach Klärung aller erbrechtlichen Fragen. Hierfür wurden Mehrerträge von 19 TEUR erzielt.

Im Bereich Unterhalt der „Hilfe zur Pflege“ sind mehrere Verfahren vor Gericht anhängig. Nachgewiesen werden Mehrerträge von 22 TEUR. Allerdings ist die Zahl der leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten zurückgegangen. Für Leistungsüberzahlungen, Rückerstattungen u. ä. wurde der Ansatz im Haushalt reduziert, weil das Ergebnis in den vergangen drei Jahren jeweils zurückblieb, jetzt aber um 30 TEUR darüber liegt. Allein für zwei Fälle wurden Erträge aus Erstattungen von 38 TEUR erzielt, die allerdings zurückliegende Jahre betrafen. Die Erträge aus Rückzahlungen darlehensweise gewährter Leistungen sind geprägt durch wenige Einzelfälle mit hohen Erstattungsbeträgen, z.B. durch Leistungsgewährung bei vorhandenen Immobilien. Erzielt wurden Mehrerträge von 93 TEUR. Der Fokus galt alten Darlehensfällen, die dann auch konsequent verfolgt wurden.
Bei der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ wurden 32 TEUR weniger an Erträgen aus Kostenerstattungen nach § 106 SGB XII erzielt. Es sind wenige, aber kostenintensive Fälle zu verzeichnen. Die Fallzahlen sind allerdings seit Jahren rückläufig.

051010 Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wurden gegenüber der Planung im Saldo 2.944 TEUR mehr an Erträgen aus Transferleistungen erzielt.
Trotz eines merklichen Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften liegt die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 2.948 TEUR deutlich über der Planung. Die Veranschlagung basierte noch auf der BBFestV 2017 bzw. einer Zuweisung von 43,9 v.H. der Aufwendungen. Aufgrund rückwirkender Erhöhung auf 48,5 v.H. bereits in 2018 und der Nachzahlung für das vergangene Jahr von mehr als 1,8 Mio. EUR konnte das Ergebnis spürbar verbessert werden.
Die Tilgungsbeträge bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahresergebnisses, obwohl ein niedrigerer Ansatz veranschlagt wurde, so dass Mehrerträge von 34 TEUR „zu Buche“ stehen. Dagegen blieben die Erstattungen für Bildung und Teilhabe um 34 TEUR unter der Planung, weil der Aufwand geringer war als kalkuliert wurde.

052010, 052020 Im Bereich „Hilfen für Migranten“ wurden 912 TEUR Mehrerträge erzielt.
Als vorrangige Leistungen bzw. Einkommen sind auf die Hilfeleistungen u.a. Erstattungen durch Kindergeld und Unterhaltsvorschuss anzurechnen. Trotz Reduzierung der Ansätze infolge der rückläufigen Flüchtlingszahlen erfolgte die Veranschlagung zu hoch, so dass die Erträge um 92 TEUR hinter den Erwartungen zurückblieben.
Durch die Umstellung des Abrechnungssystems für die „kleine Pauschale“ kam es bei der Haushaltsplanung zu Differenzen bei den zugeordneten Fallzahlen und den abzurechnenden Beträgen mit dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt. Im Saldo werden höhere Erträge von 939 TEUR ausgewiesen. Allerdings beinhaltet das Ergebnis „offene Posten“ von 1,6 Mio. EUR. Ein gegen den Bewilligungsbescheid eingelegter Widerspruch blieb ohne Erfolg, so dass diese Beträge im Hj. 2020 wieder in Abgang zu stellen waren. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 wurden die offenen Posten jedoch wertberichtigt (vgl. Nr. 14 Einzelwertberichtigungen).
Die Erträge aus Kostenpauschalen des Landes für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern liegen aufgrund höherer Fallzahlen im Ergebnis um 60 TEUR über dem Planansatz.

056010 Die Erträge für übergeleitete Unterhaltsansprüche bürgerlich-rechtlicher Unterhaltspflichtiger bei Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen lagen durch höhere Fallzahlen um 290 TEUR über dem erwarteten Ansatz, obwohl dieser bei Auf-

stellung des Haushaltsentwurfs infolge der Gesetzesänderung schon nach oben angepasst wurde. Ebenfalls erhöht hat sich die Erstattung von sozialen Leistungen um 167 TEUR aufgrund höherer Fallzahlen.

063010, 063020, 063030, 063040

Im Leistungsbereich für unbegleitete minderjährigen Ausländer („umA“) gleichen sich Erträge und Aufwendungen grundsätzlich aus, weil das Land Hessen gegenüber Jugendämtern zur Erstattung der aufgewendeten Hilfeleistungen für die „umA“ verpflichtet ist. Allerdings können die ergebniswirksamen Buchungen aufgrund der Abrechnung zum Teil nur zeitversetzt nachgewiesen werden. Zudem ergeben sich unter den Altersgruppen bei den Leistungserstattungen Verschiebungen, weil unbegleitete minderjährige zwischenzeitlich den jungen volljährigen Ausländern zuzuordnen sind. Die Erstattung sozialer Leistungen blieb für die unbegleiteten minderjährigen um 3.874 TEUR und für die jungen volljährigen Flüchtlinge um 1.884 TEUR unter der Planung.

Bei den Abrechnungen ergeben sich im Saldo der Ergebnisrechnung periodenbezogene Mehrerträge von insg. 506 TEUR (vgl. Nr. 17). Abgegrenzt betrachtet betragen sie bei den unbegleiteten minderjährigen 303 TEUR und bei den jungen volljährigen Flüchtlingen 203 TEUR. Der „Überschuss“ ist auf hohe Erstattungsbeträge aus dem Vorjahr zurückzuführen, die erst nach dem Buchungsschluss 2018 erfasst werden konnten. In den vorangegangenen Jahren kam es immer wieder zu zeitlichen Verschiebungen. Grund hierfür ist, dass aufgrund hoher Fallzahlen die Abrechnung der Kostenerstattungen mit dem RP Kassel nicht zeitnah abgewickelt werden konnte. In 2019 wurden nach interner Überwachung des bewirtschaftenden Fachdienstes noch 430 TEUR Erträge gebucht, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2018 zuzuordnen waren. Aufgrund der stark gesunkenen Fallzahlen ist nun eine zeitnahe Abrechnung möglich, so dass sich das Ergebnis im nächsten Jahr weiter annähern wird.
Mindererträgen aus Kostenbeiträgen von 320 TEUR bei „Hilfe zur Erziehung“ und von 98 TEUR bei „Hilfen für junge Volljährige“, auch begründet durch die teilweise mangelnde Leistungsfähigkeit der Empfänger, stehen Mehrerträge von 181 TEUR bei „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ und 77 TEUR bei „Sonstigen Hilfeleistungen“ gegenüber, die auf gestiegene Fallzahlen der stationären Maßnahmen bzw. der Inobhutnahmen zurückzuführen sind.
An Erträgen aus Zuweisungen vom Land nach dem LAufnG (außerhalb des AsylbLG) wurden gegenüber der Planung 322 TEUR aufgrund gesunkener Fallzahlen weniger verbucht. Es handelt sich hierbei um anteilige Personalkostenerstattungen im Zusammenhang mit „umA“-Fällen für Vormünder, den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (im Zusammenhang mit Inobhutnahmen).
Die Erstattungen von sozialen Leistungen der Städte und Gemeinden im Rahmen von Hilfe für Erziehung und Hilfen für junge inländische Volljährige überstiegen die Veranschlagungen um 109 TEUR, weil noch Leistungen aus Vorjahren abzurechnen und die Fallzahlen leicht gestiegen waren.

## 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

| | |
|---|---|
| Haushaltsplan | 65.721.369 EUR |
| **Jahresabschluss** | **66.174.768 EUR** |
| Abweichung | +453.399 EUR (+0,7 v.H.) |

Produkte

030010
033010,
035010

Nicht oder nur teilweise veranschlagt waren Lohnkostenzuschüsse zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Sie führten zu Mehrerträgen von insg. 33 TEUR.
Zur finanziellen Entlastung der Schulträger im Bereich inklusionsrelevanter Aufgaben hat das Land Zuweisungen aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt, für die im Haushalt kein Ansatz vorgesehen war (Mehrerträge von 101 TEUR). Zwei Drittel wurden als Investitionszuweisung dem Finanzhaushalt zugeordnet (vgl. IV. Nr. 20).

050020

Die Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt in Höhe der „Netto"-Aufwendungen nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip. Sie blieb um 140 TEUR unter der erwarteten Veranschlagung.

055010

Vom Land Hessen wurden zur Förderung sozialer Hilfen (Kommunalisierung) 844 TEUR bereitgestellt, die zweckentsprechend eingesetzt bzw. verwahrt und für eine Verwendung in das Folgejahr vorgetragen wurden (vgl. Nr. 15). In der Ergebnisrechnung stehen dem Bedarf entsprechend Mehrerträge von 33 TEUR „zu Buche".

059010

Im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit wurde der Aufbau einer Jugendberufsagentur gemeinsam mit dem Schwalm-Eder-Kreis mit einer einmaligen IKZ-Förderung von 25 TEUR bezuschusst. Hierfür sah der Haushalt keinen Ansatz vor.
Über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) werden seit etwa zwei Jahren Abschläge gezahlt. Eine Mittelanforderung wie in früheren Jahren erfolgt nicht mehr. Eine Abrechnung erfolgt erst nach Abschluss der 5 Förderjahre (hier: 2015 – 2019). Das Ergebnis liegt um 161 TEUR über der Planung (vgl. auch Nr. 15).

061010

An Zuweisungen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" wurden im Ergebnis 36 TEUR weniger benötigt, als nach der Planung vorgesehen waren.
Dagegen war die Landesförderung für Kindertagespflege um 37 TEUR höher als veranschlagt. Die Erträge sind fallzahlabhängig. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch.

063020

Bei Abruf der Bundeszuweisungen für das Projekt "Jugend mit Perspektive" (JUMP) konnten aufgrund von Verzögerungen nur die Fördermittel für das 1. Halbjahr gebucht werden, so dass Mindererträge von 71 TEUR „zu Buche" stehen. Der restliche Förderbetrag wird erst in der Ergebnisrechnung 2020 ausgewiesen.
Zu dem Zuschuss des Landes für Personalkosten (Heimaufsicht) wurden weitere Fördermittel für das in 2019 gestartete „Babylotsen-Projekt" akquiriert. Das Ergebnis weist Mehrerträge von 16 TEUR aus.

072010

Die GKV-Selbsthilfeförderung Hessen fördert jährlich die Selbsthilfekontaktstellen. Die erhaltenen Mittel werden zweckentsprechend verwendet. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel werden unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten" verwahrt und stehen damit im Folgejahr weiter zur Verfügung. Das Ergebnis weist Mehrerträgen von 38 TEUR aus.

091020 Im Haushalt berücksichtigt ist ein Zuschuss des Hessischen Sozialministeriums zu den Kosten eines geplanten Naturerlebnispfades für Menschen mit Behinderung, der bei Vöhl-Schmittlotheim entstehen sollte. Da das Projekt aufgegeben wurde, entfällt auch der erwartete Zuschuss von 20 TEUR (vgl. Nr. 15).

122010 Die Zuweisung des Landes für Straßen nach dem FAG liegt um 16 TEUR über der Veranschlagung, weil sich hessenweit die Länge der Kreisstraßen verringerte, die Gesamtlänge im Landkreis jedoch unverändert blieb. Die Festsetzung der Zuweisungen erfolgt nach den maßgeblichen Straßenkilometern.

127010 Erwartet wurden zweckgebundene Fördermittel für die Projekte „E-Mobilität“ und „Klimaschutz im Urlaub“, das am 31.12.2019 endet. Nicht zweckgebunden verwendete Mittel werden zurückgezahlt oder unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ verwahrt. Ausgewiesen werden Mindererträge von 36 TEUR.
Mehrerträge von 374 TEUR resultieren dagegen aus der Aufstockung der Infrastrukturkostenhilfe des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) an die lokalen Aufgabenträger.

151020 Die hier veranschlagte Förderung für den Landschaftspflegeverband wird in der Ergebnisrechnung bei den Kostenerstattungen unter dem Produkt 134010 Naturschutz und Landschaftspflege nachgewiesen (vgl. Nr. 3), so dass hier lediglich der Landeszuschuss für das Projekt „Ökomodellregion Hessen“ nachgewiesen wird. Das Ergebnis liegt daher um 82 TEUR unter der Veranschlagung im Haushalt.

162010 Aus der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsprogramm Hessen (KIP) zahlt das Land zum Ausgleich der Zinsaufwendungen sog. Schuldendiensthilfen. Das Ergebnis blieb um 22 TEUR unter dem hierfür geplanten Ansatz, weil sich die geförderten Maßnahmen zum Teil zeitlich verschoben haben.

## 8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 8.630.978 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **13.348.855 EUR** | |
| Abweichung | +4.717.877 EUR | (+54,7 v.H.) |

Im Ergebnis blieben die aufzulösenden Sonderposten aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes um 172 TEUR und aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen um 257 TEUR unter den jeweiligen Planansätzen. Ursächlich hierfür ist die im Hj. 2018 vorgenommene Umstellung der Sonderpostenauflösungen, die bis 2017 nach den Förderrichtlinien der Konjunkturprogramme erfolgte und seit dem Vorjahr analog der Abschreibungstabellen durchgeführt wird (vgl. auch Anhang 2018).

Die veranschlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Bund (KINVFG) und des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes Hessen (KIPG) wurden im Ergebnis nicht erreicht, weil sich die Umsetzung der geförderten Investitionsmaßnahmen zeitlich verschoben hat. Von den Sonderposten aus dem „KIP“ Bund wurden 77 TEUR und für die Maßnahmen an Kreisstraßen (KIP Land) 13 TEUR weniger aufgelöst, als der Haushalt vorsah.

Aus dem nachfolgenden Investitionsprogramm „KIP II“ („KIP macht Schule“) waren im Haushalt Ansätze von 220 TEUR (Bund) und von 11 TEUR (Land) für die Auflösung von Sonderposten veranschlagt. Diese Maßnahmen befinden sich noch im Bau oder werden erst in den Folgejahren umgesetzt.

Nach dem Eingliederungsprozess der Gebäudewirtschaft zum 01.01.2018 erfolgte die Migration der Daten aus der Anlagebuchhaltung erst Ende 2019. Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind im Wesentlichen hiermit zu begründen. Die Sonderpostenauflösung im Bereich der geförderten Investitionen an den Schulen blieb im Ergebnis um 187 TEUR, für Förderungsmaßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um 79 TEUR unter der Planung. Auch die Erträge aus aufgelösten Sonderposten bei den Kreisstraßen (GVFG-Zuweisungen) liegen im Ergebnis um 19 TEUR niedriger.

Aus der Überdeckung der Aufwendungen für die Schulträgerschaft aus Erträgen der Schulumlage wurde beim Jahresabschluss 2018 entsprechend der Regelung des § 41 Abs. 8 GemHVO ein Sonderposten von 8.500.584 EUR gebildet, der in 2019 wieder ertragswirksam aufzulösen war (+5.744 TEUR). Geplant war eine Sonderpostenauflösung in Höhe von 2.757 TEUR.

## 9. Sonstige ordentliche Erträge

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 1.429.978 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **1.548.252 EUR** | |
| Abweichung | +118.675 EUR | (+8,3 v.H.) |

| Produkte | |
|---|---|
| 011012, 050010 u.a. | Die Prognose- und Planungsberechnung für Pensions- und Beihilferückstellungen wird durch die Beamtenversorgungskasse vorgenommen. Unter dem Strich werden Minderträge aus Herabsetzung und Auflösung von Pensionsrückstellungen gegenüber der Planung von 489 TEUR ausgewiesen. |
| 033010, 034010, 063010 u.a. | An Erträgen aus Schadensersatzleistungen werden im Ergebnis 199 TEUR mehr ausgewiesen, als im Haushalt veranschlagt waren. Davon entfallen allein 153 TEUR auf die kreiseigenen Schulen. |
| 052010, 056010, 063010, 101010 u.a. | Bei der Überprüfung der offenen Forderungsposten auf „Werthaltigkeit“ wurden Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Wertberichtigungen von insgesamt 380 TEUR „generiert“, für die es keine Ansätze gab (vgl. hierzu auch Nr. 14). |

## 10. Summe der ordentlichen Erträge

Die Summe der *ordentlichen Erträge* von 233.804.088 EUR liegt im Ergebnis um 2.487.369 EUR (+1,1 v.H.) über der Planung von 231.316.719 EUR.

## 11. Personalaufwendungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 41.859.000 EUR | | üpl/apl gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **40.245.412 EUR** | | | |
| Abweichung | -1.613.588 EUR | (-3,9 v.H.) | | |

Die wesentlichen Abweichungen (= Einsparungen) werden im Beschäftigtenbereich nachgewiesen. Hier wurden 1.604 TEUR der veranschlagten Mittel nicht benötigt. Bei den Dienstbezügen der Beamten liegen die Einsparungen bei 31 TEUR.

Die Einsparungen bei den Personalaufwendungen begründen sich im Wesentlichen damit, dass nicht alle eingebrachten Stellen besetzt werden konnten bzw. die Besetzung erst im Laufe des Jahres erfolgte. Durch eine zunehmende Fluktuation gestaltete sich die unmittelbare Nachbesetzung teilweise schwierig und erfolgte oftmals hausintern. Zudem führten Ausfallzeiten aufgrund von Langzeiterkrankungen, Mutterschutz- und Elternzeiten zu einem niedrigeren Bedarf. Einsparungen bei den Entgelten und Ausbildungsentgelten wirken sich analog auf die Sozialversicherungsbeiträge aus.

Durch die ab 2017 gültige Entgeltordnung wurde auch für das Haushaltsjahr 2019 mit einer großen Anzahl von Höhergruppierungsanträgen gerechnet. Hierfür wurde vorsorglich für alle Bereiche ein „Puffer“ eingeplant. Es konnten jedoch nicht alle Anträge abschließend beschieden werden.

Ein höherer Bedarf von 42 TEUR ergab sich dagegen bei den Beihilfe-Ansätzen im Bezügebereich.

Wesentliche Einsparungen entstanden bei den kreiseigenen Schulen (496 TEUR), bei „Sonstigen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (349 TEUR), bei „Hilfen für Asylbewerber“ (282 TEUR), für Schulsozialarbeit (180 TEUR), bei „Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ (153 TEUR), im Bereich der Gebäudewirtschaft (106 TEUR), des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes (89 TEUR), bei „Ordnungsaufgaben der Veterinäraufsicht, Tierschutz und Lebensmittelüberwachung“ (82 TEUR), bei „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (79 TEUR), bei der Revision (78 TEUR) und bei Ordnungsangelegenheiten (67 TEUR), hier insbesondere Ausländerangelegenheiten.

## 12. Versorgungsaufwendungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 8.770.712 EUR | | üpl/apl gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **9.839.330 EUR** | | | |
| Abweichung | +1.068.618 EUR | (+12,2 v.H.) | | |

Einsparungen bei den Entgelten (vgl. Nr. 11) wirken sich analog auch auf die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse aus (-309 TEUR). An Aufwendungen an die Beamtenversorgungskasse wurden weitere 255 TEUR eingespart. Die Nachbesetzung vakanter und zusätzlich geplante Beamtenstellen erfolgte teils hausintern oder mit Beschäftigten.

Dagegen liegt das Ergebnis bei Beihilfen an Versorgungsempfänger um 115 TEUR über der Planung.

Ebenso liegen die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu Pensionsrückstellungen um 1.153 TEUR und zu den Beihilferückstellungen um 325 TEUR über der Veranschlagung. Durch nachträgliche Änderungen, die nicht beeinflussbar sind, kommt es immer wieder zu Abweichungen von der Planung. Die Prognose- und Planungsberechnung für Rückstellungen erfolgt durch die Beamtenversorgungskasse. Der Beihilfetarif errechnet sich aus dem Durchschnittswert des tatsächlichen Beihilfeaufwandes für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre.

Bei Aufstellung des Haushaltes wurde ein „Netto"-Aufwand aus Auflösung und Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen im Saldo von 827 TEUR erwartet, der sich allerdings im Ergebnis des Jahresabschlusses auf 2.810 TEUR erhöht hat (vgl. auch Nr. 9) und damit den Jahresabschluss um nahezu 2,0 Mio. EUR belastet.

## 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (SDL)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 28.810.927 EUR | HH-Reste | 578.892,81 EUR | üpl./apl. gen. | 427.361,64 EUR |
| **Jahresabschluss** | **35.929.423 EUR** | | | | |
| Abweichung | +7.118.496 EUR | (+24,7 v.H.) | | | |

Produkte

011011, 011012 Von den insgesamt veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Kreisorgane wurden 49 TEUR nicht benötigt. Einsparungen gegenüber der Planung ergaben sich insbesondere bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige aufgrund weniger Sitzungen.

011020, 011150, 011160 Bei den Querschnitts-Produkten „Zentrale Dienste", „Fuhrpark" und „Zentrale Submissionsstelle" wurden insgesamt 70 TEUR der veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nicht benötigt. Dies betrifft u.a. die Instandhaltung von Fahrzeugen. Hier wurden 34 TEUR der veranschlagten Mittel nicht benötigt, weil weniger Kosten und Schadensfälle anfielen. Eingespart wurden auch Aufwendungen für Leasingkosten von 16 TEUR durch den Abschluss günstigerer Leasingverträge.

011030 Ein großer Teil der Mittel für IT-Dienstleistungen war für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und die Einführung der „E-Akte" vorgesehen. Im Verlauf der Umsetzung stellte sich heraus, dass in diesem Bereich kaum explizite Dienstleistungen durch externe Partner erfolgen, so dass 115 TEUR eingespart wurden. Die Aufwendungen für diese Maßnahmen waren bei „Lizenzen und Konzessionen" nachzuweisen und führten dort zu einem Mehrbedarf von 130 TEUR. Für die Instandhaltung von Einrichtungen wurden 48 TEUR im Wesentlichen für die Schul-IT nicht benötigt, weil der Ansatz zu hoch veranschlagt war.

011040 Im Produkt Personalmanagement sind von den geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 57 TEUR eingespart worden. Davon entfallen 20 TEUR auf amtliche Bekanntmachungen, weil der Ansatz zu hoch kalkuliert wurde. Weitere 19 TEUR für Geschäftsprozessanalysen wurden nicht benötigt. Die Projekte zur Stellenbemessung durch die KGST werden in 2020 fortgesetzt. Der Ansatz für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten von 10 TEUR wurde komplett erspart.

011060 Der Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit blieb um 29 TEUR unter der Planung, weil die geplante Erstellung des Messestandes des Landkreises zeitlich verschoben werden musste. Noch verfügbare Mittel wurden in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

011070 Hilfe für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen im Rahmen der Beteiligungen, z.B. für Betrauungsakte, war nicht in dem geplanten Umfang erforderlich, so dass 44 TEUR eingespart werden konnten. Mehraufwendungen von 13 TEUR entstanden dagegen für Bankspesen bzw. Kosten des Geldverkehrs.

011080 Die Aufwendungen für die Vergabe von Jahresabschlussprüfungen korrespondieren mit den entsprechenden Gebührenerträgen (vgl. Nr. 2). Da die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften deutlich langsamer als erwartet voranschreitet, konnten die Prüfungsaufträge nicht in dem geplanten Umfang vergeben werden. Insgesamt waren 24 Jahresabschlussprüfungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben, von denen nur 5 abgeschlossen und abgerechnet werden konnten. Von dem eingestellten Ansatz wurden 467 TEUR nicht in Anspruch genommen.

011090 Durch Veränderungen im EU-Reiserecht (Pauschalangebote) rechnen die Teilnehmer*innen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung direkt mit dem Beherbergungsbetrieb ab und werden nicht mehr als Aufwendungen des Frauenbüros nachgewiesen (vgl. Nr. 1). U.a. deshalb blieb das Ergebnis um 21 TEUR unter dem Planansatz.

011100 Von den veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Personalvertretung wurden 42 TEUR nicht benötigt. Einsparungen gegenüber der Planung ergaben sich insbesondere bei Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten.

011120
011130,
011140 Veranschlagte Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser in den Kreishäusern und Außenstellen von 42 TEUR wurden nicht benötigt, weil die Ansätze zu hoch kalkuliert waren. Ebenso war der erwartete Bedarf für Druckleistungen um 62 TEUR zu hoch veranschlagt. Weiterhin konnten Kopiergeräte um 11 TEUR günstiger als geplant angemietet werden. Dagegen wurde der Ansatz für Mieten um 86 TEUR überschritten, weil Mehraufwendungen für Anmietungen in Korbach und Frankenberg zur Unterbringung der aus Platzgründen ausgelagerten Fachdienste entstanden. Auch waren höhere Aufwendungen für die Vorbereitung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) und Vergabeverfahren von 23 TEUR nachzuweisen. Weiterer Mehrbedarf entstand durch Kurierdienste für die Dienstpost, für die keine Veranschlagung vorgesehen war, und höheren Portoaufwendungen von insgesamt 29 TEUR.

022020
022060,
022070 Von den veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei Ordnungsangelegenheiten wurden 58 TEUR nicht benötigt, davon 20 TEUR für ggf. notwendige Ersatzvornahmen im Bereich Wasser- und Bodenschutz (vgl. folgenden Absatz). Einsparungen gegenüber der Planung ergaben sich im Übrigen bei Ausländerangelegenheiten für Aufwendungen für andere Beratungsleistungen sowie für Sachverständigen- und Gerichtskosten.
Einsparungen und Mehrbedarfe für die Beschaffung von Stempelplaketten oder Zulassungsbescheinigungen u.a. gleichen sich nahezu aus.

022060, 101010 Ansätze für Ersatzvornahmen wurden vorsorglich u.a. für die Produkte Wasser- und Bodenschutz (20 TEUR) und Bauaufsicht (20 TEUR) ergebnisneutral gebildet (vgl. auch Nr. 3). Ergebnisse liegen nicht vor, so dass die Ansätze eingespart wurden.

026010, 027010 028010 Von den veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes wurden insgesamt 67 TEUR nicht benötigt. Die in Vorjahren an den ehem. Eigenbetrieb Gebäudemanagement abzuführende Miete für die Räume der Leitfunkstelle wird künftig unter den „Internen Leistungsbeziehungen“ mit dem Produkt der Gebäudewirtschaft verrechnet. Der Ansatz von 39 TEUR wurde nicht benötigt.

030010, 032010, 032020, 032030, 033010, 034010, 035010, 036010 Von den veranschlagten Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser in den Schulen wurden 316 TEUR u.a. aufgrund des milden Winters nicht benötigt. Die Ansätze für Gebäudeversicherungen wurden in der Summe um 47 TEUR zu hoch kalkuliert. Dagegen sind insbesondere für Baumaßnahmen an Gesamtschulen Mehraufwendungen bei „Sonstigen Fremdleistungen und Aufwandsentschädigung im Bereich Gebäude- und Außenanlagen“ von insgesamt 112 TEUR für Personalersatzleistungen (Zeit-Arbeit) entstanden. Weiterer Mehrbedarf von 265 TEUR entstand für Fremdinstandhaltung und -reinigung.
Von den Haushaltsansätzen des Schulbudgets wurden 164 TEUR nicht in Anspruch genommen. Die verbliebenen Ansätze sowie noch verfügbare Mittel der Vorjahre wurden nach Maßgabe der Schulbudgetrichtlinie in das Folgejahr übertragen. Insgesamt 5.580,18 EUR der Budgetposten wurden gesperrt. Davon entfallen 998,68 EUR auf Schulbudgets, die in 2018 überschritten wurden, und 4.581,50 EUR auf investive Maßnahmen, für die Ansätze des laufenden Jahres vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt verschoben wurden.

037010 Der Ansatz für Schülerbeförderungskosten einschl. Querverkehre war zu hoch kalkuliert. Erwartete Kostensteigerungen durch Tariferhöhungen und weniger Schülertickets (Hessenticket) führten zu einem Minderbedarf von 504 TEUR. Allerdings sind auch periodenfremde Aufwendungen für die Schülerbeförderung von 42 TEUR entstanden (vgl. Nr. 28).

039010 Die Ergebnisrechnung weist für die „Kosten aus der Schulträgerschaft“ eine Überdeckung der Erträge aus der Schulumlage von 9.025.176,88 EUR aus. Berücksichtigt sind die ergebniswirksamen Buchungen im Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben, bereinigt um das Produkt „BAFöG-Verwaltung“ und den „Hessencampus Waldeck-Frankenberg“. Die Mehrerträge aus der Schulumlage wurden in einen bilanziellen Sonderposten eingestellt. Hierfür gab es keinen Planungsansatz. Der Sonderposten ist im nachfolgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.
Die Beiträge für die Schülerunfallversicherung liegen trotz der im Haushalt vorgesehenen Erhöhung im Ergebnis um 36 TEUR über der Veranschlagung. Dagegen wurden für die Berufsorientierungsmaßnahmen („ProBe“) in Trägerschaft des Landkreises 54 TEUR des Ansatzes nicht benötigt.

048020 Bei den Paten- und Partnerschaften wurden 15 TEUR des Ansatzes nicht benötigt, weil geplante Partnerschaftsaktivitäten mit dem Burgenland und „Weimarer Land“ nicht zustande kamen.

052010 Bei „Hilfen für ausländische Flüchtlinge und Migranten“ wurden 27 TEUR der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, weil aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen weniger Personal benötigt und deshalb u.a. auch Aufwendungen für Reisekosten und Supervision zurückgingen.

059010 Die Aufwendungen für die Kreisseniorentage (Bustransfer, Gästebewirtung) sind geringer ausgefallen als kalkuliert, so dass 22 TEUR eingespart wurden. Die in den Haushalt eingestellten Mittel für die Jugendberufsagentur wurden in 2019 noch nicht benötigt (vgl. Nr. 7). Mehrbedarf entstand für die Anmietung anderer Räume für den Pflegestützpunkt.

062010 Im Bereich des Kommunalen Jugendbildungswerkes (Jugendarbeit) konnten nicht alle vorgesehenen Veranstaltungen umgesetzt werden. Unter dem Strich wurden 21 TEUR der Ansätze für Sach- und Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen.

063010 u.a. Für „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ blieben insgesamt 24 TEUR der Ansätze unter der Veranschlagung.

072010, 074010, 074020 Von den geplanten Aufwendungen für die Psychiatriekoordination sind 15 TEUR nicht benötigt worden.
Im Rahmen von Maßnahmen der Gesundheitspflege liegen die Aufwendungen für das Projekt „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, Gesundheit schafft Zukunft“ um 180 TEUR unter der Planung. Die noch verfügbaren Mittel wurden allerdings in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. An Aufwandsentschädigungen für Honorarkräfte wurden 39 TEUR eingespart, weil der Ansatz zu hoch kalkuliert war.
Bei dem Produkt „Ordnungsaufgaben der Gesundheitsaufsicht“ wurden 22 TEUR nicht benötigt.

074030 Für Fremdentsorgungen infolge der Schließung einer Fleisch- und Wurstwarenfabrikation fielen Mehraufwendungen von 120 TEUR an, die überplanmäßig genehmigt wurden.

081010 Für den Abschluss der Sportentwicklungsplanung wurden im Ergebnis 74 TEUR benötigt. Ein Ansatz war im Haushalt 2019 nicht mehr vorgesehen. Der Bedarf resultiert aus einer Bevölkerungsbefragung sowie aus Portokosten. Allerdings konnten aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsmittel von 46 TEUR zur teilweisen Deckung verwendet werden.

122010 Für die Instandhaltung der Kreisstraßen wurden 113 TEUR der veranschlagten Mittel nicht benötigt, weil nach dem Ausschreibungsergebnis für eine Böschungssicherung niedrigere Kosten anfielen und geplante Maßnahmen in das Folgejahr verschoben bzw. neu veranschlagt wurden.

135030 Im Kreiswald Viermünden entstand durch Schutzmaßnahmen (Borkenkäfer, Trockenheit) ein Mehrbedarf von 125 TEUR, um noch größere Schäden zu vermeiden. Die notwendigen Mittel wurden überplanmäßig genehmigt.

153010 Von den für das Haus Waldeck auf Norderney eingestellten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind 23 TEUR nicht in Anspruch genommen worden. Für notwendige Instandhaltungen wurde zudem eine Rückstellung von 23 TEUR gebildet,

weil in 2019 geplante Maßnahmen im Außenbereich nicht mehr ausgeführt werden konnten.

## 14. Abschreibungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 18.549.439 EUR | | üpl./apl. gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **17.956.252 EUR** | | | |
| Abweichung | -593.187 EUR | (-3,2 v.H.) | | |

Der ehem. Eigenbetrieb Gebäudemanagement hatte im bilanziellen Sachanlagevermögen keine Abgrenzungen zwischen den mit Mitteln der Konjunkturprogramme und den mit anderen Mitteln finanzierten Investitionsmaßnahmen vorgenommen. Zudem wurden Maßnahmen und gebildete Sonderposten entgegen den aufgestellten Jahresabschlüssen der „Kern"-Haushalte nicht nach den Förderrichtlinien, sondern nach den im Eigenbetrieb geltenden Abschreibungsregeln wirkungsneutral abgeschrieben bzw. aufgelöst (vgl. auch Erläuterungen im Anhang 2018).
Der Haushalt 2019 wurde noch nach den bis 2017 angewandten Regelungen der Förderrichtlinien aufgestellt. Daher ergeben sich im Ergebnis Abweichungen bei den Abschreibungen auf Investitionsmaßnahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes und des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms in Höhe der Planansätze von insgesamt 1.364 TEUR. Die Abschreibungen erfolgen seit Eingliederung der Gebäudewirtschaft unmittelbar bei den jeweils geförderten Investitionsmaßnahmen nach den in der Haushaltswirtschaft des Kreises gültigen Abschreibungsregeln bzw. -tabellen. Mit Rücksicht auf die Festsetzung der Schulumlage werden die Abschreibungen auf die exklusiv bei den kreiseigenen Schulen vorgenommenen Investitionsmaßnahmen vom Produktbereich 03 in den Produktbereich 16 fiktiv ermittelt und umgebucht (864 TEUR).

Analog wurden auch die mit Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KINVFG) bezuschussten Investitionsmaßnahmen nach den geltenden Abschreibungstabellen unmittelbar auf die jeweiligen Maßnahmen bzw. Anlagen abgeschrieben, soweit die Maßnahmen in der Zuständigkeit des ehem. Eigenbetriebs für energetische Sanierungsmaßnahmen in kreiseigenen Gebäuden ausgeführt wurden. Hierfür ergibt sich eine Abweichung in Höhe der veranschlagten Abschreibungen von 134 TEUR.

Die Abschreibungen für Maßnahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes Hessen (KIPG) für Investitionsmaßnahmen an Kreisstraßen liegen im Ergebnis um 15 TEUR über der Veranschlagung. Nach Abschluss der Maßnahmen wurde die Planung der Abschreibungen an die tatsächlichen Baukosten angepasst, was zu einer Überschreitung des Ansatzes geführt hat.

Für das nachfolgende Kommunalinvestitionsprogramm „KIP macht Schule" bzw. „KIP II" waren im Haushalt Ansätze für Abschreibungen von 294 TEUR (Bund) und von 15 TEUR (Land) veranschlagt. Tatsächlich erfolgten zunächst keine Abschreibungen, da sich die Maßnahmen noch im Bau befinden bzw. zum Teil noch nicht begonnen wurden (vgl. Nr. 8).

Während die Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wegen weniger geförderten Maßnahmen und späterem Abschreibungsbeginn gegenüber der Planung um 261 TEUR zurückblieben, liegen diese beim Kreiskrankenhaus Frankenberg um 192 TEUR höher als veranschlagt. Insgesamt blieb das Ergebnis um 111 TEUR unter dem Plan.

Bei Aufstellung des Haushalts wurde die Abschreibung der Vermögenswerte aus dem Bereich der Gebäudewirtschaft analog dem Vorjahr nochmals in einer Summe bei „Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen“ (Sachkonto 662 0000) zusammengefasst. Auch weil zu diesem Zeitpunkt aus der Anlagenbuchhaltung 2018 noch keine relevanten Daten vorlagen.

Im Haushaltsvollzug 2019 wurden diese Abschreibungsbeträge allerdings korrekt und detailliert zugeordnet. Im Ergebnis des Jahresabschlusses wird in der Summe auch deshalb ein „Weniger“ von 2.436 TEUR ausgewiesen. Für die kreiseigenen Schulen einschl. IT und Medienzentrum blieb das Ergebnis um 2.051 TEUR unter den Planansätzen, bei den Kreishäusern, Volkshochschule und Frauenhaus um insgesamt 217 TEUR. Zu einem niedrigeren Abschreibungsbedarf auf Infrastrukturvermögen, hier: Kreisstraßen, von 172 TEUR führte u.a., dass noch Fertigstellungen von Baumaßnahmen ausstanden und hierfür bereits Ansätze vorgesehen waren.

Bei Abschreibungen auf „Konzessionen und andere Schutzrechte“ liegt das Ergebnis um 23 TEUR über den Veranschlagungen, bei Abschreibungen auf Fuhrpark um 13 TEUR. Ebenso liegen die Abschreibungen auf Geschäftsausstattung im Ergebnis um 1.094 TEUR (davon 138 TEUR bei Kreishäusern, 962 TEUR bei den Schulen) über der Planung. Auf die vorstehenden Erläuterungen zur Veranschlagung der Abschreibungen der im ehem. Eigenbetrieb bewirtschafteten Bereiche wird Bezug genommen.

Bei der Überprüfung der offenen Forderungsposten auf „Werthaltigkeit“ waren 1.787 TEUR an Einzelwertberichtigungen und 794 TEUR an Pauschalwertberichtigungen, davon 1.713 TEUR bei Hilfen für Migranten (vgl. Nr. 6 – Produkt 052010) bzw. 788 TEUR bei der „Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ (UVG) vorzunehmen, für die es keine Ansätze gab. In diesem Zusammenhang wird auch auf Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen hingewiesen (vgl. Nr. 9).
Im Bereich UVG wurden zudem Forderungen befristet niedergeschlagen, die im Ergebnis um 30 TEUR über der Planung liegen und abgegrenzt ebenfalls als Einzelwertberichtigungen durch befristete Niederschlagungen ausgewiesen werden. In der gesamten Ergebnisrechnung stehen Mehraufwendungen von 53 TEUR „zu Buche“.

## 15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 18.617.972 EUR | HH-Reste | 210.307,64 EUR | üpl./apl. gen. | 785.758,29 EUR |
| **Jahresabschluss** | **18.490.398 EUR** | | | | |
| Abweichung | -127.574 EUR | (-0,7 v.H.) | | | |

Produkte

022060 Die veranschlagte Personalkostenerstattung von 35 TEUR analog der Vorjahre an die Deutsche Telekom AG – Vivento für Personalgestellung im Produkt Wasser- und Bodenschutz wird nicht mehr benötigt.

026010, 027010, 028010 Der Landkreis beteiligt sich mit einer Pauschale an den 7 Feuerwehrstandorten mit überörtlichen Aufgaben. Weiterhin werden die Kosten für die Wartung und Unterhaltung der Atemschutzgeräte und des Gerätewagens Atem-/Strahlenschutz erstattet. Insgesamt wurden 21 TEUR nicht in Anspruch genommen, jedoch teilweise in das Folgejahr übertragen.

Die Erstattung von Personalkosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) an die Gesundheit Nordhessen blieb um 10 TEUR unter der Planung. Der Ansatz basierte auf einer möglichen Steigerung der Vergütung durch die Krankenhausholding. Im Rahmen des Katastrophenschutzes hat sich der Kreis mit einer Zuwendung für die DLRG-Station am Diemelsee von 20 TEUR beteiligt, für die keine Mittel in den Haushalt eingestellt waren. Die Kosten für die notwendige Ertüchtigung wurden zwischen Gemeinde, Landkreis und DLRG aufgeteilt.

030010-036010 Der Personalkostenzuschuss für die Betreuungskosten der Grundschule Villa R in Volkmarsen ist mit Aufnahme der Schule in den Pakt für den Nachmittag (PfdN) entfallen. Die Betreuungsleistungen werden seit August durch kreiseigenes Personal sichergestellt, was zu Einsparungen führt. Insgesamt wurden Personalkostenzuschüsse für die Einrichtung betreuender Grundschulen von 58 TEUR nicht benötigt. Die Bedarfe für Ersatzschulbeiträge, insbesondere für Förderschulen, blieben im Ergebnis um 239 TEUR unter der Veranschlagung. Durch zeitliche Verschiebung der Bautätigkeit der Karl-Preising-Schule sind erwartete Kostensteigerungen bei den Schultagessätzen noch nicht eingetreten. Die Ansätze sind an andere Kostenträger für Schüler aus dem Kreisgebiet zu zahlen, die nicht an kreiseigenen Schulen unterrichtet werden.

050050 Bei den Hilfen zur Gesundheit – Krankenhilfe – wurden an die Krankenkassen 22 TEUR mehr benötigt als veranschlagt waren. Häufig führen auch noch nach Buchungsschluss Abrechnungen für das Vorjahr zu Zahlungen.

051010 Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II reduzierten sich die Kostenerstattungen des Jobcenters an die Städte Bad Arolsen, Bad Wildungen und Korbach gegenüber der Planung um 20 TEUR (vgl. auch Nr. 3). Auch der zu zahlende Verwaltungskostenanteil blieb um 33 TEUR unter der Planung. Nach der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Landkreises 15,2 v.H. an den Kosten des Jobcenters.

052010, 052020 Mit der Stadt Korbach wurde eine Verwaltungsvereinbarung zur Unterbringung von Flüchtlingen über die Leistung pauschalierter Kostenerstattungen getroffen. Aufwendungen werden in Höhe von 118 TEUR im Ergebnis nachgewiesen. Im Haushalt waren hierfür keine Mittel eingestellt.
Der geplante Zuschuss für die „Projektbezogene Berufsorientierung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ wurde nicht in Anspruch genommen, weil die geplanten Projekte nicht zur Ausführung kamen. Auch die vorgesehene Förderung des Projekts „Wirtschaft integriert“ kam nicht im vollen Umfang zur Ausführung. Hier wurden 11 TEUR eingespart. Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Flüchtlingszahlen hat sich auch die ehrenamtliche Arbeit zur Integration der Flüchtlinge stark reduziert. Insgesamt blieben die Ergebnisse im Produkt Fachstelle Migration und Integration um 67 TEUR hinter der veranschlagten Förderung zurück.

055010 Erhaltene zweckgebundene Mittel zur Förderung sozialer Hilfen (Kommunalisierung) wurden entsprechend verwendet (vgl. Nr. 7). Außerdem berücksichtigt der Aufwendungsansatz Mittel des Landkreises von 10 TEUR. Im Ergebnis liegen die Aufwendungen um 109 TEUR über der Planung.

059010 Es wurden weniger Projekte des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets (AQB) gefördert. Die Zuschüsse für das Ausbildungsbudget blieben im Ergebnis um 171 TEUR

unter den Ansätzen. Die Zuschüsse für das Arbeitsmarktbudget liegen um 18 TEUR unter der Planung. Berücksichtigt ist das Projekt „Wohnhilfebüro“. Die bewilligten Fördermittel werden nicht wie in Vorjahren abgerufen, da das Land seit etwa zwei Jahren Abschläge zahlt. Eine Abrechnung erfolgt erst nach Abschluss der Förderjahre (vgl. Nr. 7).
Der Aufwand zur Förderung der Inklusion, Teilhabeplanung ist im Ergebnis um 25 TEUR niedriger, weil sich der Bedarf im Wesentlichen auf die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften reduziert. Zur Förderung von Versorgungskonzepten, insbesondere für demenziell Erkrankte und deren Angehörige, lagen keine Anträge vor. Der eingestellte Ansatz von 10 TEUR wurde in voller Höhe erspart.

061010 Da weniger Fortbildungen in Anspruch genommen wurden, blieb der kalkulierte Bedarf für das Projekt „Gute Mittagsverpflegung in Kitas“ um 57 TEUR im Ergebnis niedriger.

074010 Von den im Haushalt für das Produkt Maßnahmen der Gesundheitspflege veranschlagten Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse wurden 84 TEUR nicht benötigt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel für Zuschüsse an Beratungsstellen aufgrund der noch ausstehenden Abrechnung des Kirchenkreisamtes regelmäßig in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Der Ansatz wird mit Rücksicht auf das jährlich zu drei Viertel vom Landkreis zu tragende Defizit der Drogen- und Suchtberatungsstelle vorsorglich höher eingeplant. Das Ergebnis blieb in 2019 um 18 TEUR niedriger.
Von dem veranschlagten Zuschuss an das Gesundheitsnetzwerk „PORT Willingen-Diemelsee“ wurden 45 TEUR nicht in Anspruch genommen.
Die Sachaufwendungen für die Selbsthilfekontaktstelle blieben im Ergebnis um 11 TEUR unter der Planung (vgl. auch Nr. 7).

081010 Von den geplanten nicht investiven Zuschüssen an Vereine für Sportgeräte u.a. wurden 32 TEUR nicht benötigt. Grundsätzlich bleiben nicht in Anspruch genommene Mittel für Zwecke der investiven Sportförderung im Finanzhaushalt zur einseitigen Deckung im Finanzhaushalt verfügbar.

091020 In den Haushalt eingestellt wurde ein Zuschuss des Hessischen Sozialministeriums zu den Kosten eines geplanten Naturerlebnispfades für Menschen mit Behinderung, der bei Vöhl-Schmittlotheim entstehen sollte. Das Projekt wurde jedoch aufgegeben, so dass der Ansatz von 20 TEUR entfällt (vgl. Nr. 7).

103010 Die benötigten Fördermittel zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung und Sanierung alter Bausubstanz im Landkreis Waldeck-Frankenberg überschreiten den Planansatz um 43 TEUR. Allerdings wurden 50 TEUR aus noch verfügbaren Mitteln des „Kreisausgleichsstocks“ des Jahresabschlusses 2018 übertragen und zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Klosterareals in Diemelsee-Flechtdorf verschoben.

122010 Die Kosten für Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben für die Betreuung der Kreisstraßen durch das Land Hessen (Hessen-Mobil) blieben um 18 TEUR unter der Planung.

127010 Der Zuschuss an den Kreisverkehrsbetrieb orientiert sich grundsätzlich am „Verlust-Ausgleich“, der um 752 TEUR über dem Plan liegt. Die Mittel wurden überplanmäßig genehmigt.
Ein im Ansatz berücksichtigter Kostenzuschuss für die Schienenstrecke Korbach – Frankenberg an den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wurde nicht in Anspruch genommen, so dass 237 TEUR eingespart werden konnten. Die geplante Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurde in 2019 nicht umgesetzt, da die Kooperation mit dem NVV und den übrigen nordhessischen Landkreisen angestrebt wird. Gegenüber der Planung wurden 47 TEUR des Ansatzes nicht benötigt.
Für das Projekt „Klimaschutz im Urlaub“ sind Aufwendungen von 101 TEUR, für das „Elektromobilitätskonzept“ 80 TEUR entstanden, für die im Haushalt insgesamt lediglich 76 TEUR veranschlagt waren. Dementsprechend wird ein Mehrbedarf von 104 TEUR ausgewiesen. Beide Projekte wurden dem Produkt „ÖPNV“ zugeordnet.

151020 Der Aufwendungen für den Landschaftspflegeverband wurden falsch kalkuliert. Insgesamt konnten 79 TEUR des eingestellten Ansatzes eingespart werden.

## 16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 33.775.100 EUR | | üpl/apl gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **33.410.838 EUR** | | | |
| Abweichung | -364.262 EUR | (-1,1 v.H.) | | |

Gegenüber der dem Haushaltsplan zugrundeliegenden vorläufigen Festsetzung von 11,098 v.H. reduzierte sich der Hebesatz für die LWV-Umlage durch endgültige Festsetzung auf 10,947 v.H. der Verbandsumlagegrundlagen. Hierdurch blieb die Umlageabführung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Ergebnis um 358 TEUR unter der Planung.

## 17. Transferaufwendungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 81.446.370 EUR | | üpl./apl. gen. | 580.000 EUR |
| **Jahresabschluss** | **67.755.162 EUR** | | | |
| Abweichung | -13.691.208 EUR | (-16,8 v.H.) | | |

Im Haushaltsvollzug blieben die Ergebnisse gegenüber den veranschlagten Ansätzen im Produktbereich Soziale Leistungen um 7.779 TEUR und im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um 5.904 TEUR unter der Veranschlagung. In den einzelnen Produkten ergeben sich folgende Abweichungen:

Produkte

050010-050050 Für Leistungen nach dem SGB XII wurden insgesamt 27 TEUR mehr an Transferaufwendungen in Anspruch genommen als veranschlagt waren.
Während für lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 231 TEUR weniger benötigt wurden, weil die Fallzahlen entgegen der Erwartung weiterhin rückläufig waren (um 10 auf nun 205 Fälle), liegt der Bedarf für Leistungen innerhalb von Einrichtungen bzw. für stationäre Heimpflege aufgrund weiter gestiegener Fallzahlen (auf knapp 300 Fälle) um 96 TEUR über der Planung.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Empfänger außerhalb von Einrichtungen wurden insgesamt 136 TEUR mehr benötigt, als im Haushalt vorgesehen waren, weil die Fallzahlen nochmals anstiegen. Allerdings gibt es bei den Empfängern über 65 Jahre mehr Leistungsberechtigte mit anrechenbaren Renten. Für Empfänger in Einrichtungen blieben die Transferaufwendungen um 231 TEUR unter der Planung, weil hier die Fallzahlen rückläufig sind und auch die Verweildauer der Leistungsberechtigten in den Einrichtungen kürzer war.
Die Fallzahlen im ambulanten Bereich waren leicht rückläufig, so dass die Hilfeleistungen zur Pflege außerhalb von Einrichtungen in Summe um 135 TEUR unter den Planansätzen blieben. Dagegen wurden für Leistungsberechtigte in Einrichtungen insgesamt 110 TEUR mehr benötigt. Durch Pflegesatzanpassungen und höhere Fallzahlen liegt der Bedarf hier über den kalkulierten Ansätzen.
Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen blieb der Ansatz für „Heilpädagogische Leistungen für Kinder – Integrationsplatz“ trotz steigenden Fallzahlen um 146 TEUR hinter der Veranschlagung zurück, während für die Frühförderung 92 TEUR mehr benötigt wurden. Die Hilfeleistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt liegen um 59 TEUR unter dem Plan, weil kostenintensive Einzelmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr entfielen. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben führten aufgrund gestiegener Einzelmaßnahmen zu Mehraufwendungen von 83 TEUR, die überplanmäßig genehmigt wurden. An Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung waren Nachzahlungen für das Vorjahr zu leisten. Hinzu kamen Fallverschiebungen von Assistenzen in Förderschulen nach Regelschulen. Insgesamt erhöhte sich der Bedarf um 66 TEUR. Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten werden für Menschen in einer beschützenden Werkstatt nach Erreichen der Altersgrenze gewährt. Der veranschlagte Ansatz wurde um 73 TEUR zu hoch kalkuliert.
An ambulanten Krankenkosten für nicht krankenversicherte Leistungsbezieher entstanden Mehraufwendungen von 222 TEUR. Auch die stationären Krankenbehandlungskosten (Krankenhausaufenthalte u. ä.) liegen um 129 TEUR über dem Plan. Trotz rückläufiger Fallzahlen (um 10 auf 127 insgesamt) stiegen die Aufwendungen spürbar an. Zudem wurden für das 4. Quartal Krankenhilfeleistungen wegen des Buchungsschlusses 2018 erst auf Rechnung des laufenden Jahres erfasst.

051010 Die Minderaufwendungen von 2.523 TEUR der im Haushalt vorgesehenen Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende werden insbesondere auf die sinkende Anzahl an Bedarfsgemeinschaften zurückgeführt, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 370 weiter reduziert haben. Der Bedarf für Erstausstattungen für Wohnungen, Haushaltsgeräte blieb um 245 TEUR zurück. An Kostenerstattungen bei Aufenthalten im Frauenhaus sind Mehraufwendungen von 40 TEUR entstanden.

052010, 052020 Die Zuweisung an Flüchtlingen ist weiter rückläufig und lag noch unter den Erwartungen von 900 Fälle im Jahresmittel. Tatsächlich bewegten sich die Fallzahlen im Jahresdurchschnitt bei 605 Flüchtlingen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Aufgrund des Abbaus der Verwaltungsvereinbarungswohnungen und dem Übergang in ein privates Mietverhältnis kam es zu Verschiebungen zwischen Leistungen innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften.
Die Transferaufwendungen für Hilfen für ausländische Flüchtlinge und Migranten

blieben daher um insg. 4.873 TEUR unter den Planansätzen. Auf die Erläuterungen zu außerordentlichen bzw. periodenfremden Aufwendungen wird Bezug genommen (vgl. Nr. 28).
Im Bereich der Fachstelle Migration und Integration wurden von dem Ansatz für Maßnahmen zur Integration von Migranten (Integrationsarbeit) 33 TEUR eingespart. Von den geplanten Maßnahmen kam eine nicht zur Ausführung.

056010 Für Leistungen an Berechtigte nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) stehen aufgrund gestiegener Fallzahlen Mehraufwendungen von 205 TEUR „zu Buche“.
Von den geplanten Erstattungen an das Land wurden dagegen 319 TEUR eingespart, da das Ergebnis der abrechenbaren Einzahlungen aus Ersatzleistungen Dritter deutlich geringer ist. Erstattet werden 40 v.H. der tatsächlichen Einzahlungen (Bund) und 30 v.H. (Land).

050010, 051010, 052010, 059010 Die in den verschiedenen Leistungsbereichen veranschlagten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (zusammengefasst 782 TEUR) wurden im Ergebnis zu 99,2 v.H. ausgeschöpft.

061010 Der Bedarf für Hilfen in Kindertagesstätten blieb mit 434 TEUR unter dem Plan um mehr als die Hälfte zurück, weil die Fallzahlen nach Gesetzesänderung aufgrund des Entfalls der Kita-Gebühren bei einer Betreuung von arbeitstäglich max. 6 Stunden gesunken sind. Ein Anstieg der Fallzahlen führte hingegen zu höheren Aufwendungen von 28 TEUR bei der Förderung von Kindern in Tagespflege.

063010-063040 Die wirkungsneutralen Hilfeleistungen für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Ausländer („umA“) blieben einschließlich der Inobhutnahmen um 6.264 TEUR unter den hierfür vorgesehenen Ansätzen für Transferaufwendungen im Haushalt. Bei genauer Betrachtung ergeben sich im Saldo der Ergebnisrechnung periodenbezogene Mehrerträge von insg. 506 TEUR (vgl. Nr. 6). In einer Fortschreibung der „durchlaufenden“ Abwicklungen fällt ein zunehmender Ertragsüberhang auf, der näher untersucht wurde. Neben den wirkungsneutral beplanten Sachkonten wurden danach relevante Aufwandsbuchungen im Zusammenhang mit den „umA“ in der Vergangenheit auch auf weiteren Sachkonten (7251140, 7250320, 7250270, 7250310) erfasst, während die entsprechenden Erträge auf den eigens dafür vorgesehenen Sachkonten nachgewiesen wurden.
Bei den Hilfen zur Erziehung liegen die Aufwendungen für Heimpflegekosten aufgrund von Kostensteigerungen durch Entgelterhöhungen der Träger um 183 TEUR über der Planung. Aus Erstattungsfällen an andere Jugendhilfeträger stehen sogar Mehraufwendungen von 624 TEUR „zu Buche“, die der Höhe nach schwer kalkulierbar sind. Auch waren die veranschlagten Aufwendungen für sozialpädagogische Familienhilfe bzw. den Einsatz von Familienhelfern sowie für die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe/Familienpflege nicht auskömmlich und wurden im Ergebnis um 205 TEUR bzw. um 34 TEUR überschritten. Einsparungen stehen dem lediglich bei den Ansätzen für Vollzeitpflege ohne besonderen Förderbedarf außerhalb von Einrichtungen von 70 TEUR und Hilfen für Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer von 28 TEUR gegenüber. Auf die Erläuterungen zu außerordentlichen bzw. periodenfremden Aufwendungen wird Bezug genommen (vgl. Nr. 28).

Für die Vergabe von Teilleistungen durch die Umsetzung gerichtlicher Auflagen (Akquise, Pflege und Vermittlung) von Weisungen gemeinnütziger Arbeit an einen externen Träger wurde im Produkt „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ ein höherer Bedarf eingeplant. Die Umsetzung ist in 2019 nicht erfolgt, der Ansatz von 100 TEUR wurde komplett eingespart. Gegenüber der Veranschlagung im Haushalt entstandener Mehrbedarf für Leistungen zur Unterbringung in Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen sowie für Inobhutnahmen von 90 TEUR konnte im Wesentlichen durch niedrigere Leistungen für „Frühe Hilfen“ von 40 TEUR und für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (Projektleistungen „JUMP“ - Jugend mit Perspektive für November/Dezember wurden erst in 2020 erbracht) von 25 TEUR eingespart werden.
Im Rahmen von Hilfen für junge Volljährige haben Minderbedarfe gegenüber der Planung aufgrund gesunkener Fallzahlen bei der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte in stationären Einrichtungen über Tag und Nacht von 103 TEUR, bei Hilfen für junge „inländische“ Volljährige von 134 TEUR und Hilfen für Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer von 44 TEUR zu niedrigeren Aufwendungen geführt.
Die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche liegen in der Summe um 186 TEUR über den veranschlagten Transferaufwendungen. Mehrbedarf wird durch mehr stationäre Fälle mit Teilhabebeeinträchtigungen von 131 TEUR ausgewiesen. Für Hilfeleistungen durch ambulante Maßnahmen waren durch kostenintensive Maßnahmen 85 TEUR mehr aufzuwenden als die Planung vorsah. Da es in 2019 keinen Erstattungsfall an andere Träger abzuwickeln galt, konnte der eingestellte Ansatz von 30 TEUR eingespart werden.

## 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 43.930 EUR | | üpl/apl gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **26.975 EUR** | | | |
| Abweichung | -16.955 EUR | (-38,6 v.H.) | | |

Für die Umwandlung des Windparks Gemünden GmbH in eine andere Gesellschaftsform wurden Körperschaftssteuer in Höhe von 18 TEUR veranschlagt. Die steuerliche Veranlagung erfolgte jedoch erst mit Bescheid vom 17.08.2020, so dass der Ansatz zunächst eingespart wurde.
Nachgewiesen werden außerdem Aufwendungen für Kfz-Steuer und für Grundsteuer.

## 19. Summe der ordentlichen Aufwendungen

Die Summe der *ordentlichen Aufwendungen* von 223.653.789 EUR blieb im Ergebnis um 8.219.661 EUR (-3,5 v.H.) unter der Planung von 231.873.450 EUR.

## 20. Verwaltungsergebnis

Im Haushaltsvollzug konnte das geplante *Verwaltungsergebnis* von -556.731 TEUR um 10.707.030 EUR verbessert und ein *Überschuss* in Höhe von 10.150.299 EUR erzielt werden.

## 21. Finanzerträge

| | | |
|---|---|---|
| Haushaltsplan | 4.535.400 EUR | |
| **Jahresabschluss** | **4.716.821 EUR** | |
| Abweichung | +181.421 EUR | (+4,0 v.H) |

Der ausgezahlte Gewinnanteil des Zweckverbandes EWF liegt um 237 TEUR über der im Haushalt veranschlagten Erwartung.

Der für den Windpark Gemünden veranschlagte Gewinnanteil blieb im Ergebnis dagegen um 66 TEUR niedriger, weil nach Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gewinn vorrangig für die Rückführung der zweckgebundenen Rücklage der Kommanditistin VEW verwendet werden sollte, die zur Realisierung des Projekts in Vorleistung getreten war.

Mahngebühren aus offenen öffentlich-rechtlichen Forderungen führten zu Mehrerträgen von 12 TEUR.

## 22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 3.667.500 EUR | | üpl/apl gen. | 0 EUR |
| **Jahresabschluss** | **3.660.848 EUR** | | | |
| Abweichung | -6.652 EUR | (-0,2 v.H.) | | |

Die im Haushalt für Kassenkredite veranschlagten Ansätze von 50 TEUR konnten im Haushaltsvollzug vollständig eingespart werden. Weitere Einsparungen wurden bei den Zinsen für Investitionskredite von 190 TEUR und für Zinsen der WIBank für „KIP“-Darlehen vom 22 TEUR erzielt. Veranschlagte Investitionsauszahlungen flossen teilweise erst gegen Ende des Haushaltsjahres ab, die Aufnahme neuer Kredite verzögerte sich.

Im Haushalt versehentlich nicht veranschlagt war die Auflösung von (abgegrenzten) Ansparraten für Darlehen des Hess. Investitionsfonds, Abt. B. Die hierfür zu erfassenden, nicht zahlungswirksamen Aufwendungen von 258 TEUR konnten durch Einsparungen bei den zahlungswirksamen Finanzaufwendungen gedeckt werden (vgl. 1. Absatz).

## 23. Finanzergebnis

Das geplante *Finanzergebnis* von 867.900 EUR konnte um 188.073 EUR auf 1.055.973 EUR verbessert werden.

## 24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge

Der Gesamtbetrag der *ordentlichen Erträge* (einschl. Finanzerträge) von 238.520.909 EUR liegt im Ergebnis um 2.668.790 EUR (+1,1 v.H.) über der Planung von 235.852.119 EUR.

## 25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

Der Gesamtbetrag der *ordentlichen Aufwendungen* (einschl. Zinsen und andere Finanzaufwendungen) von 227.314.637 EUR blieb im Ergebnis um 8.226.313 EUR (-3,5 v.H.) unter der Planung von 235.540.950 EUR.

## 26. Ordentliches Ergebnis

Im Haushaltsvollzug konnte der geplante *Überschuss* im ordentlichen Ergebnis von 311.169 EUR um 10.895.103 EUR verbessert werden, so dass der Jahresabschluss einen *Überschuss* von 11.206.272 EUR ausweist.

## 27. Außerordentliche Erträge

| | |
|---|---|
| Haushaltsplan | 243.000 EUR |
| **Jahresabschluss** | **461.755 EUR** |
| Abweichung | +218.755 EUR |

Der erwartete außerordentliche Ertrag aus der Veräußerung eines Grundstücks für die Errichtung eines Betriebskindergartens von 230 TEUR blieb aus, weil der Kaufvertrag erst in 2020 geschlossen wurde. Dagegen wurden im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundschule Freienhagen durch die Stadt Waldeck außerordentliche Erträge von 61 TEUR erzielt.

Im Zuge der Veräußerung von Anteilen des „Zukunftsfonds“ bei Helaba*Invest* konnte ein außerordentlicher Ertrag von 202 TEUR realisiert werden. Der Kreistag hatte bereits Ende 2018 beschlossen den Wertpapierfonds aufzulösen. Die Umsetzung erfolgte in 2019.

Aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten, tatsächlich aber nicht benötigten Instandhaltungsrückstellungen im Schulbereich werden nicht geplante Erträge von 115 TEUR nachgewiesen.

Periodenfremde Erträge von insgesamt 17 TEUR wurden überwiegend im Produktbereich 05 Soziale Leistungen erzielt (u.a. Erstattung nach dem LAufnG für 2017).

Nicht veranschlagte, zahlungsunwirksame Erträge von 41 TEUR resultieren aus der Aufhebung befristet niedergeschlagener Forderungen (25 TEUR) und aus der außerordentlichen Auflösung eines Sonderpostens im Bereich der investiven Landesförderung von Kindertageseinrichtungen bzw. „kleinen Bauförderung“ (16 TEUR, vgl. Nr. 28).

## 28. Außerordentliche Aufwendungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haushaltsplan | 10.000 EUR | üpl/apl gen. | 110.000 EUR |
| **Jahresabschluss** | **2.546.760 EUR** | | |
| Abweichung | +2.536.760 EUR | | |

Die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH weisen seit dem Wirtschaftsjahr 2013 ununterbrochen Verluste aus. Zum Bilanzstichtag 31.12.19 ist deshalb

wiederum eine Neubewertung der Beteiligung nach der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ durchgeführt und eine Anpassung des bilanziellen Wertansatzes im Finanzanlagevermögen vorgenommen worden. Die entsprechende Sonderabschreibung beträgt 1.679 TEUR.

Aus der außerplanmäßigen Abschreibung auf eine Fördermaßnahme der sogenannten „kleinen Bauförderung“ (Investive Landesförderung von Kindertageseinrichtungen) entstand ein Mehrbedarf von 16 TEUR (vgl. Nr. 27).

Weitere außerordentliche, weil periodenfremde Aufwendungen entstanden im Wesentlichen bei Hilfen für ausländische Flüchtlinge und Migranten von 424 TEUR – u.a. durch noch aus Vorjahren zu erstattende Krankenhilfe – für Kostenerstattungen an Gemeinden bei der Hilfe zur Erziehung von 219 TEUR, bei der Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII von insgesamt 153 TEUR – hier insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgrund von Nachzahlungen – sowie bei der Schülerbeförderung von 42 TEUR.

### 29. Außerordentliches Ergebnis

Im Haushaltsvollzug hat sich der geplante *Überschuss* im außerordentlichen Ergebnis von 233.000 EUR durch „Abschlussverschlechterungen“ von insg. 2.318.005 EUR zu einem *Fehlbetrag* von 2.085.005 EUR im Jahresabschluss verändert.

### 30. Jahresergebnis

Im Haushaltsvollzug konnte der geplante *Überschuss* von 544.169 EUR im Ergebnis des Jahresabschlusses auf 9.121.267 EUR erhöht und das *Jahresergebnis* gegenüber der Planung um 8.577.098 EUR verbessert werden.

## Ergebnisverwendung

Mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss entscheidet der Kreistag auch über die Ergebnisverwendung. Sie wird bilanziell im Folgejahr ausgewiesen.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit

| | |
|---|---|
| einem **Überschuss** im *ordentlichen Ergebnis* in Höhe von | + 11.206.271,66 EUR |
| einem **Fehlbetrag** im *außerordentlichen Ergebnis* in Höhe von | - 2.085.005,05 EUR |
| und damit einem **Überschuss** im *Jahresergebnis* in Höhe von | + 9.121.266,61 EUR |

ab.

Nach § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein im ordentlichen Ergebnis ausgewiesener Überschuss der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres benötigt wird.

Vorgetragene Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahresabschlüssen existieren nicht.

**Rücklagenzuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses 2019:**

Nach Ausgleich des Fehlbetrages im außerordentlichen Ergebnis verbleibt ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe des Jahresergebnisses von 9.121.266,61 EUR, der den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen ist:

| | | |
|---|---|---|
| „Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses“ (Bestand) | = | 12.103.009,03 EUR |
| Verbliebener Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2019 | = | 9.121.266,61 EUR |
| **Bestand nach Zuführung des Überschusses 2019** | **=** | **21.224.275,64 EUR** |

„Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ bestehen zum 31.12.2019 nicht.

# Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisrechnung 2019 nach Teilhaushalten

| | Teilhaushalte | Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwend. | **Verwaltungs-ergebnis** | Finanz-ergebnis | **Ordentl. Ergebnis** | **Außer-ordentl. Ergebnis** | **Jahres-ergebnis** | Interne Leistungs-bezieh | **Jahres-ergebnis nach ILB** | **Geplantes Jahres-ergebnis** | **Abweich. + / -** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *alle Beträge in EUR* | | | | | | | | | | |
| 011 | Verwaltungssteuerung und -service | 1.156.090 | 15.982.561 | -14.826.471 | 154.297 | -14.672.174 | 1.276 | -14.670.898 | 6.656.165 | **-8.014.733** | -9.425.920 | 1.411.187 |
| 021 | Statistik und Wahlen | 7.901 | 24.576 | -16.675 | 0 | -16.675 | 0 | -16.675 | -361 | **-17.036** | -27.953 | 10.917 |
| 022 | Ordnungsangelegenheiten | 3.382.371 | 4.731.632 | -1.349.261 | 0 | -1.349.261 | 9.957 | -1.339.304 | -472.945 | **-1.812.249** | -1.228.414 | -583.835 |
| 026 | Brandschutz | 13.595 | 742.888 | -729.293 | 0 | -729.293 | 0 | -729.293 | -67.731 | **-797.024** | -869.029 | 72.005 |
| 027 | Rettungsdienst | 1.173.541 | 1.388.373 | -214.832 | 0 | -214.832 | 0 | -214.832 | -98.026 | **-312.858** | -211.361 | -101.497 |
| 028 | Katastrophenschutz | 382 | 266.380 | -265.998 | 0 | -265.998 | 0 | -265.998 | -5.593 | **-271.591** | -232.103 | -39.488 |
| 030 | Grund- und Hauptschulen | 1.759.267 | 8.563.509 | -6.804.242 | 0 | -6.804.242 | 87.935 | -6.716.307 | -1.211.952 | **-7.928.259** | -8.337.444 | 409.185 |
| 032 | Realschulen, komb. Grund-, Haupt- und Realschulen | 1.081.697 | 6.955.096 | -5.873.399 | 0 | -5.873.399 | 13.439 | -5.859.960 | -1.188.496 | **-7.048.456** | -8.013.847 | 965.391 |
| 033 | Gymnasien, Kollegs | 486.746 | 4.291.752 | -3.805.006 | 0 | -3.805.006 | 4.842 | -3.800.164 | -1.010.380 | **-4.810.544** | -4.971.811 | 161.267 |
| 034 | Gesamtschulen | 308.301 | 2.653.484 | -2.345.183 | 0 | -2.345.183 | 13.227 | -2.331.956 | -475.474 | **-2.807.430** | -2.898.274 | 90.844 |
| 035 | Förderschulen | 255.188 | 3.208.347 | -2.953.159 | 0 | -2.953.159 | 54.191 | -2.898.968 | -119.644 | **-3.018.612** | -3.110.483 | 91.871 |
| 036 | Berufliche Schulen | 426.043 | 3.540.399 | -3.114.356 | 0 | -3.114.356 | 4 | -3.114.352 | -1.094.050 | **-4.208.402** | -5.267.342 | 1.058.940 |
| 037 | Schülerbeförderung | 208 | 6.996.503 | -6.996.295 | 0 | -6.996.295 | -42.233 | -7.038.528 | -95 | **-7.038.623** | -7.499.900 | 461.277 |
| 038 | Fördermaßnahmen für Schüler | 515 | 160.952 | -160.437 | 0 | -160.437 | 0 | -160.437 | -9.099 | **-169.536** | -140.406 | -29.130 |
| 039 | Sonstige schulische Aufgaben | 48.557.966 | 11.856.402 | 36.701.564 | 0 | 36.701.564 | 7.298 | 36.708.862 | 121.463 | **36.830.325** | 40.068.307 | -3.237.982 |
| 042 | Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen | 0 | 20.977 | -20.977 | 0 | -20.977 | 0 | -20.977 | -372 | **-21.349** | -34.855 | 13.506 |
| 045 | Theater | 675 | 43.171 | -42.496 | 0 | -42.496 | 0 | -42.496 | -455 | **-42.951** | -42.309 | -642 |
| 046 | Musikpflege und Musikschulen | 0 | 150.590 | -150.590 | 0 | -150.590 | 0 | -150.590 | -13 | **-150.603** | -151.860 | 1.257 |
| 047 | Volkshochschulen | 149.795 | 829.474 | -679.679 | 0 | -679.679 | 0 | -679.679 | -104.905 | **-784.584** | -768.226 | -16.358 |
| 048 | Heimat- und sonstige Kulturpflege | 0 | 195.644 | -195.644 | 0 | -195.644 | 0 | -195.644 | -4.805 | **-200.449** | -219.710 | 19.261 |
| 050 | Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII | 10.157.846 | 25.471.929 | -15.314.083 | 0 | -15.314.083 | -143.672 | -15.457.755 | -251.455 | **-15.709.210** | -14.971.029 | -738.181 |
| 051 | Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II | 12.800.079 | 19.347.981 | -6.547.902 | 0 | -6.547.902 | 0 | -6.547.902 | -95.273 | **-6.643.175** | -12.192.118 | 5.548.943 |
| 052 | Hilfen für Migranten | 9.637.201 | 9.942.600 | -305.399 | 0 | -305.399 | -415.996 | -721.395 | -177.661 | **-899.056** | -4.161.818 | 3.262.762 |
| 053 | Soziale Einrichtungen | 3.302 | 141.062 | -137.760 | 0 | -137.760 | 0 | -137.760 | -40 | **-137.800** | -113.340 | -24.460 |
| 055 | Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege | 953.914 | 1.114.284 | -160.370 | 0 | -160.370 | 3.938 | -156.432 | -8.903 | **-165.335** | -92.152 | -73.183 |
| 056 | Unterhaltsvorschussleistungen | 4.360.861 | 5.775.176 | -1.414.315 | 0 | -1.414.315 | 8.425 | -1.405.890 | -66.206 | **-1.472.096** | -1.271.891 | -200.205 |
| 057 | Betreuungsleistungen | 394 | 285.307 | -284.913 | 0 | -284.913 | 0 | -284.913 | -34.115 | **-319.028** | -293.906 | -25.122 |

| | Teilhaushalte | Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwend. | **Verwaltungs-ergebnis** | Finanz-ergebnis | **Ordentl. Ergebnis** | **Außer-ordentl. Ergebnis** | **Jahres-ergebnis** | Interne Leistungs-bezieh | **Jahres-ergebnis nach ILB** | **Geplantes Jahres-ergebnis** | **Abweich. + / -** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *alle Beträge in EUR* | | | | | | | | | | |
| 059 | Sonstige soziale Hilfen und Leistungen | 1.158.592 | 1.818.617 | -660.025 | 0 | -660.025 | 3.331 | -656.694 | -82.340 | **-739.034** | -1.002.357 | 263.323 |
| 061 | Förderung v. Kindern in Tageseinricht. u. in Tagespfl. | 889.765 | 2.235.075 | -1.345.310 | 0 | -1.345.310 | 0 | -1.345.310 | -42.659 | **-1.387.969** | -2.220.560 | 832.591 |
| 062 | Jugendarbeit | 181.378 | 506.503 | -325.125 | 0 | -325.125 | 0 | -325.125 | -256.300 | **-581.425** | -772.019 | 190.594 |
| 063 | Sonst. Leistungen d.Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 6.236.236 | 20.384.093 | -14.147.857 | 0 | -14.147.857 | -214.856 | -14.362.713 | -429.906 | **-14.792.619** | -14.126.336 | -666.283 |
| 066 | Sonst. Einricht. d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 283.966 | 1.049.909 | -765.943 | 0 | -765.943 | 0 | -765.943 | -7.560 | **-773.503** | -946.418 | 172.915 |
| 071 | Krankenhäuser | 149.434 | 1.500.608 | -1.351.174 | 22.500 | -1.328.674 | -1.679.396 | -3.008.070 | 0 | **-3.008.070** | -1.123.366 | -1.884.704 |
| 072 | Gesundheitseinrichtungen | 164.080 | 617.392 | -453.312 | 0 | -453.312 | 0 | -453.312 | -57.349 | **-510.661** | -525.926 | 15.265 |
| 074 | Maßnahmen der Gesundheitspflege | 1.551.266 | 4.017.844 | -2.466.578 | 0 | -2.466.578 | 764 | -2.465.814 | -377.489 | **-2.843.303** | -3.155.084 | 311.781 |
| 081 | Förderung des Sports | 29.940 | 620.588 | -590.648 | 0 | -590.648 | 0 | -590.648 | -738.526 | **-1.329.174** | -1.263.324 | -65.850 |
| 082 | Sportstätten und Bäder | 0 | 78.758 | -78.758 | 0 | -78.758 | 0 | -78.758 | 0 | **-78.758** | -75.000 | -3.758 |
| 091 | Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen | 644.866 | 813.602 | -168.736 | 0 | -168.736 | 0 | -168.736 | -89.812 | **-258.548** | -213.758 | -44.790 |
| 101 | Bau- und Grundstücksordnung | 1.206.899 | 1.489.289 | -282.390 | 0 | -282.390 | 0 | -282.390 | -137.521 | **-419.911** | -283.184 | -136.727 |
| 102 | Wohnbauförderung | 318 | 79.550 | -79.232 | 1.677 | -77.555 | 0 | -77.555 | -2.710 | **-80.265** | -63.208 | -17.057 |
| 103 | Denkmalschutz und -pflege | 0 | 578.107 | -578.107 | 0 | -578.107 | 0 | -578.107 | -5.688 | **-583.795** | -546.775 | -37.020 |
| 115 | Kombinierte Versorgung | 0 | 0 | 0 | 4.245.599 | 4.245.599 | 0 | 4.245.599 | 0 | **4.245.599** | 4.055.000 | 190.599 |
| 117 | Abfallwirtschaft | 0 | 223.580 | -223.580 | 231.117 | 7.537 | 0 | 7.537 | 0 | **7.537** | 4.000 | 3.537 |
| 122 | Kreisstraßen | 4.278.667 | 7.253.597 | -2.974.930 | 0 | -2.974.930 | -30 | -2.974.960 | -10.639 | **-2.985.599** | -3.273.226 | 287.627 |
| 127 | ÖPNV | 1.937.194 | 5.933.420 | -3.996.226 | 0 | -3.996.226 | 0 | -3.996.226 | -309 | **-3.996.535** | -3.584.638 | -411.897 |
| 132 | Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen | 0 | 45.164 | -45.164 | 0 | -45.164 | 0 | -45.164 | 0 | **-45.164** | -46.000 | 836 |
| 134 | Naturschutz und Landschaftspflege | 261.738 | 1.016.329 | -754.591 | 0 | -754.591 | 188 | -754.403 | -76.688 | **-831.091** | -1.053.919 | 222.828 |
| 135 | Land- und Forstwirtschaft | 305.225 | 307.234 | -2.009 | 0 | -2.009 | 0 | -2.009 | -5.271 | **-7.280** | -2.212 | -5.068 |
| 151 | Wirtschaftsförderung | 1.615.888 | 2.477.508 | -861.620 | 0 | -861.620 | 0 | -861.620 | -215.426 | **-1.077.046** | -1.008.932 | -68.114 |
| 153 | Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen | 1.154.760 | 1.049.349 | 105.411 | 61.546 | 166.957 | 0 | 166.957 | -77.265 | **89.692** | -1.943 | 91.635 |
| 155 | Tourismus | 0 | 550.914 | -550.914 | 0 | -550.914 | 0 | -550.914 | -5.585 | **-556.499** | -555.042 | -1.457 |
| 161 | Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgem. Umlagen | 114.316.855 | 33.461.787 | 80.855.068 | 0 | 80.855.068 | 0 | 80.855.068 | -454 | **80.854.614** | 80.670.157 | 184.457 |
| 162 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 763.143 | 863.923 | -100.780 | -3.660.763 | -3.761.543 | 202.363 | -3.559.180 | 2.339.918 | **-1.219.262** | -1.862.567 | 643.305 |
| | | **233.804.088** | **223.653.789** | **10.150.299** | **1.055.973** | **11.206.272** | **-2.085.005** | **9.121.267** | **0** | **9.121.267** | **544.169** | **8.577.098** |

Signifikante Sachverhalte, die innerhalb der Teilergebnisrechnungen bzw. Produktgruppen maßgeblich zu Abschlussverbesserungen oder -verschlechterungen gegenüber der Planung führen, sind nachfolgend zusammengefasst:

### TeilErgHH 011 – Verwaltungssteuerung und -service

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 9.426 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 8.015 TEUR | **Abweichung** = +1.411 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (SDL) und bei Abschreibungen;
nicht geplante Erlöse aus ILV für Personalmanagement

**− Negative Wirkungen**

Ausgefallene Erträge aus Gebührenanteil Vergabe Jahresabschlussprüfung (Revision);
niedrigere Erträge aus Auflösung/Herabsetzung von Pensions- u. Beihilferückstellungen;
höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen;
Mindererträge aus geplanten Grundstücksveräußerungen (ao. Erträge)

### TeilErgHH 021 – Statistik und Wahlen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 28 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 17 TEUR | **Abweichung** = +11 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Kostenerstattungen vom Land für Wahlen (zeitversetzt für Landtags-/Europa-Wahl)

**− Negative Wirkungen**

-

### TeilErgHH 022 – Ordnungsangelegenheiten

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.228 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.812 TEUR | **Abweichung** = -584 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Gebührenerträge im Bereich Ausländerangelegenheiten und höhere Kostenerstattungen für Dokumente der Kfz-Zulassung;
Einsparungen bei Personalaufwendungen und bei Aufwendungen für SDL

**– Negative Wirkungen**

Höhere Pensions- und Beihilferückstellungen;
nicht geplante Kosten aus ILV für Personalmanagement

### TeilErgHH 026 – Brandschutz

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 869 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 797 TEUR | **Abweichung** = +72 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen, Abschreibungen und bei Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

**− Negative Wirkungen**

Höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen

### TeilErgHH 027 – Rettungsdienst

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 211 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 312 TEUR | **Abweichung** = -101 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Aufwendungen für SDL (u.a. Miete für Funkleitstelle, erfolgt durch ILV)

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus Benutzungsgebühren der Leitstelle;
höhere Personalaufwendungen u. Abschreibungen;
nicht geplante Kosten aus ILV für Personalmanagement

### TeilErgHH 028 – Katastrophenschutz

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 232 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 271 TEUR | **Abweichung** = -39 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen

**– Negative Wirkungen**

Höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen;
nicht geplanter Zuschuss zur Ertüchtigung der DLRG-Station Diemelsee

### TeilErgHH 030 – Grund- und Hauptschulen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 8.337 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 7.928 TEUR | **Abweichung** = +409 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus Entgelten für Betreuungsangebote, aus Lohnkostenzuschüssen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt und sonstigen ordentlichen Erträgen;
außerordentl. Erträge a.d. Auflösung v. Instandhaltungsrückstellungen und im Zusammenhang m.d. Veräußerung der Grundschule Freienhagen;
Einsparungen bei Personalaufwendungen, bei Abschreibungen (nach Einglied. Gebäudewirtschaft) und Personalkostenzuschuss f.d. Einrichtung betreuender Grundschulen;
höhere Erlöse aus Nutzungsentschädigungen für Sporthallen durch Vereine (ILV)

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge a.d. Auflösung v. Sonderposten;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten aus Darlehenszinsen und Kreditbeschaffung für Schulen (ILV)

### TeilErgHH 032 – Realschulen, kombinierte Grund-, Haupt- und Realschulen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 8.013 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 7.048 TEUR | **Abweichung** = +965 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus Personalkostenerstattung Land (Pakt f.d. Nachmittag) und aus der Auflösung von Sonderposten;
Einsparungen bei Personalaufwendungen, bei Aufwendungen für SDL (u.a. für Energie, Wasser, Abwasser) und bei Abschreibungen;
höhere Erlöse aus Nutzungsentschädigungen für Sporthallen durch Vereine (ILV)

**– Negative Wirkungen**

Nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten aus Darlehenszinsen und Kreditbeschaffung für Schulen (ILV)

### TeilErgHH 033 – Gymnasien, Kollegs

| **Plan** = Fehlbedarf 4.972 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 4.811 TEUR | **Abweichung** = +161 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen und Aufwendungen für SDL (u.a. für Energie, Wasser, Abwasser)

**− Negative Wirkungen**

Nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten aus Darlehenszinsen und Kreditbeschaffung für Schulen (ILV)

### TeilErgHH 034 – Gesamtschulen

| **Plan** = Fehlbedarf 2.898 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 2.807 TEUR | **Abweichung** = +91 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen und bei Abschreibungen

**− Negative Wirkungen**

Höher Aufwendungen für SDL, insb. für Bauinstandhaltungen (inkl. Zuführung zu Rückstellungen);
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten aus Darlehenszinsen und Kreditbeschaffung für Schulen (ILV)

### TeilErgHH 035 – Förderschulen

| **Plan** = Fehlbedarf 3.110 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 3.018 TEUR | **Abweichung** = +92 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Erträge aus Landeszuweisung zur Entlastung der Schulträger für inklusionsrelevante Aufgaben;
Einsparungen bei Aufwendungen für SDL (u.a. für Fremdinstandhaltung und -reinigung) und an Ersatzschulbeiträgen;
außerordentliche Erträge a.d. Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen

**− Negative Wirkungen**

Höhere Abschreibungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 036 – Berufliche Schulen

| **Plan** = Fehlbedarf 5.267 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 4.208 TEUR | **Abweichung** = +1.059 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen und Aufwendungen für SDL, insb. für Fremdinstandhaltung und -reinigung sowie für Energie Wasser, Abwasser;
niedrigere Abschreibungen

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus Mieten und aus der Auflösung von Sonderposten;
niedrigere Erlöse aus Nutzungsentschädigungen für Sporthallen sowie nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten aus Darlehenszinsen u. Kreditbeschaffung f. Schulen (ILV)

### TeilErgHH 037 – Schülerbeförderung

| **Plan** = Fehlbedarf 7.500 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 7.039 TEUR | **Abweichung** = +461 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Schülerbeförderungskosten

**− Negative Wirkungen**

Außerordentliche, weil periodenfremde Aufwendungen (Einnahmeausgleich Schülerticket Hessen)

### TeilErgHH 038 – Fördermaßnahmen für Schüler

| **Plan** = Fehlbedarf 140 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 169 TEUR | **Abweichung** = -29 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

-

**− Negative Wirkungen**

Entfall der erwarteten Erträge a.d. Auflösung von Pensionsrückstellungen;
höhere Versorgungsaufwendungen (Beihilfen an Versorgungsempfänger)

### TeilErgHH 039 – Sonstige schulische Aufgaben

| **Plan** = Überschuss 40.068 TEUR | **Ist** = Überschuss 36.830 TEUR | **Abweichung** = -3.238 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Erträge aus Auflösung des Sonderpostens a.d. Überdeckung der „Kosten der Schulträgerschaft“ (a.d. Schulumlage 2018);
Einsparungen bei Personalaufwendungen

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Kostenerstattung v. Land f.d. Verwaltung der Ganztagsschulen und für soziales Training;
Entfall der erwarteten Erträge a.d. Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen;
höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen;
Bildung eines Sonderpostens aus der Überdeckung der „Kosten der Schulträgerschaft“ durch Erträge aus der Schulumlage 2019;
niedrigere Erlöse aus Schulsozialarbeit sowie nicht geplante Kosten für Personalmanagement (ILV)

### TeilErgHH 042 – Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen

| **Plan** = Fehlbedarf 35 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 21 TEUR | **Abweichung** = +14 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen und Aufwendungen für SDL

**− Negative Wirkungen**

-

### TeilErgHH 045 – Theater

| **Plan** = Fehlbedarf 42 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 43 TEUR | **Abweichung** = -1 TEUR |
|---|---|---|

### TeilErgHH 046 – Musikpflege und Musikschulen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 152 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 151 TEUR | **Abweichung** = +1 TEUR |

### TeilErgHH 047 – Volkshochschulen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 768 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 784 TEUR | **Abweichung** = -16 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

-

**− Negative Wirkungen**

Höhere Abschreibungen (VHS Frankenberg)

### TeilErgHH 048 – Heimat- und sonstige Kulturpflege

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 219 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 200 TEUR | **Abweichung** = +19 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Aufwendungen für Paten- und Partnerschaften

**− Negative Wirkungen**

### TeilErgHH 050 – Grundversorgung und Hilfen nach SBG XII

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 14.971 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 15.709 TEUR | **Abweichung** = -738 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus Transferleistungen;
Einsparungen bei Personalaufwendungen;

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge a.d. Beteiligung des Bundes a.d. Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung;
Entfall der erwarteten Erträge a.d. Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen;
höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen und Beihilfen an Versorgungsempfänger;
Wertberichtigung auf uneinbringliche Forderungen;
periodenfremde Aufwendungen durch Nachzahlungen, insbesondere i.R. von Eingliederungshilfe;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 051 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 12.192 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 6.643 TEUR | **Abweichung** = +5.549 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus der Bundesbeteiligung a.d. Kosten der Unterkunft (u.a. Nachzahlung für 2018);
Einsparungen bei Personal- und bei Transferaufwendungen (weniger Bedarfsgemeinschaften);
niedrigere Kostenerstattungen an Städte und Verwaltungskostenanteil (Jobcenter)

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen vom Jobcenter;
höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 052 – Hilfen für Migranten

| **Plan** = Fehlbedarf 4.162 TEUR | **Ist** = Fehlbedarf 899 EUR | **Abweichung** = +3.263 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Erträge aus Transferleistungen (allerdings: Inabgangstellung von 1,6 Mio. EUR in 2020 - „kleine Pauschale“, vgl. auch Einzelwertberichtigungen);
nicht veranschlagte Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Wertberichtigungen;
Einsparungen bei Personal- und bei Transferaufwendungen

**− Negative Wirkungen**

Minderträge aus Benutzungsgebühren für anerkannte Asylbewerber, die weiter in Gemeinschaftsunterkünften wohnen (Rückgang der Fallzahlen);
Einzelwertberichtigung auf uneinbringliche Forderungen (vgl. „positive“ Wirkungen);
nicht geplante Kostenerstattungen f.d. Unterbringung v.Flüchtlingen gem. Verwaltungsvereinbarung;
periodenfremde Aufwendungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 053 – Soziale Einrichtungen

| **Plan** = Fehlbedarf 113 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 137 TEUR | **Abweichung** = -24 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

-

**− Negative Wirkungen**

Nicht eingeplante Abschreibungen (Frauenhaus)

### TeilErgHH 055 – Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

| **Plan** = Fehlbedarf 92 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 165 TEUR | **Abweichung** = -73 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus Zuweisungen vom Land zur Förderung „Sozialer Hilfen“

**− Negative Wirkungen**

Höhere Zuschüsse im Rahmen der Förderung „Sozialer Hilfen“ (Kommunalisierung)

### TeilErgHH 056 – Unterhaltsvorschussleistungen

| **Plan** = Fehlbedarf 1.272 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.472 TEUR | **Abweichung** = -200 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Erträge aus Transferleistungen (übergeleitete Unterhaltsanspr. und Erstattungen d. Landes);
Erträge a.Herabsetz./Auflös. v. Wertberichtigungen;
niedrigere Erstattungen an das Land (Transferaufwendungen)

**− Negative Wirkungen**

Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen;
höhere Leistungen an Berechtigte (Transferaufwendungen)

### TeilErgHH 057 – Betreuungsleistungen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 294 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 319 TEUR | **Abweichung** = -25 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

-

**− Negative Wirkungen**

Höhere Zuführung zu Pensionsrückstellungen;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 059 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.002 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 739 TEUR | **Abweichung** = +263 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (Personalkostenerstattung vom Land für Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget, IKZ-Mittel für Aufbau Jugendberufsagentur);
Einsparungen bei Aufwendungen für SDL (u.a. niedrigerer Aufwand für Kreisseniorentage);
Einsparungen bei der Bezuschussung im Rahmen des Ausbildungsbudgets und bei der Förderung Inklusion, Teilhabeplanung

**− Negative Wirkungen**

Höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 061 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 2.221 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.388 TEUR | **Abweichung** = +833 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Beihilferückstellungen;
Einsparungen bei Personalaufwendungen, Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen, aus Zuweisungen i.R. des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ und bei Transferaufwendungen (Hilfen in Kitas)

**− Negative Wirkungen**

-

### TeilErgHH 062 – Jugendarbeit

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 772 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 581 TEUR | **Abweichung =** +191 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen, Aufwendungen für SDL und Transferaufwendungen; niedrigere Kosten für Schulsozialarbeit (ILV)

**− Negative Wirkungen**

Nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 063 – Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

| **Plan** = Fehlbedarf 14.126 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 14.792 TEUR | **Abweichung** = -666 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höhere Erträge aus Kostenerstattungen;
Einsparungen bei Personalaufwendungen sowie bei Aufwendungen für SDL;
niedrigere Transferaufwendungen (nach Abzug periodenfremder Aufwendungen), insbesondere für unbegleitete minderjährige Ausländer

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus Transferleistungen, insb. für „umA“, sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen (Projekt „JUMP“);
Wertberichtigungen auf Forderungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 066 – Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

| **Plan** = Fehlbedarf 946 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 773 TEUR | **Abweichung** = +173 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Niedrigere Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuschüsse

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Kinderbetreuungsfinanzierung

### TeilErgHH 071 – Krankenhäuser

| **Plan** = Fehlbedarf 1.123 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 3.008 TEUR | **Abweichung =** -1.885 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

-

**– Negative Wirkungen**

Nicht veranschlagte Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuschüsse und außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH

### TeilErgHH 072 – Gesundheitseinrichtungen

| **Plan** = Fehlbedarf 526 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 511 TEUR | **Abweichung** = +15 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höherer Mehrlastenausgleich nach Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom Land und höhere Förderung der Selbsthilfekontaktstelle

**– Negative Wirkungen**

Höhere Personalaufwendungen

### TeilErgHH 074 – Maßnahmen der Gesundheitspflege

| **Plan** = Fehlbedarf 3.155 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 2.843 TEUR | **Abweichung =** +312 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus Herabsetzung/Auflösung von Pensionsrückstellungen;
Einsparungen bei Personalaufwendungen und bei der Zuführung von Pensionsrückstellungen;
niedrigere Aufwendungen für SDL (u.a. Projekt „Ärztliche Versorgung“ und für Zuweisungen und Zuschüsse (an Beratungsstellen)

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus Gebühren für Schlachttier- und Fleischbeschau;
Mehraufwendungen f. Fremdentsorgung infolge der Schließung einer Fleisch- u. Wurstwarenfabrikation;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 081 – Förderung des Sports

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.263 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.329 TEUR | **Abweichung** = -66 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Zuschüssen an Vereine für Sportgeräte u.ä. (vgl. Investitionszuschüsse)

**– Negative Wirkungen**

Höhere Personalaufwendungen und Aufwendungen für SDL (Sportentwicklungsplanung);
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 082 – Sportstätten und Bäder

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 75 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 79 TEUR | **Abweichung** = -4 TEUR |

### TeilErgHH 091 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 214 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 259 TEUR | **Abweichung** = -45 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Aufwendung für Zuweisungen und Zuschüsse

**– Negative Wirkungen**

Höhere Personalaufwendungen;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 101 – Bau- und Grundstücksordnung

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 283 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 420 TEUR | **Abweichung** = -137 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Erträge aus Auflösung/Herabsetzung von Wertberichtigungen;
niedrigere Aufwendungen für SDL (Ersatzvornahmen)

**– Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Pensions- und Beihilferückstellungen;
höhere Personalaufwendungen;
nicht geplante Kosten für Personalmanagement und höhere Kosten für die Unterhaltung der IT-Infrastruktur (ILV)

### TeilErgHH 102 – Wohnbauförderung

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 63 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 80 TEUR | **Abweichung** = -17 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

-

**– Negative Wirkungen**

Höhere Versorgungsaufwendungen

### TeilErgHH 103 – Denkmalschutz und -pflege

| **Plan** = Fehlbedarf 547 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 584 TEUR | **Abweichung** = -37 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

-

**− Negative Wirkungen**

Höhere Zuweisungen i.R. der Umsetzung der „Richtlinie zur Förderung und Sanierung alter Bausubstanz“

### TeilErgHH 115 – Kombinierte Versorgung

| **Plan** = Überschuss 4.055 TEUR | **Ist** = Überschuss 4.246 TEUR | **Abweichung** = +191 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Höherer Gewinnanteil des Zweckverbandes EWF;
Entfall der Aufwendungen für Körperschaftssteuer

**− Negative Wirkungen**

Niedrigerer Gewinnanteil des Windparks Gemünden

### TeilErgHH 117 – Abfallwirtschaft

| **Plan** = Überschuss 4 TEUR | **Ist** = Fehlbedarf 8 TEUR | **Abweichung** = +4 TEUR |
|---|---|---|

### TeilErgHH 122 – Kreisstraßen

| **Plan** = Fehlbedarf 3.273 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 2.985 TEUR | **Abweichung** = +288 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Aufwendungen für SDL (Instandhaltung, Planungs- und Bauprogramm);
niedrigere Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen sowie Einsparungen für die Betreuung der Kreisstraßen durch „Hessen Mobil“

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

### TeilErgHH 127 – ÖPNV

| **Plan** = Fehlbedarf 3.585 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 3.997 TEUR | **Abweichung** = -412 TEUR |
|---|---|---|

**+ Positive Wirkungen**

Mehrerträge aus der Aufstockung der Infrastrukturkostenhilfe;
Einsparung eines Kostenzuschusses f.d. Schienenstrecke Korbach-Frankenberg an NVV und f.d. geplante Fortschreibung des Nahverkehrsplans

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Kostenerstattungen, u.a. f. AST-Verkehre;
höhere Abschreibungen;
Mehrbedarf für Projekte „E-Mobilität“ und „Klimaschutz im Urlaub“;
höherer Zuschuss an den Kreisverkehrsbetrieb (Verlust-Ausgleich)

### TeilErgHH 132 – Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen

| **Plan** = Fehlbedarf 46 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 45 TEUR | **Abweichung** = +1 TEUR |
|---|---|---|

### TeilErgHH 134 – Naturschutz und Landschaftspflege

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.054 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 831 TEUR | **Abweichung** = +223 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Nicht veranschlagte Erträge aus Kostenerstattungen für den Landschaftspflegeverband;
höhere Erträge a.d. Herabsetzung/Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen;
niedrigere Aufwendungen an die Beamtenversorgungskasse

**− Negative Wirkungen**

nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 135 – Land- und Forstwirtschaft

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 2 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 7 TEUR | **Abweichung** = -5 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Erträge a.d. Bestand der ehem. Rücklage „Unbebauter Grundbesitz Frankenberg“ (Ausgleich)

**− Negative Wirkungen**

Höhere Aufwendungen für SDL (Kreiswald Viermünden)

### TeilErgHH 151 – Wirtschaftsförderung

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.009 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.077 TEUR | **Abweichung** = -68 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen auf aktiv. Investitionszuschüsse;
Einsparungen beim Zuschuss an Landschaftspflegeverband und bei der Umlage an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft

**− Negative Wirkungen**

hier: Entfall der Förderung für den Landschaftspflegeverband (vgl. TeilHH 134);
höhere Personalaufwendungen;
nicht geplante Kosten für ILV Personalmanagement

### TeilErgHH 153 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Zuschussbedarf 2 TEUR | **Ist** = Überschuss 90 TEUR | **Abweichung** = +92 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparungen bei Personalaufwendungen, Aufwendungen für SDL und Abschreibungen

**− Negative Wirkungen**

-

### TeilErgHH 155 – Tourismus

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 555 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 556 TEUR | **Abweichung** = -1 TEUR |

## TeilErgHH 161 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Überschuss 80.670 TEUR | **Ist** = Überschuss 80.854 TEUR | **Abweichung** = +184 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Einsparung bei der Umlage an den LWV Hessen

**− Negative Wirkungen**

Mindererträge aus Jagdsteuererhebung;
Zuschuss zur Ausrichtung d. Deutschen Wandertags (aus Mittelübertragungen Kreisausgleichsstock)

## TeilErgHH 162 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

| | | |
|---|---|---|
| **Plan** = Fehlbedarf 1.862 TEUR | **Ist** = Fehlbetrag 1.219 TEUR | **Abweichung =** +643 TEUR |

**+ Positive Wirkungen**

Niedrigere Abschreibungen (u.a. durch Änderungen nach Eingliederung der Gebäudewirtschaft);
nicht geplante außerordentliche Erträge aus Wertpapierveräußerungen („Zukunftsfonds“);
höhere Erlöse aus Darlehenszinsen und Kreditbeschaffung für Schulen (ILV)

**− Negative Wirkungen**

Niedrigere Erträge a.d. Auflösung von Sonderposten (u.a. durch Änderungen nach Eingliederung der Gebäudewirtschaft)

## IV. Finanzrechnung 2019

| Nr. | Bezeichnung | Haushalts-ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz/Ergebnis |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 2.372.570,00 | 2.487.051,50 | -114.481,50 |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.719.670,00 | 6.128.394,99 | 591.275,01 |
| 3 | Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 6.122.405,00 | 6.035.782,87 | 86.622,13 |
| 4 | Steuern steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 107.989.100,00 | 107.853.201,98 | 135.898,02 |
| 5 | Einzahlungen aus Transferleistungen | 32.087.450,00 | 27.961.593,15 | 4.125.856,85 |
| 6 | Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 65.721.369,00 | 66.331.666,88 | -610.297,88 |
| 7 | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 4.754.100,00 | 5.024.798,32 | -270.698,32 |
| 8 | Sonst. ordentl. Einz. u.sonst. außerord. Einz., die sich nicht aus InvTätigk. ergeben | 407.066,00 | 616.186,00 | -209.120,00 |
| **9** | **Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)** | **226.173.730,00** | **222.438.675,69** | **3.735.054,31** |
| 10 | Personalauszahlungen | -41.795.917,00 | -40.091.679,76 | -1.704.237,24 |
| 11 | Versorgungsauszahlungen | -6.928.712,00 | -6.373.747,48 | -554.964,52 |
| 12 | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -28.920.927,00 | -26.713.461,69 | -2.207.465,31 |
| 13 | Auszahlungen für Transferleistungen | -81.446.370,00 | -67.446.077,47 | -14.000.292,53 |
| 14 | Auszahlungen f.Zuweis. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke sowie besond. Finanzauszahl. | -18.866.472,00 | -18.524.767,01 | -341.704,99 |
| 15 | Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlung. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | -33.039.100,00 | -32.681.552,00 | -357.548,00 |
| 16 | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | -4.293.500,00 | -4.072.918,58 | -220.581,42 |
| 17 | Sonst. ordentl. Ausz. u.sonst. außerord. Ausz.,die sich nicht aus InvTätigk. Ergeben | -53.930,00 | -608.152,45 | 554.222,45 |
| **18** | **Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)** | **-215.344.928,00** | **-196.512.356,44** | **-18.832.571,56** |
| **19** | **Zahlungsmittelübersch./-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. 18)** | **10.828.802,00** | **25.926.319,25** | **-15.097.517,25** |
| 20 | Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Invest.Beitr. | 5.395.700,00 | 5.397.384,87 | -1.684,87 |
| 21 | Einz. aus Abgang v.Vermögensgegenst. d.Sachanlageverm. u. immat. Anlageverm. | 684.500,00 | 253.020,18 | 431.479,82 |
| 22 | Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenst. d. Finanzanlagevermögens | 20.900.000,00 | 20.825.639,29 | 74.360,71 |
| **23** | **Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)** | **26.980.200,00** | **26.476.044,34** | **504.155,66** |
| 24 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -20.000,00 | -45.769,19 | 25.769,19 |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -18.675.400,00 | -18.428.825,45 | -246.574,55 |
| 26 | Auszahlung. f.Investitionen in d. sonst. Sachanlagevermögen u.immat. Anlageverm. | -9.734.600,00 | -6.625.331,13 | -3.109.268,87 |
| 27 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -9.820.900,00 | -1.419.734,83 | -8.401.165,17 |
| **28** | **Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)** | **-38.250.900,00** | **-26.519.660,60** | **-11.731.239,40** |
| **29** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. 28)** | **-11.270.700,00** | **-43.616,26** | **-11.227.083,74** |
| **30** | **Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)** | **-441.898,00** | **25.882.702,99** | **-26.324.600,99** |
| 31 | Einzahl. a.d.Aufnahme v.Krediten u.inn. Darl. u.wirtschaftl. vergleichb.Vorg. f.Invest. | 11.270.700,00 | 7.057.883,00 | 4.212.817,00 |
| 32 | Auszahl. f.d.Tilgung v.Krediten u. inn. Darl. u. wirtschaftl. vergleichb. Vorg. f. Invest. | -10.401.660,00 | -10.291.539,69 | -110.120,31 |
| **33** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. 32)** | **869.040,00** | **-3.233.656,69** | **4.102.696,69** |
| **34** | **Änderung d.Zahlungsmittelbestandes zum Ende d.Haushaltsj. (Nr. 30 und 33)** | **427.142,00** | **22.649.046,30** | **-22.221.904,30** |
| 35 | Haushaltsunw. Einz. (fremd.Finanzm. Rückz.v.angel.Kassenmitt. Aufn.Kassenkred.) | 0,00 | -11.245.884,84 | 11.245.884,84 |
| 36 | Haushaltsunw. Ausz. (fremd.Finanzm. Anleg.v.Kassenmitteln, Rückz. v.Kassenkred.) | 0,00 | -178.180,05 | 178.180,05 |
| **37** | **Zahlungsmittelübersch./-bedarf a.haushaltsunwirks. Zahlungsv. (Nr. 35 ./. 36)** | **0,00** | **-11.424.064,89** | **11.424.064,89** |
| **38** | **Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres** | **95.192,00** | **3.787.116,00** | **-3.691.924,00** |
| **39** | **Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)** | **427.142,00** | **11.224.981,41** | **-10.797.839,41** |
| **40** | **Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)** | **522.334,00** | **15.012.097,41** | **-14.489.763,41** |

Die Finanzrechnung schließt mit einer Bestandsveränderung bzw. mit einem *Überschuss* im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 15.012.097,41 EUR ab. Der geplante Überschuss von 522.334 EUR hat sich im Haushaltsvollzug um 14.489.763,41 EUR erhöht.

Die wesentlichen Abweichungen vom Finanzhaushalt werden nachfolgend erläutert:

Die Nummern 1 bis 8 und Nummern 10 bis 17 bilden die Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab. Im Wesentlichen sind hier die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Auf die Erläuterungen unter Ziffer III. wird entsprechend Bezug genommen.

**Nr. 19 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Der geplante Zahlungsmittelüberschuss von rd. 10.829 TEUR konnte im Haushaltsvollzug um rd. 15.097 TEUR gesteigert werden. Im Ergebnis des Jahresabschlusses wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 25.926 TEUR ausgewiesen, der auch die ordentlichen Tilgungsleistungen von rd. 10.292 TEUR deckt (vgl. § 3 Abs. 3 GemHVO).

**Nr. 29 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**
(einschl. Erläuterungen zu Nr. 20 bis 28)

Der nach der Planung erwartete Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von rd. 11.271 TEUR hat sich im Ergebnis um rd. 11.227 TEUR auf rd. 44 TEUR reduziert.

Gravierende Abweichungen von der Planung werden nachfolgend erläutert:

- Von den geplanten Wirtschafts- und Strukturförderungsmaßnahmen wurden 1.421 TEUR nicht ausgezahlt, u.a. weil sich die vorgesehenen Anschlussmaßnahmen der Schulstandorte (bis zur „Gebäudekante“) im Rahmen des Breitbandausbaus des Digitalpaktes verzögerten. Hierfür waren 525 TEUR berücksichtigt, die ebenso übertragen wurden wie noch verfügbare Fördermittel für Ersatzschulen, zur Förderung des Radwegebaus, für die Naturparks, die touristische Infrastruktur am Diemelsee oder für die Neustrukturierung der Saunabadelandschaft in Willingen. Insgesamt wurden Mittel von 1.364 TEUR in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die Zuwendung zur Zufahrt der Burg Hessenstein hat sich aufgrund deutlich reduzierter Kosten gegenüber der ursprünglichen Kalkulation um 228 TEUR reduziert.
- Die Bezuschussung der Gemeinden mit Feuerwehren mit besonderen Aufgaben wurde im Haushalt 2020 neu veranschlagt. Der Ansatz von 295 TEUR wurde in 2019 nicht benötigt.
- Die Ansätze für Baumaßnahmen in und an den Verwaltungsbauten wurden um insg. rd. 804 TEUR nicht ausgeschöpft.
- Für die Generalsanierung der Beruflichen Schulen in Korbach wurden die veranschlagten Auszahlungen für Baumaßnahmen um 3.023 TEUR deutlich überschritten. Im Haushaltsvollzug wurde nach § 100 Abs. 2 HGO eine überplanmäßige Genehmigung „im Vorgriff“ auf das Haushaltsjahr 2020 von 3,0 Mio. EUR vorgenommen, um die laufenden Sanierungsmaßnahmen fortzuführen. In der Summe aller Maßnahmen an den kreiseigenen Schulen wurden im Ergebnis rd. 2.501 TEUR mehr benötigt, als veranschlagt waren. Aus dem Haushaltsjahr 2018 wurden Haushaltsreste in Höhe von 6.355 TEUR übertragen. Für die Fortführung lau-

fender Baumaßnahmen, für die im Finanzhaushalt 2020 keine neuen Ansätze mehr berücksichtigt wurden, sind noch verfügbare Haushaltsmittel von 2,9 Mio. EUR übertragen worden.

- Die Auszahlungen für Kreisstraßenbaumaßnahmen lagen im Ergebnis um rd. 1.699 TEUR unter den Planansätzen. Verschiedene Ausbaumaßnahmen und grundhafte Erneuerungen von Kreisstraßen wurden im Folgejahr neu veranschlagt oder auf spätere Jahre verschoben. Bei einer Reihe von Maßnahmen konnte die Bauausführung günstiger erfolgen. Zudem wurden die 350 TEUR der veranschlagten Mittel für Kostenbeiträge (Regenwassereinläufe) und für Fördermaßnahmen im Bereich Kreisstraßen nicht benötigt. Die Einzahlungen aus GVFG-Zuweisungen für Kreisstraßenbaumaßnahmen lagen um insgesamt 358 TEUR unter den Planansätzen.
- Von den geplanten Ansätzen für verschiedene Einrichtungsmaßnahmen an Schulen wurden 766 TEUR nicht in Anspruch genommen und, soweit die Mittel nicht zur gegenseitigen Deckung benötigt wurden, zum Teil im nachfolgenden Haushalt neu berücksichtigt. Für investive Beschaffungen der Schulen im Rahmen des Schulbudgets wurden 101 TEUR an Mitteln der Vorjahre übertragen und in den Finanzhaushalt verschoben.
- Aus der Auflösung des „Zukunftsfonds“ (Helaba*Invest*) resultierende Mittel wurden zu großen Teilen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet. Die im Haushalt weiterhin vorgesehene Umschichtung von 8.548 TEUR innerhalb des Finanzanlagevermögens in die Beteiligung am Zweckverband EWF wurde mit Rücksicht auf drohende Verluste durch Kapitalertragsteuer nicht umgesetzt. Die Mittel des ehem. Wertpapierfonds sind danach im Zahlungsmittelbestand des Haushaltsjahres 2019 erhalten geblieben. Die Haushalte der Jahre 2020 und 2021 sehen vor, dass aus diesen Mitteln jeweils Investitionsauszahlungen in Höhe von 4,0 Mio. EUR finanziert werden sollen.
- Zuweisungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Bundes für energetische Sanierungsmaßnahmen waren bereits in Vorjahren im Haushalt veranschlagt. Aufgrund zeitlicher Verschiebung der Ausführung der Maßnahmen wurden erst später Mittel abgerufen, so dass im Ergebnis nun 652 TEUR ausgewiesen werden, für die es in 2019 keinen Ansatz gab. Von den im Haushalt veranschlagten Zuweisungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms KIP II („KIP macht Schule“) wurden in 2019 ebenfalls aufgrund zeitlicher Verschiebungen 340 TEUR weniger abgerufen als veranschlagt waren

## Nr. 33 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

(einschl. Erläuterungen zu Nr. 30 und 31)

Der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit („Nettoneuverschuldung“) beträgt im Ergebnis 3.234 TEUR. Er liegt damit um 4.103 TEUR unter dem geplanten Zahlungsmittelüberschuss von rd. 869 TEUR. Auf die Erläuterungen zu Nr. V. c) Übertragung von Kreditermächtigungen wird Bezug genommen.

Zur Finanzierung von Investitionen wurden in 2019 Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. C, in Höhe von 4.680 TEUR, ein Schulbaupauschaldarlehen über 1.185 TEUR und Darlehen im

Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP I und II) über 1.193 TEUR aufgenommen. Rd. 2.867 TEUR davon entfielen auf Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr.

Unter den Auszahlungen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen berücksichtigt.

**Nr. 37 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** (einschl. Erläuterungen zu Nr. 35 und 36)

Diese Positionen bilden die Ein- und Auszahlungen aus so genannten fremden Finanzmitteln und durchlaufenden Posten ab, die in der Vermögensrechnung (Bilanz) unter den sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten geführt werden. In 2019 führten Sie zu einem Zahlungsmittelbedarf von rd. 11.424 TEUR. Dieser resultiert insbesondere aus der Rückzahlung einer Kassenbestandsverstärkung aus liquiden Mitteln des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in Höhe von 11.200 TEUR. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war in 2019 nicht erforderlich.

**Nr. 40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**
(einschl. Erläuterungen zu Nr. 38 und 39)

Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres liegt bei 3.787.116 EUR.

Im Saldo aus den Zahlungsmittelflüssen des Haushaltsjahres 2019 ergibt sich in der Finanzrechnung ein Zahlungsmittelüberschuss von rd. 11.225 TEUR.

Nach der Planung wurde ein Zahlungsmittelüberschuss von 427 TEUR erwartet. Hieraus ergibt sich für die Finanzrechnung eine „Verbesserung“ von 10.797 TEUR, die zusammengefasst folgende Ursachen hat:

- Verbesserungen im Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit +15.097 TEUR
- Niedriger Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit +11.227 TEUR
- Niedrigere Nettokreditaufnahme für Investitionen -4.103 TEUR
- Höherer Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen -11.424 TEUR

Zum Jahresende 2019 wird ein Zahlungsmittelbestand von +15.012.097,41 EUR ausgewiesen.

## V. Übertragung von Haushaltsermächtigungen 2019

### a) Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen des Ergebnishaushalts (§ 21 Abs. 1 GemHVO)

Die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen eines Budgets bedarf eines entsprechenden Vermerks im Ergebnishaushalt. Die Teilergebnishaushalte 2019 enthalten folgende Übertragbarkeitsvermerke: „Nicht verwendete Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets können in begründeten Fällen nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen."

Der Kreisausschuss hat der Übertragung von Ansätzen des Haushaltsjahres 2019 für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes nach § 21 Abs. 1 GemHVO in Höhe von insgesamt 1.345.602,73EUR, inkl. 507.208,34 EUR für Schulbudget, zugestimmt, von denen jedoch nach Durchführung von Abschlussbuchungen nur noch 1.179.961,17 EUR übertragen werden konnten. Davon wurden in den Finanzhaushalt insgesamt 154.275,37 EUR für investive Zwecke aus Mitteln des Schulbudgets verschoben.

### b) Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und für Investitionen des Finanzhaushalts (§ 21 Abs. 2 GemHVO)

Nach gesetzlicher Regelung „bleiben die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann".

Grundsätzlich wurden die in 2019 ausgefallenen oder zeitlich verschobenen Investitionsmaßnahmen in den folgenden Finanzhaushalten neu veranschlagt. Bei einzelnen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen war es mit Rücksicht auf den Stand und die Fortführung der Investitionsmaßnahmen jedoch erforderlich, in 2019 nicht in Anspruch genommene Mittel aus Ansätzen für Investitionsauszahlungen in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen. Sie betreffen insbesondere Investitionen für die Beruflichen Schulen, Kreisstraßen und Wirtschaftsförderung.

Insgesamt belaufen sich die nach § 21 Abs. 2 GemHVO in das Haushaltjahr 2020 übertragenen Mittel auf 5.699.583,48 EUR.

### c) Übertragung von Kreditermächtigungen (§ 103 Abs. 3 HGO)

Im Bereich der Investitionstätigkeit errechnet sich ein Zahlungsmittelbedarf von 43.616,26 EUR. Investitionskredite wurden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 7.057.883 EUR aufgenommen, davon 2.866.559,36 EUR aus Kreditermächtigungen des Vorjahres und 4.191.323,64 EUR aus der Kreditermächtigung des Jahres 2019. Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 beläuft sich insgesamt auf 11.270.700 EUR. Die bisher nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen betragen 7.079.376,36 EUR.

Unter Berücksichtigung der geplanten Inanspruchnahme von Mitteln aus der Auflösung des „Zukunftsfonds" von 8.000.000 EUR verblieb zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Übertragung der

Kreditermächtigungen ein Kreditfinanzierungsbedarf von 988.166,45 EUR, der kurzfristig durch ungebundene Liquidität zwischenfinanziert war. Unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen nach § 21 Abs. 2 GemHVO und der diesbezüglich in 2020 erwarteten, nicht neu veranschlagten objektbezogenen Zuweisungen, mit einem Saldo von 5.400.964,91 EUR, errechnete sich für das Folgejahr ein vorläufiger Kreditfinanzierungsbedarf von insgesamt 6.389.131,36 EUR.

## VI. Hinweise zu der Entwicklung des Anlagevermögens, der Verbindlichkeiten, Forderungen und Rückstellungen sowie zum Rechenschaftsbericht

Als Anlagen sind diesem Bericht Übersichten über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel), über die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie über die gebildeten Rückstellungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht wird mit dem geprüften Jahresabschluss zu gegebener Zeit vorgelegt.

Korbach, den 21. Mai 2021

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Kubat
(L a n d r a t)

# Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) - Jahresabschluss 2019

- 1000 EUR -

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Buchwert | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres | Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres | am 31.12. des Haushaltsjahres | am 31.12. des Vorjahres |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| **1. Immaterielle Vermögensgegenstände** | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 2.191 | 227 | 0 | 0 | 2.418 | -1.739 | 0 | -223 | 0 | -1.962 | 456 | 452 |
| 1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 72.573 | 3.969 | -27 | 0 | 76.515 | -50.207 | 0 | -1.832 | 0 | -52.039 | 24.476 | 22.365 |
| **Summe 1.** | **74.764** | **4.196** | **-27** | **0** | **78.933** | **-51.946** | **0** | **-2.055** | **0** | **-54.001** | **24.932** | **22.817** |
| **2. Sachanlagevermögen** | | | | | | | | | | | | |
| 2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 6.667 | 47 | -1 | 0 | 6.713 | -8 | 0 | 0 | 0 | -8 | 6.705 | 6.659 |
| 2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 279.995 | 0 | 0 | 8.795 | 288.790 | -47.135 | 0 | -6.648 | 0 | -53.783 | 235.007 | 232.860 |
| 2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 197.662 | -1 | -1.697 | 3.447 | 199.411 | -126.395 | 0 | -2.869 | 0 | -129.264 | 70.147 | 71.267 |
| 2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 18 | 0 | 0 | 0 | 18 | -2 | 0 | -2 | 0 | -4 | 14 | 16 |
| 2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 25.906 | 1.675 | -92 | 91 | 27.580 | -16.412 | 0 | -1.919 | 0 | -18.331 | 9.249 | 9.494 |
| 2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 15.321 | 19.206 | 0 | -12.333 | 22.194 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 22.194 | 15.322 |
| **Summe 2.** | **525.569** | **20.927** | **-1.790** | **0** | **544.706** | **-189.952** | **0** | **-11.438** | **0** | **-201.390** | **343.316** | **335.618** |
| **3. Finanzanlagevermögen** | | | | | | | | | | | | |
| 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 108.686 | 0 | 0 | 0 | 108.686 | -96.647 | 0 | -1.679 | 0 | -98.326 | 10.360 | 12.039 |
| 3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 3.000 | 0 | 0 | 0 | 3.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.000 | 3.000 |
| 3.3 Beteiligungen | 38.204 | 75 | 0 | 0 | 38.279 | -50 | 0 | 0 | 0 | -50 | 38.229 | 38.154 |
| 3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 3.569 | 1.113 | 0 | 0 | 4.682 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4.682 | 3.569 |
| 3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 22.156 | 155 | -20.623 | 0 | 1.688 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.688 | 22.156 |
| 3.6 Sonstige Finanzanlagen | 75 | 2 | 0 | 0 | 77 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 77 | 75 |
| **Summe 3.** | **175.690** | **1.345** | **-20.623** | **0** | **156.412** | **-96.697** | **0** | **-1.679** | **0** | **-98.376** | **58.036** | **78.993** |
| **Gesamtsumme (1. bis 3.)** | **776.023** | **26.468** | **-22.440** | **0** | **780.051** | **-338.595** | **0** | **-15.172** | **0** | **-353.767** | **426.284** | **437.428** |

Erläuterungen: Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellkosten für bereits fertiggestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich zunächst auf "Anlagen im Bau" gebucht. Sie sind in der Spalte "Umbuchungen" enthalten. Kostenerstattungen werden in der Spalte "Zugänge" mit einem negativen Betrag ("Minus"-Vorzeichen) ausgewiesen.

Aufgestellt: Korbach, den 23.03.2021

**Gesehen:**

Dr. Kubat
Landrat

# Forderungsübersicht - Jahresabschluss 2019

| Forderungen | | Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres EUR | Gesamtbetrag zum Ende des Haushaltsjahres EUR | Forderungen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr (bis 31.12.2020) EUR | Forderungen mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre (2021 - 2024) EUR | Forderungen mit einer Restlaufzeit mehr als 5 Jahre (nach 01.01.2025) EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1.** | **Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen** | **27.789.830,08** | **31.895.416,54** | **12.500.455,10** | **0,00** | **19.394.961,44** |
| 1.1 | Forderungen aus Zuweisungen und -zuschüssen | 2.673.483,92 | 2.773.937,08 | 2.773.937,08 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 | Forderungen aus Transferleistungen | 8.343.829,16 | 10.757.798,82 | 10.757.798,82 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 | Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen 1) | 22.035.966,22 | 25.983.469,17 | 6.588.507,73 | 0,00 | 19.394.961,44 |
| *1.4* | *Wertberichtigungen* | *-5.263.449,22* | *-7.619.788,53* | *-7.619.788,53* | | |
| **2.** | **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen** | **1.212.306,73** | **692.082,64** | **692.082,64** | **0,00** | **0,00** |
| 2.1 | Forderungen aus Steuern | 139.622,41 | 126.606,04 | 126.606,04 | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Forderungen aus Gebühren | 1.615.046,64 | 1.025.677,66 | 1.025.677,66 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 | Sonstige Forderungen aus Abgaben | 67.605,62 | 72.756,79 | 72.756,79 | 0,00 | 0,00 |
| *2.4* | *Wertberichtigungen* | *-609.967,94* | *-532.957,85* | *-532.957,85* | | |
| **3.** | **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | **430.904,86** | **151.084,87** | **151.084,87** | **0,00** | **0,00** |
| 3.1 | Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland) | 478.046,05 | 201.306,30 | 201.306,30 | 0,00 | 0,00 |
| *3.2* | *Wertberichtigungen* | *-47.141,19* | *-50.221,43* | *-50.221,43* | | |
| **4.** | **Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen** | **579.865,32** | **424.021,52** | **424.021,52** | **0,00** | **0,00** |
| 4.1 | Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen und Sondervermögen | 579.775,92 | 421.521,52 | 421.521,52 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 | Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis | 89,40 | 2.500,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| **5.** | **Sonstige Vermögensgegenstände** | **459.117,86** | **364.709,17** | **364.709,17** | **0,00** | **0,00** |
| 5.1 | Forderungen aus durchlaufenden Posten | 297.841,80 | 292.380,13 | 292.380,13 | 0,00 | 0,00 |
| 5.2 | Andere sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 176.724,52 | 89.894,66 | 89.894,66 | 0,00 | 0,00 |
| *5.3* | *Wertberichtigungen* | *-15.448,46* | *-17.565,62* | *-17.565,62* | | |
| | **Gesamtsumme** | **30.472.024,85** | **33.527.314,74** | **14.132.353,30** | **0,00** | **19.394.961,44** |

Erläuterungen: 1) davon Forderungen gg. Land aus Konjunkturprogrammen insg. 16.077.175,02 EUR und aus Kommunalinvestitionsprogrammen insg. 3.317.786,42 EUR.

Aufgestellt: Korbach, den 13.04.2021

**Gesehen:**

Dr. Kubat
Landrat

# Rückstellungsübersicht - Jahresabschluss 2019

| Rückstellungen | | Stand zu Beginn des Hj. EUR | Inanspruch-nahmen EUR | Auflösungen EUR | Zuführungen EUR | Umbuchungen / Korrekturen EUR | Stand zum Ende Hj. EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1.** | **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** | **56.968.576,11** | | **1.903.679,00** | **4.748.494,00** | **0,00** | **59.813.391,11** |
| 1.1.1 | Rückstellungen für eingetretene Pensionsfälle | 33.379.186,00 | | 250.291,00 | 754.072,00 | 1.102.508,00 | 34.985.475,00 |
| 1.1.2 | Rückstellungen für unverfallbare Anwartschaften | 12.369.588,00 | | 1.194.470,00 | 2.999.366,00 | -1.102.508,00 | 13.071.976,00 |
| 1.2.1 | Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfänger | 7.818.742,00 | | 151.934,00 | 229.381,00 | 235.968,00 | 8.132.157,00 |
| 1.2.2 | Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern | 3.141.642,00 | | 259.893,00 | 660.438,00 | -235.968,00 | 3.306.219,00 |
| 1.3.1 | Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit | 45.823,11 | | 32.194,00 | 55.696,00 | 0,00 | 69.325,11 |
| 1.3.2 | Rückstellungen im Rahmen von Lebensarbeitszeitkonten | 213.595,00 | | 14.897,00 | 49.541,00 | 0,00 | 248.239,00 |
| **2.** | **Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen** | | | | | | |
| **3.** | **Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien** | | | | | | |
| **4.** | **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** | | | | | | |
| **5.** | **Sonstige Rückstellungen** | **1.368.214,97** | | **680.282,52** | **319.439,15** | **0,00** | **1.007.371,60** |
| 5.1 | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen | 1.234.843,77 | | 547.253,74 | 307.939,15 | 0,00 | 995.529,18 |
| 5.2 | Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und anhängigen Gerichtsverfahren | 21.089,76 | | 21.089,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5.4 | Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten | 112.281,44 | | 111.939,02 | 11.500,00 | 0,00 | 11.842,42 |
| | **Gesamtsumme** | **58.336.791,08** | | **2.583.961,52** | **5.067.933,15** | **0,00** | **60.820.762,71** |

Aufgestellt: Korbach, den 23.03.2021

**Gesehen:**

Dr. Kubat
Landrat

# Verbindlichkeitenübersicht - Jahresabschluss 2019

| Verbindlichkeiten | | Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres EUR | Gesamtbetrag zum Ende des Haushaltsjahres EUR | Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr (bis 31.12.2020) EUR | Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre (2021 - 2024) EUR | Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit mehr als 5 Jahre (nach 01.01.2025) EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1.** | **Verbindlichkeiten aus Anleihen** | | | | | |
| **2.** | **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** | **179.140.480,32** | **175.843.976,66** | **2.889.560,07** | **16.105.196,11** | **156.849.220,48** |
| 2.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1) | 114.047.775,26 | 109.705.145,44 | 2.674.819,35 | 10.679.687,26 | 96.350.638,83 |
| 2.2 | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 64.833.295,29 | 65.929.203,78 | 5.113,28 | 5.425.508,85 | 60.498.581,65 |
| 2.3 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 259.409,77 | 209.627,44 | 209.627,44 | 0,00 | 0,00 |
| **3.** | **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung** | **4.500.000,60** | **0,15** | **0,15** | **0,00** | **0,00** |
| **4.** | **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** | | | | | |
| **5.** | **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträge** | **3.271.163,19** | **6.994.011,93** | **6.994.011,93** | **0,00** | **0,00** |
| 5.1 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen | 349.146,93 | 438.657,35 | 438.657,35 | 0,00 | 0,00 |
| 5.2 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 2.560.380,26 | 2.741.987,58 | 2.741.987,58 | 0,00 | 0,00 |
| 5.3 | Verbindlichkeiten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge | 361.636,00 | 3.813.367,00 | 3.813.367,00 | 0,00 | 0,00 |
| **6.** | **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | **1.373.792,81** | **1.404.367,86** | **1.404.367,86** | **0,00** | **0,00** |
| **7.** | **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** | **65,60** | **2.891,72** | **2.891,72** | **0,00** | **0,00** |
| **8.** | **Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen u. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen** | **3.801.621,54** | **3.765.830,54** | **736.167,51** | **1.072.724,58** | **1.956.938,45** |
| 8.1 | Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen und Sondervermögen | 3.700.804,14 | 3.660.404,31 | 630.741,28 | 1.072.724,58 | 1.956.938,45 |
| 8.2 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis | 100.817,40 | 105.426,23 | 105.426,23 | 0,00 | 0,00 |
| **9.** | **Sonstige Verbindlichkeiten** | **16.529.655,44** | **5.102.428,18** | **5.102.428,18** | **0,00** | **0,00** |
| | **Gesamtsumme** | **208.616.779,50** | **193.113.507,04** | **17.129.427,42** | **17.177.920,69** | **158.806.158,93** |

Erläuterungen: 1) davon aus Rahmendarlehen der Konjunkturprogramme insg. 20.396.149,89 EUR und der Kommunalinvestitionsprogramme insg. 5.285.258,01 EUR.

Aufgestellt: Korbach, den 13.04.2021

**Gesehen:**

Dr. Kubat
Landrat

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

# DER KREISTAG

| Beschlussvorlage Kreistag | Nummer | KT-47/2021 |
|---|---|---|
| FD Finanzen und Beteiligungen | Datum | 20.05.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Bauen | 07.06.2021 | öffentlich |
| Kreistag | 10.06.2021 | öffentlich |

**Betreff:**

**Unterrichtung über die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten 047 Volkshochschulen, 050 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und 151 Wirtschaftsförderung, Budget 151.2 Allgemeine landwirtschaftliche Aufgaben und Agrarförde-rung, im Haushaltsjahr 2020**

**Sachverhalt:**

**a) Überplanmäßige Aufwendungen im Teilergebnishaushalt 047 Volkshochschulen**

Auf der Grundlage des § 5 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Kreisverband für Erwachsenbildung Waldeck-Frankenberg e.V. vom 24. Juni 2002 hat der Landkreis der Kreisvolkshochschule für das Jahr 2020 einen Betrag von 699.800,00 EUR zur Deckung der Personalkosten in Aussicht gestellt.

Der Kreisvolkshochschule werden durch den Landkreis Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für diese Mitarbeiter werden als Personalaufwendungen nachgewiesen und mit dem Personalkostenzuschuss verrechnet. Der noch an die Kreisvolkshochschule zur Auszahlung kommende Personalkostenzuschuss wird bei Sachkonto 7125215 (Personalkostenzuschuss an die Volkshochschule) nachgewiesen.

Nach der vorliegenden Spitzabrechnung für das Jahr 2020 ergibt sich folgendes Bild:

| | |
|---|---|
| **Teil-ErgHH 047** | **Volkshochschulen** |
| **Nr. 15** | **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen** |

| | |
|---|---|
| Nr. 15 / Sachkto. 7125215 Personalkostenzusch. a.d. Volkshochschule | 617.700,00 EUR |
| voraussichtliches Ergebnis | 632.995,24 EUR |
| **Mehrbedarf** | **15.295,24 EUR** |

Den überplanmäßigen Aufwendungen stehen Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bei Produkt 047110 Kreisvolkshochschule gegenüber.

Bei der Haushaltsplanung 2020 wurde davon ausgegangen, dass der Kreisvolkshochschule ganzjährig insgesamt zwei Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Zur Jahresmitte ist aufgrund vorzeitiger Verrentung eine Mitarbeiterin ausgeschieden. Den entsprechenden Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen stehen daher Mehraufwendungen bei Sachkonto 7125215 (Personalkostenzuschuss) gegenüber. Die personelle Veränderung war bei der Haushaltsplanung 2020 noch nicht absehbar. Die Aufwendungen beruhen auf der Grundlage der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung und sind daher gemäß § 100 Abs. 1 HGO unabweisbar.

### b) Überplanmäßige Aufwendungen im Teilergebnishaushalt 050 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

Im Teilergebnishaushalt 050 entsteht folgender Mehrbedarf:

| | |
|---|---|
| **Teil-ErgHH 050** | **Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII** |
| **Nr. 15** | **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen** |
| **Nr. 17** | **Transferaufwendungen** |

| | |
|---|---|
| Nr. 17 insg. / HH-Ansatz (Produkt 050010) | 2.030.460,00 EUR |
| **bereits bewilligte überplanmäßige Aufwendungen** | **275.000,00 EUR** |
| voraussichtliches Ergebnis (Produkt 050010) | 2.455.460,00 EUR |
| **weiterer Mehrbedarf (Produkt 050010)** | **150.000,00 EUR** |
| | |
| Nr. 15 insg. / HH-Ansatz (Produkt 050050) | 65.000,00 EUR |
| Nr. 17 insg. / HH-Ansatz (Produkt 050050) | 925.000,00 EUR |
| **bereits bewilligte überplanmäßige Aufwendungen** | **45.000,00 EUR** |
| voraussichtliches Ergebnis (Produkt 050050 insgesamt) | 1.285.000,00 EUR |
| **weiterer Mehrbedarf (Produkt 050050)** | **250.000,00 EUR** |

Aufgrund der notwendigen Umbuchungen aus der Eingliederungshilfe (Produkt 059020) zur Hilfe zum Lebensunterhalt entstehen hier entsprechende Mehraufwendungen. Diese Beträge mussten gegenüber der ersten Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen noch mal angepasst werden. Umzubuchen sind die Anteile aus der stationären Unterbringung, die die Kosten der Unterkunft, das Taschengeld und die Bekleidungspauschale betreffen. Dies gilt teilweise auch für die Fälle aus der Hilfe zur Pflege, die vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) auf uns übergegangen sind. Des Weiteren sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt angestiegen, was u.a. auch damit zusammenhängt, dass bestimmte Maßnahmen zur Rückführung zum Jobcenter bzw. in den 1. und 2. Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung konnte eine korrekte Zuordnung zu den einzelnen Produkten, die neben der Eingliederungshilfe nach SGB IX betroffen sind, nicht vorgenommen werden. Das vom LWV gelieferte Datenmaterial war nicht detailliert genug, um hierzu Rückschlüsse einer haushaltsrechtlichen Zuordnung zu ziehen.

Durch den Anstieg der Fallzahlen in den Bereichen Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt steigen auch die Hilfebedürftigen, die keine Krankenversicherung haben und auch keiner gesetzlichen Krankenversicherung mehr zugeführt werden können. Des Weiteren waren im abgelaufenen Haushaltsjahr verstärkt kostenintensive Fälle zu beobachten, die durchaus auch in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen sind. Die Mehraufwendungen wirken sich auch auf die Verwaltungskostenpauschalen aus, die bei Sachkonto 7174000 (Sonstige Erstattungen an gesetzliche Sozialversicherung) einfließen. Grundsätzlich sind die Krankenhilfekosten schwer einzuschätzen. Sie

lassen sich nicht anhand von Fallzahlen kalkulieren, weil bereits ein einziger kostenintensiver Krankenhausaufenthalt zu einem erheblichen Anstieg der Aufwendungen führen kann.

Es werden Einsparungen im Teilergebnishaushalt 051 erwartet (Deckungsvorschlag):

| | | |
|---|---|---|
| **Teil-ErgHH 051** | **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II** | |
| **Nr. 17** | **Transferaufwendungen** | |
| Nr. 17 insg. / HH-Ansatz (Produkt 051010) | | 18.103.500,00 EUR |
| voraussichtliches Ergebnis (Produkt 051010) | | 14.300.000,00 EUR |
| **(erwartete) Einsparungen (Produkt 051010)** | | **3.803.500,00 EUR** |

Die vorstehenden Aufwendungen werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet. Sie sind gemäß § 100 Abs. 1 HGO unabweisbar und waren zum Zeitpunkt der Beratung des Haushaltsplanes 2020 in dieser Höhe nicht absehbar.

### c) Überplanmäßige Aufwendungen im Teilergebnishaushalt 151 Wirtschaftsförderung, Budget 151.2 Allgemeine landwirtschaftliche Aufgaben und Agrarförderung

Für die „Kooperation Hessenfleisch“ war ein einmaliger Beitrag von 25.000,00 EUR zu leisten. Insgesamt weist das voraussichtliche Ergebnis auch aufgrund von Neuverpflichtungen sowie gestiegenen Mitgliedsbeiträgen einen Mehrbedarf von 25.617,00 EUR aus:

| | | |
|---|---|---|
| **Teil-ErgHH 151** | **Wirtschaftsförderung** | |
| **Budget 151.2** | **Allgemeine landwirtschaftliche Aufgaben und Agrarförderung** | |
| **Nr. 13** | **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** | |
| Nr. 13 / SK 6910100 Beitr.i.R.v.Mitgliedsch.i.Verbänden u.Vereinigung. | | 770,00 EUR |
| voraussichtliches Ergebnis | | 26.387,00 EUR |
| **Mehrbedarf** | | **25.617,00 EUR** |

Leider war es im weiteren Haushaltsvollzug nicht möglich, die entstandenen Mehraufwendungen zu kompensieren. Bei der Mittelanmeldung für das Hj. 2020 waren diese Aufwendungen nicht vorhersehbar.

Die Deckung des Mehrbedarfs ist durch erwartete Einsparungen im Gesamtergebnishaushalt gewährleistet.

Der Leistung der vorstehend genannten überplanmäßigen Auszahlungen in den Teilergebnishaushalten 047, 050 und 151, Budget 151.2, im Haushaltsjahr 2020 hat der Kreisausschuss zugestimmt. Sie werden dem Kreistag hiermit zur Kenntnis gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

„Der Kreistag nimmt von der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von

a) 15.295,24 EUR für Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse …
im Teilergebnishaushalt 047

b[1]) 20.000,00 EUR für Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse …
im Teilergebnishaushalt 050

b[2]) 380.000,00 EUR für Transferaufwendungen im Teilergebnishaushalt 050

c) 25.617,00 EUR für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
im Teilergebnishaushalt 151, Budget 151.2

im Haushaltsjahr 2020 Kenntnis."

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t